

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN TARGET-BUNDESBANK (TARGET-BBK)

TEIL I

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die in diesem Teil I festgelegten Geschäftsbedingungen gelten für das Verhältnis zwischen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) und ihren Teilnehmern an TARGET-BBK. Die in den folgenden Teilen II, III, IV, V, VI und VII festgelegten Geschäftsbedingungen finden Anwendung, soweit ein Teilnehmer ein oder mehrere der in diesen Teilen beschriebenen Konten beantragt und erhalten hat. Die in den Teilen I bis VII festgelegten Geschäftsbedingungen werden nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet.

Artikel 2

Anlagen

(1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Bedingungen:

Anlage I: Technische Spezifikationen für die Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen

Anlage II: TARGET-Ausgleichsregelung

Anlage III: Muster für Rechtsfähigkeitsgutachten (*capacity opinion*) und Ländergutachten (*country opinion*)

Anlage IV: Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (*Business Continuity*) und Notfallverfahren

Anlage V: Öffnungszeiten und Tagesablauf von TARGET

Anlage VI: Entgeltverzeichnis

Anlage VII: Anforderungen an das Informationssicherheitsmanagement und das Business-Continuity-Management

Anlage VIII: Begriffsbestimmungen

(1) Bei Widersprüchen oder Inkohärenzen zwischen einer Anlage zu diesen Bedingungen und diesen Bedingungen sind Letztere maßgebend.

Artikel 3

Allgemeine Beschreibung von TARGET

(1) TARGET besteht in rechtlicher Sicht aus einer Vielzahl von Zahlungsverkehrssystemen (TARGET-Komponenten-Systeme), die jeweils gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG als ein „System“ angesehen werden.

(2) TARGET umfasst Zahlungsverkehrssysteme in Euro, über die eine Abwicklung in Zentralbankgeld erfolgt und die zentrale Liquiditätsmanagementdienste, Echtzeit-Brutto-Abwicklung von Zahlungen

sowie Dienste für die Nebensystem-Abwicklung zur Verfügung stellen und die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und der Abwicklung von Instant Payments ermöglichen.

- (2a) TARGET ermöglicht es, währungsübergreifende Instant Payments an interoperable zulässige Zahlungsverkehrssysteme in anderen Währungen zu senden oder von diesen zu empfangen, die in Zentralbankgeld abwickeln und die TIPS-Plattform nutzen. Zugelassene Zahlungsverkehrssysteme in anderen Währungen sind solche, die sich im Besitz von Zentralbanken befinden und/oder von diesen betrieben werden, wobei diese eine Währungsteilnahmevereinbarung (Currency Participation Agreement – CPA) mit den Zentralbanken des Eurosystems unterzeichnet haben, die es ihnen ermöglicht, die TIPS-Plattform als technische Basis zur Abwicklung von Instant Payments zu nutzen.
- (3) TARGET bietet:
- a) MCA-Konten für die Abwicklung von Zentralbankgeschäften;
 - b) RTGS-DCA-Konten für die Großbetrags-Echtzeit-Brutto-Abwicklung von Zahlungen und Unterkonten, soweit für die Nebensystem-Abwicklung erforderlich;
 - c) T2S-DCA-Konten für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung;
 - d) TIPS-DCA-Konten für die Abwicklung von Instant Payments;
 - e) die folgenden Konten für die Nebensystem-Abwicklung: i) technische RTGS-Nebensystemkonten; ii) Nebensystem-Garantie-Konten; (iii) technische TIPS-Nebensystemkonten.

Jedes Konto in TARGET-BBk erhält eine spezifische Kontonummer, die aus den in der Anlage I Nummer 2 beschriebenen Elementen besteht.

Artikel 4 **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Teilnahme an TARGET-BBk sind auf Antrag zugelassen:
- (a) Kreditinstitute, die ihren Sitz in der Union oder im EWR haben, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;
 - (b) Kreditinstitute mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;
 - (c) NZBen der Mitgliedstaaten und die EZB;

unter der Voraussetzung, dass die in den Buchstaben a und b genannten Stellen keinen vom Rat der Europäischen Union oder von einem Mitgliedstaat verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Verfügungsmacht dieser Stelle oder ihrer Fähigkeit, Zahlungen zu leisten oder zu empfangen, zur Folge haben, vergleichbar einem Insolvenzverfahren über diese Stelle.

- (2) Die Bank kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus als Teilnehmer zulassen:
- a) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten;
 - b) öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;
 - c)
 - i) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln; und
 - ii) Wertpapierfirmen mit Sitz außerhalb des EWR, sofern sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;
 - d) Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln;
 - da) Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor mit Sitz in der Union oder im EWR, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln;
 - e) Kreditinstitute oder Stellen der in den Buchstaben a bis da aufgeführten Art, sofern diese ihren Sitz in einem Land haben, mit dem die Union eine Währungsvereinbarung getroffen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union gestattet ist. Dies gilt nur nach Maßgabe der in der Währungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen.

Artikel 5 **Antragsverfahren**

- (1) Um Teilnehmer an TARGET-BBk zu werden, muss eine gemäß Artikel 4 Absatz 1 zugelassene Stelle oder eine Stelle, die von der Bank nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 zugelassen werden kann, die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) die für den Anschluss und zur Übermittlung von Geldübertragungsaufträgen an TARGET-BBk notwendige IT-Infrastruktur installieren, verwalten, betreiben und überwachen sowie deren Sicherheit gewährleisten. Dabei können die Antragsteller zwar Dritte mit einbeziehen, bleiben aber für deren Tun oder Unterlassen allein verantwortlich;
 - b) die von der Bank vorgeschriebenen Tests bestanden haben;
 - c) Stellen, die ein RTGS-DCA-Konto, ein T2S-DCA-Konto oder ein TIPS-DCA-Konto beantragen, müssen zudem ein MCA-Konto bei der Bank unterhalten oder eröffnen;
 - d) ein Rechtsfähigkeitsgutachten („capacity opinion“) im Sinne von Anlage III vorlegen, sofern die Bank die im Rahmen dieses Rechtsfähigkeitsgutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat;
 - e) (gilt nur für Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii:) ein Ländergutachten im Sinne von Anlage III vorlegen, sofern die

Bank die im Rahmen dieses Ländergutachtens einzureichenden Informationen und Erklärungen nicht bereits in einem anderen Zusammenhang erhalten hat.

- f) Stellen, die ein TIPS-DCA-Konto beantragen, müssen durch Zeichnung Unterzeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreements dem SEPA Instant Credit Transfer SCT Inst Scheme beigetreten sein und, falls zutreffend, durch Unterzeichnung des One-Leg Out Instant Credit Transfer Adherence Agreements dem One-Leg Out Instant Credit Transfer (OCT Inst) Scheme beigetreten sein;
 - g) Stellen, die ein technisches TIPS-Nebensystemkonto beantragen, müssen einen Nachweis vorgelegt haben, dass die Mitteilung, aus der ihre Absicht hervorgeht, ein Verrechnungs- und Abwicklungsmechanismus (Clearing and Settlement Mechanism – CSM) im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer SCT Inst Scheme zu sein, und, falls zutreffend, ein CSM im Einklang mit dem OCT Inst Scheme zu sein, dem European Payments Council (EPC) übermittelt wurde;
 - h) beantragende Stellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da müssen i) die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und ii) die in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Verfahren einhalten.
- (2) Der Antrag ist an die Bank zu richten und muss mindestens folgende Unterlagen/Informationen enthalten:
- a) vollständig ausgefüllte, von der Bank bereitgestellte Referenzdatenformulare;
 - b) das Rechtsfähigkeitsgutachten (*capacity opinion*), sofern von der Bank verlangt, und das Ländergutachten, sofern von der Bank verlangt;
 - c) bei Stellen, die ein TIPS-DCA-Konto beantragen, einen Nachweis für den Beitritt zum SEPA Instant Credit Transfer SCT Inst Scheme durch Unterzeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreements und, falls zutreffend, einen Nachweis für den Beitritt zum OCT Inst Scheme durch Unterzeichnung des One-Leg Out Instant Credit Transfer Adherence Agreements;
 - d) wenn die Stelle beantragt, das TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren zu nutzen, einen Nachweis dafür, dass sie dem EPC die Mitteilung übermittelt hat, aus der ihre Absicht hervorgeht, ein Verrechnungs- und Abwicklungsmechanismus CSM im Einklang mit dem SEPA Instant Credit Transfer SCT Inst Scheme und, falls zutreffend, ein CSM im Einklang mit dem OCT Inst Scheme zu sein;

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj>).

- e) wenn der Antragsteller einen abweichenden Zahler benennt, einen Nachweis, dass der abweichende Zahler zugestimmt hat, in dieser Eigenschaft zu handeln;
 - f) bei beantragenden Stellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da, zwecks Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h, entweder eine von der jeweils nationalen zuständigen Behörde abgegebene Erklärung oder eine vom zuständigen Leitungsorgan des Zahlungsdienstleisters aus dem Nichtbankensektor ordnungsgemäß unterzeichnete Fassung einer Erklärung, in der jeweils bestätigt wird, dass die betreffende Stelle: i) die Bedingungen für die Beantragung der Teilnahme an den benannten Zahlungsverkehrssystemen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und ii) die in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Verfahren erfüllt.
- (3) Antragsteller, die bereits TARGET-Teilnehmer sind und ein neues Konto beantragen, wie in i) Teil III (RTGS-DCA-Konto), ii) Teil IV (T2S-DCA-Konto), iii) Teil V (TIPS-DCA-Konto), iv) Teil VI (technisches RTGS-Nebensystemkonto) und/oder v) Teil VII (technisches TIPS-Nebensystemkonto) beschrieben, müssen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Anforderungen erfüllen, soweit diese für das neu beantragte Konto relevant sind.
- (4) Die Bank kann zusätzliche Informationen anfordern, die sie für die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung eines TARGET-Kontos für notwendig hält.
- (5) Die Bank lehnt den Antrag auf Teilnahme ab, wenn:
- a) der Antragsteller keine zugelassene Stelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ist oder keine Stelle ist, die von der Bank gemäß Artikel 4 Absatz 2 zugelassen werden kann;
 - b) eine oder mehrere Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind und/oder
 - c) nach Einschätzung der Bank eine Teilnahme die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET-BBk oder eines anderen TARGET-Komponenten-Systems oder die Erfüllung der in § 3 BBankG und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Aufgaben der Bank gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt.
- (6) Die Bank teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Antrag, Teilnehmer an TARGET-BBk zu werden, innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Bank mit. Verlangt die Bank nach Absatz 4 zusätzliche Angaben, teilt sie die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Angaben mit. Jeder abschlägige Bescheid enthält eine Begründung für die Ablehnung.

Artikel 6 **Teilnehmer**

- (1) Teilnehmer, die keine Nebensysteme sind, müssen mindestens ein MCA-Konto bei der Bank unterhalten und können zudem ein oder mehrere RTGS-DCA-Konten, T2S-DCA-Konten bzw. TIPS-DCA-Konten bei der Bank unterhalten.

- (2) Nebensysteme, welche die RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren oder das TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren nutzen, unterliegen den in diesem Teil sowie in Teil VI bzw. Teil VII festgelegten Bedingungen. Sie können ein oder mehrere MCA-Konten, T2S-DCA-Konten und – ausnahmsweise und sofern von der Bank genehmigt – ein oder mehrere RTGS-DCA-Konten unterhalten, außer in Bezug auf die Verrechnung von Instant Payments gemäß dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme. Unterhält ein Nebensystem ein RTGS-DCA-Konto oder ein T2S-DCA-Konto, muss es auch mindestens ein MCA-Konto bei der Bank unterhalten. Unterhält ein Nebensystem ein oder mehrere MCA-Konten oder RTGS-DCA- oder T2S-DCA-Konten, finden zudem die entsprechenden Teile dieser Bedingungen Anwendung.

Artikel 7

Zugang zu einem Konto eines Teilnehmers durch andere Stellen als den Teilnehmer

- (1) Soweit technisch möglich, kann ein Teilnehmer einer oder mehreren von ihm benannten Stellen Zugang zu seinen TARGET-Konten gewähren, um Geldübertragungsaufträge zu übermitteln und andere Handlungen vorzunehmen.
- (2) Von den von einem Teilnehmer gemäß Absatz 1 benannten Stellen eingereichte Geldübertragungsaufträge oder empfangene Beträge gelten als von diesem Teilnehmer selbst eingereicht oder empfangen.
- (3) Der Teilnehmer ist an diese Geldübertragungsaufträge und alle sonstigen Handlungen gebunden, die von der Stelle oder den Stellen gemäß Absatz 1 vorgenommen werden, ungeachtet des Inhalts der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen ihm und dieser Stelle oder diesen Stellen oder deren Nicht-Einhaltung.

Artikel 8

Entgeltabrechnung

- (1) Die Bank bestimmt die entgeltpflichtigen Posten gemäß Anlage VI und ordnet jeden der Posten dem Teilnehmer zu, von dem dieser entgeltpflichtige Posten stammt.
- (2) Jedes zu zahlende Entgeltin Bezug auf einen von einem Nebensystem eingereichten Geldübertragungsauftrag oder eine dort eingegangene Geldübertragung wird unabhängig von der Verwendung eines RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens oder eines RTGS-DCA-Kontos ausschließlich diesem Nebensystem in Rechnung gestellt.
- (3) Entgeltpflichtige Posten, die durch Handlungen der benannten Stellen im Sinne von Artikel 7 sowie von Zentralbanken, die für einen Teilnehmer handeln, entstehen, werden dem Teilnehmer zugewiesen.
- (4) Die Bank stellt dem Teilnehmer getrennte Rechnungen für die in den folgenden Teilen beschriebenen Dienste aus: i) Teil III (RTGS-DCA-Konto), ii) Teil IV (T2S-DCA-Konto), iii) Teil V

- (TIPS-DCA-Konto), iv) Teil VI (RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren), v) Teil VII (TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren).
- (5) Die Bank gleicht jede Rechnung im Wege einer Lastschrift auf einem vom Teilnehmer unterhaltenen MCA-Konto aus, es sei denn, der Teilnehmer hat einen anderen TARGET-Teilnehmer (der am TARGET-BBk oder einem anderen Komponenten-System teilnimmt) als abweichenden Zahler benannt und die Bank angewiesen, das MCA-Konto dieses abweichenden Zahlers zu belasten. Eine solche Anweisung entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung jeder Rechnung.
 - (6) Wurde ein abweichender Zahler benannt, übermittelt der Teilnehmer der Bank den Nachweis, dass der abweichende Zahler Enzugestimmt hat, in dieser Eigenschaft zu handeln.
 - (7) Für die Zwecke dieses Artikels wird jedes Nebensystem getrennt behandelt, auch wenn zwei oder mehrere Nebensysteme von derselben juristischen Person betrieben werden und unabhängig davon, ob das Nebensystem gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurde oder nicht. Ein Nebensystem, das nicht gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannt wurde, wird anhand folgender Kriterien als Nebensystem identifiziert: a) es handelt sich um eine formelle Regelung auf vertraglicher oder regulatorischer Basis (z. B. eine Vereinbarung zwischen den Teilnehmern und dem Systembetreiber), b) mit mehreren Mitgliedern sowie c) mit gemeinsamen Bedingungen und standardisierten Regelungen und d) dient dem Clearing, der Verrechnung und/oder der Abwicklung von Zahlungen und/oder Wertpapieren zwischen den Teilnehmern.

Artikel 9 **Entgeltabrechnungsgruppen**

- (1) Auf Antrag des Teilnehmers richtet die Bank eine Entgeltabrechnungsgruppe (*billing group*) ein, die es ihren Mitgliedern ermöglicht, von der degressiven Preisstruktur für RTGS-DCA-Konten zu profitieren. Mitglied der Abrechnungsgruppe dürfen nur RTGS-DCA-Kontoinhaber aus einem oder mehreren TARGET-Komponenten-Systemen sein, die derselben Bankengruppe angehören.
- (2) Auf Antrag eines RTGS-DCA-Kontoinhabers fügt die Bank den RTGS-DCA-Kontoinhaber einer Abrechnungsgruppe hinzu oder löscht diesen. Die Abrechnungsgruppe kann sich in TARGET-BBK oder in einem anderen TARGET-Komponenten-System befinden. Der RTGS-DCA-Kontoinhaber unterrichtet alle anderen Mitglieder der Abrechnungsgruppe im Voraus über einen solchen Antrag.
- (3) RTGS-DCA-Kontoinhaber, die Mitglieder einer Abrechnungsgruppe sind, erhalten gemäß Artikel 8 getrennte Rechnungen.

Artikel 10
Pflichten der Bank und des Teilnehmers

- (1) Die Bank bietet die in den Teilen II, III, IV, V, VI und VII dieser Bedingungen beschriebenen Dienste an, wenn ein Teilnehmer ein Konto wie darin aufgeführt beantragt und erhalten hat. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder gesetzlich anders vorgeschrieben, unternimmt die Bank alle zumutbaren Anstrengungen, um ihre Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen, ohne dabei ein bestimmtes Ergebnis zu garantieren.
- (2) Die Bank ist Erbringer der Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Handlungen und Unterlassungen der NZBen der Ebene 3 gelten als Handlungen und Unterlassungen der Bank, die für solche Handlungen und Unterlassungen gemäß Artikel 22 haftet. Die Teilnahme gemäß diesen Bedingungen begründet keine vertragliche Beziehung zwischen den Teilnehmern und den NZBen der Ebene 3, wenn eine der Letztgenannten in ihrer Eigenschaft als NZB der Ebene 3 handelt. Weisungen/Anweisungen, Nachrichten oder Informationen, die ein Teilnehmer im Rahmen der gemäß diesen Bedingungen erbrachten Dienste von TARGET erhält oder an TARGET sendet, gelten als von der Bank erhalten oder an diese gesendet.
- (3) Der Teilnehmer zahlt der Bank die in Artikel 8 festgelegten Entgelte.
- (4) Der Teilnehmer stellt sicher, dass er an Geschäftstagen während der in Anlage V genannten Öffnungszeiten technisch an TARGET-BBk angeschlossen ist. Diese Verpflichtung kann über eine der gemäß Artikel 7 benannten Stellen erfüllt werden.
- (5) Der Teilnehmer sichert der Bank zu, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen gegen keine für ihn geltenden Gesetze, Bestimmungen oder Verordnungen und Vereinbarungen verstößt, an die er gebunden ist.
- (6) Der Teilnehmer zahlt etwaige anwendbare Stempelgebühren oder sonstige Urkundensteuern oder Schriftgebühren, soweit anwendbar, und trägt alle sonstigen Kosten, die dem Teilnehmer durch die Eröffnung, Unterhaltung oder Schließung seines TARGET-Kontos entstehen.
- (7) Ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2, Buchstabe d hat der Bank einmal pro Jahr eine von seinem zuständigen Leitungsorgan unterzeichnete Fassung der Erklärung zu übermitteln, in der bestätigt wird, dass der Teilnehmer die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f festgelegten Anforderungen fortlaufend erfüllt und dass der Teilnehmer die Anforderung, gemäß Artikel 20 Absatz 1 zum Schutz seiner Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen durchzuführen, fortlaufend erfüllt. Die Bank ist berechtigt, die in der Erklärung gemachten Angaben zu überprüfen und alle unterstützenden Unterlagen anzufordern, die sie für notwendig erachtet.

Artikel 11
Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Rechte nach diesen Bedingungen arbeiten die Bank und die Teilnehmer eng zusammen, um die Stabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET-BBk zu gewährleisten. Vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses stellen sie einander alle Informationen oder Unterlagen zur Verfügung, die für die Erfüllung bzw. Ausübung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Rechte nach diesen Bedingungen von Bedeutung sind.
- (2) Zur Unterstützung von Teilnehmern bei Problemen, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems ergeben, richtet die Bank einen System-Support ein.
- (3) Aktuelle Informationen über den Betriebsstatus jedes Dienstes stehen über das TARGET-Informationssystem (TIS) auf einer gesonderten Internetseite der EZB-Website zur Verfügung.
- (4) Die Bank kann systemrelevante Nachrichten an die Teilnehmer in Form einer Broadcast-Nachricht oder, falls diese Möglichkeit nicht zur Verfügung steht, über andere geeignete Kommunikationswege übermitteln.
- (5) Die Teilnehmer aktualisieren rechtzeitig die vorhandenen Referenzdatenformulare und übermitteln der Bank neue Referenzdatenformulare. Die Teilnehmer überprüfen die Richtigkeit der sie betreffenden Daten, die von der Bank in TARGET-BBk erfasst wurden.
- (6) Der Teilnehmer bevollmächtigt hiermit die Bank, Daten über die Teilnehmer an die NZBen der Ebene 3 weiterzuleiten, welche die NZBen der Ebene 3 gemäß den zwischen den NZBen der Ebene 3 und den Zentralbanken des Eurosystems geschlossenen Vereinbarungen über die Erbringung der von den NZBen der Ebene 3 bereitzustellenden Dienste benötigen.
- (7) Die Teilnehmer informieren die Bank unverzüglich über Veränderungen ihrer rechtlichen Befähigung („capacity“) und über relevante Rechtsänderungen, die sich auf das Ländergutachten gemäß dem in Anlage III enthaltenen Muster auswirken.
- (8) Die Bank kann jederzeit eine Aktualisierung oder Neuerstellung des in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Ländergutachtens (*country opinion*) oder Rechtsfähigkeitsgutachtens (*capacity opinion*) anfordern.
- (9) Die Teilnehmer informieren die Bank umgehend, wenn ein sie betreffendes Ausfallereignis eintritt oder wenn sie von Krisenpräventions- oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² oder jeglicher sonstiger vergleichbarer geltender Rechtsvorschriften betroffen sind.

2 Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Artikel 12 **Verzinsung von Konten**

- (1) MCA-Konten, DCA-Konten und Unterkonten werden zu dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses (EU) 2024/1209 der Europäischen Zentralbank (EZB/2024/11)³ festgelegten Satz verzinst, sofern diese Konten nicht zur Haltung eines der folgenden Mittel genutzt werden:

- a) Mindestreserven;
- b) Überschussreserven

.Im Falle von Mindestreserven werden die Berechnung und Zahlung der anfallenden Zinsen durch die Verordnung (EG) Nr. 2531/98⁴ des Rates und die Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) geregelt.

Im Falle von Überschussreserven werden die Berechnung und Zahlung der anfallenden Zinsen durch den Beschluss (EU) 2019/1743 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/31)⁵ geregelt.

- (2) Auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto oder einem technischen RTGS-Nebensystemkonto für das Nebensystem-Abwicklungsverfahren D gehaltene Übernachtguthaben sowie Sicherungsguthaben, die von Finanzmarktinfrastrukturen des Europäischen Wirtschaftsraums gehalten werden, einschließlich solcher, die auf einem Nebensystem-Garantiekonto gehalten werden, werden zu dem in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c des Beschlusses (EU) 2024/1209 (EZB/2024/11) festgelegten Satz verzinst.
- (3) Einlagen öffentlicher Haushalte im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Leitlinie (EU) 2019/671 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/7)⁶ werden gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses (EU) 2024/1209 (EZB/2024/11) verzinst.

Artikel 13 **Verwaltung von Konten**

- (1) Die Teilnehmer überwachen und steuern die Liquidität auf ihren Konten entsprechend den Öffnungszeiten und dem Tagesablauf von TARGET gemäß Anlage V und führen mindestens einmal täglich einen Abgleich auf Transaktionsebene durch. Diese Verpflichtung kann über eine der gemäß Artikel 7 benannten Stellen erfüllt werden.
- (2) Der Teilnehmer nutzt die von der Bank bereitgestellten Instrumente zum Zwecke des Kontoabgleichs, insbesondere den täglichen Kontoauszug, der jedem Teilnehmer zur Verfügung

³ Beschluss (EU) 2024/1209 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2024 zur Verzinsung nicht geldpolitischer Einlagen bei nationalen Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB/2024/11) (ABl. L, 2024/1209, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1209/oj>).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1).

⁵ Beschluss (EU) 2019/1743 der Europäischen Zentralbank vom 15. Oktober 2019 über die Verzinsung von Überschussreserven und bestimmten Einlagen (EZB/2019/31) (ABl. L 267 vom 21.10.2019, S. 12).

⁶ Leitlinie (EU) 2019/671 der Europäischen Zentralbank vom 9. April 2019 über Inlandsgeschäfte zur Verwaltung von Aktiva und Passiva durch die nationalen Zentralbanken (EZB/2019/7) (ABl. L 113 vom 29.4.2019, S. 11).

gestellt wird. Diese Verpflichtung kann über eine der gemäß Artikel 7 benannten Stellen erfüllt werden.

- (3) Die Teilnehmer teilen der Bank unverzüglich mit, wenn eine Abweichung im Zusammenhang mit einem ihrer Konten auftritt.

Artikel 13a

Maximale Anlagebeträge auf von Teilnehmern im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da geführten Konten sowie Sanktionen für die Überschreitung der Höchstgrenze

- (1) Die Summe aller Geldbeträge eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da am Ende des Geschäftstages auf allen Konten bei der Bank darf einen gemäß den nachstehenden Bedingungen berechneten maximalen Anlagebetrag nicht überschreiten. Geldbeträge eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da auf Konten, die für die Verwendung im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens D oder des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens unterhalten werden, zählen nicht zu den in diesem Absatz genannten Geldbeträgen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte maximale Anlagebetrag wird wie folgt berechnet:
- a) Ist ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beantragung der Eröffnung eines Kontos in TARGET in Betrieb gewesen, so entspricht der maximale Anlagebetrag dem doppelten Spitzenwert der ausgehenden abgewickelten Geldübertragungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Übertragungsaufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsübertragungen des Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da an einem beliebigen Geschäftstag während des vorangegangenen Zeitraums von 12 Kalendermonaten. Der an die Bank gerichtete Antrag des Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da auf Teilnahme an TARGET hat eine detaillierte Berechnung dieses maximalen Anlagebetrags zu enthalten.
 - b) Ist ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da noch nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beantragung der Eröffnung eines Kontos in TARGET in Betrieb gewesen, entspricht der maximale Anlagebetrag dem doppelten Spitzenwert der vom Teilnehmer erwarteten ausgehenden Geldübertragungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Übertragungsaufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsübertragungen. Der Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da hat seinem Antrag auf Eröffnung eines Kontos in TARGET eine detaillierte Berechnung des vorgeschlagenen maximalen Anlagebetrags beizufügen.
 - c) Während des Zeitraums von 12 Monaten nach Eröffnung des ersten aktiven TARGET-Kontos berechnet die Bank den maximalen Anlagebetrag für jeden Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da im ersten Quartal jeweils monatlich unter Verwendung des tatsächlichen Spitzenwerts der ausgehenden abgewickelten Geldübertragungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Übertragungsaufträgen, jedoch mit Ausnahme von

- Liquiditätsübertragungen, seit Eröffnung des Kontos, neu. Anschließend erfolgt die Neuberechnung jeweils einmal im Quartal. Der neu berechnete maximale Anlagebetrag gilt ab dem Geschäftstag, der auf den Tag der Bekanntgabe der Neuberechnung an einen solchen Teilnehmer durch die Bank folgt, bis zur nächsten Neuberechnung.
- d) Nach Ende des ersten Zeitraums von 12 Monaten nach Eröffnung des ersten aktiven TARGET-Kontos berechnet die Bank den maximalen Anlagebetrag einmal im Jahr neu. Die Neuberechnung erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Spitzenwerts aller ausgehenden Geldübertragungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Übertragungsaufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsübertragungen, eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da, im vorangegangenen Zeitraum von 12 Monaten in TARGET sowie auf der Grundlage der Informationen, die der Bank gemäß Buchstaben a und b zur Verfügung gestellt worden sind.
 - e) Die Bank kann nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen den maximalen Anlagebetrag ad hoc neu berechnen, falls sich eine wesentliche Änderung bei den Abwicklungsbeträgen eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da abzeichnet oder bereits eingetreten ist, die zu einer Nichteinhaltung des jeweils maximalen Anlagebetrags führen könnte. Jede Neuberechnung erfolgt gemäß Buchstabe b.
- (3) Überschreitet die Summe aller Geldbeträge auf den Konten eines Teilnehmers im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da den jeweils festgelegten maximalen Anlagebetrag, so leitet der Teilnehmer unverzüglich die erforderlichen Schritte ein, um die Summe der Geldbeträge auf den maximalen Anlagebetrag oder einen Betrag unterhalb des maximalen Anlagebetrags zu reduzieren. Ist eine Reduzierung aufgrund einer Einzahlung kurz vor Ende des Geschäftstags nicht möglich, so erfolgt die Reduzierung unverzüglich zu Beginn des darauffolgenden Geschäftstags
 - (4) Ist ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da ein direkter Teilnehmer an einem TARGET-Nebensystem und nutzt dieser das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D oder ein TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren, so meldet der Teilnehmer der Bank monatlich seine Spitzensalden und durchschnittlichen Tagessalden auf den jeweiligen in TARGET eingerichteten technischen Nebensystemkonten. Darüber hinaus meldet der Teilnehmer monatlich die Spitzenwerte und durchschnittlichen Tageswerte seiner im entsprechenden Nebensystem abgewickelten Abrechnungsverbindlichkeiten.
 - (5) Erfüllt ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da die Anforderungen der oben genannten Absätze 1 bis 3 nicht, so verhängt die Bank ein Strafentgelt in Höhe von 0,03 % des zum Ende des Geschäftstags gebuchten, den maximalen Anlagebetrag überschreitenden Betrags auf allen Konten des Teilnehmers in TARGET sowie ein zusätzliches tägliches Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR für jeden Tag der Nichterfüllung.
 - (6) Die in Absatz 1 genannten Konten werden spätestens 12 Monate nach dem 6. Oktober 2025 und danach mindestens einmal alle drei Jahre überprüft. Die Methoden zur Berechnung des maximalen Anlagebetrags gemäß Absatz 2 werden spätestens 12 Monate nach dem 6. Oktober 2025 und anschließend mindestens einmal alle drei Jahre überprüft.

Artikel 14
Mindestreserven

- (1) Auf Antrag eines Teilnehmers, der einer Mindestreservepflicht unterliegt, muss die Bank ein oder mehrere MCA-Konten oder DCA-Konten, die zu diesem Teilnehmer an TARGET-BBk gehören, zum Zweck der Erfüllung der Mindestreservepflicht kennzeichnen.
- (2) Für die Zwecke der Erfüllung der Mindestreservepflicht ist, soweit der Teilnehmer dieser unterliegt, die Summe der Tagesendstände aller Konten zu berücksichtigen, die von diesem Teilnehmer bei der Bank unterhalten werden und für diesen Zweck gekennzeichnet sind.

Artikel 15
Mindest- und Höchstbetrag

- (1) Der Teilnehmer kann einen Mindest- und einen Höchstbetrag für sein MCA-Konto oder seine DCA-Konten festlegen.
- (2) Der Teilnehmer kann vorgeben, eine Benachrichtigung zu erhalten, wenn der Mindestbetrag unterschritten oder der Höchstbetrag überschritten wird. Darüber hinaus kann der Teilnehmer für MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten oder TIPS-DCA-Konten vorgeben, dass bei Überschreitung des Höchstbetrags bzw. Unterschreitung des Mindestbetrags ein regelbasierter Liquiditätsübertragungsauftrag ausgelöst wird.
- (3) Die Abwicklung eines Liquiditätsübertragungsauftrags führt nicht zu einer Überprüfung, ob der Mindestbetrag unterschritten oder der Höchstbetrag überschritten wurde.

Artikel 16
Kontenüberwachungsgruppe

- (1) Ein MCA-Kontoinhaber kann eine oder mehrere Kontenüberwachungsgruppen (*account monitoring group*) zum Zwecke der Überwachung der Liquidität auf mehreren MCA-Konten oder DCA-Konten einrichten und wird für jede der von ihm eingerichteten Kontenüberwachungsgruppen die federführende Partei.
- (2) Ein Teilnehmer kann jedes seiner innerhalb von TARGET-BBk oder einem anderen TARGET-Komponenten-System eröffneten MCA-Konten oder DCA-Konten einer oder mehrerer Kontenüberwachungsgruppen hinzufügen und dadurch Mitglied dieser Kontenüberwachungsgruppe werden. Ein Mitglied einer Kontenüberwachungsgruppe kann jederzeit die Löschung seines Kontos aus dieser Kontenüberwachungsgruppe veranlassen. Ein Teilnehmer unterrichtet die federführende Partei einer Kontenüberwachungsgruppe, bevor er ein Konto zu dieser Überwachungskontengruppe hinzufügt oder ein Konto aus der Kontenüberwachungsgruppe löscht.

- (3) Nur die federführende Partei einer Kontenüberwachungsgruppe kann die Salden aller Konten, die in diese Kontenüberwachungsgruppe einbezogen sind, einsehen.
- (4) Die federführende Partei kann die Kontenüberwachungsgruppe löschen und unterrichtet diesbezüglich die anderen Mitglieder der Kontengruppe im Voraus.

Artikel 17

Annahme und Zurückweisung von Geldübertragungsaufträgen

- (1) Vom Teilnehmer eingereichte Geldübertragungsaufträge gelten als von der Bank angenommen, wenn:
 - a) die Übertragungsnachricht den in Anlage I beschriebenen technischen Anforderungen von TARGET entspricht;
 - b) die Nachricht den in Anlage I beschriebenen Formatierungsregeln und -bedingungen entspricht;
 - c) die Nachricht die in Anlage I beschriebene Doppeleinreichungskontrolle erfolgreich durchlaufen hat;
 - d) im Fall der Suspendierung des Zahlers in Bezug auf Belastungen auf seinem Konto oder seinen Konten oder der Suspendierung des Zahlungsempfängers in Bezug auf Gutschriften auf seinem Konto oder seinen Konten die Zentralbank des suspendierten Teilnehmers ausdrücklich zugestimmt hat;
 - e) in den Fällen, in denen der Geldübertragungsauftrag im Rahmen eines RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens erfolgt, das Konto des Teilnehmers in der vom Nebensystem beantragten Verrechnungsbankkontengruppe gemäß Teil VI Artikel 1 Absatz 7 aufgeführt ist;
 - f) im Fall einer systemübergreifenden Abwicklung im Rahmen von RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren, das betreffende Nebensystem Teil einer systemübergreifenden Abwicklungsvereinbarung gemäß Teil VI Artikel 9 ist.
- (2) Die Bank weist umgehend einen Geldübertragungsauftrag zurück, der die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt. Die Bank informiert den Teilnehmer über eine Zurückweisung eines Geldübertragungsauftrags gemäß Anlage I.

Artikel 18

Einbringung von Geldübertragungsaufträgen in das System und ihre Unwiderruflichkeit

- (1) Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 der Richtlinie 98/26/EG und der deutschen Regelung zur Umsetzung dieses Artikels der Finalitätsrichtlinie gelten
 - a) mit Ausnahme der in den Buchstaben b, c und d dieses Absatzes aufgeführten Geldübertragungsaufträge alle Geldübertragungsaufträge in TARGET-BBk zu dem Zeitpunkt

- als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem das TARGET-Konto des betreffenden Teilnehmers belastet wird;
- b) Instant Payment-Aufträge ~~und TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~ in TARGET-BBk zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem die entsprechenden Mittel auf dem TIPS-DCA-Konto des Teilnehmers oder auf seinem technischen TIPS-Nebensystemkonto reserviert werden;
 - c) im Falle von Transaktionen auf T2S-DCA-Konten, die auf zwei miteinander abzugleichenden getrennten Übertragungsaufträgen beruhen,
 - i) mit Ausnahme der in Ziffer ii dieses Unterabsatzes aufgeführten Transaktionen diese Übertragungsaufträge in TARGET-BBk zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem die T2S-Plattform sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched“ (abgeglichen) geführt werden;
 - ii) im Falle von Transaktionen unter Beteiligung eines teilnehmenden Zentralverwahrers mit eigener Matchingkomponente in Fällen, in denen Übertragungsaufträge direkt an diesen teilnehmenden Zentralverwahrer zum Abgleich in dessen eigener Matchingkomponente übermittelt werden, Übertragungsaufträge in TARGET-BBk zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem der teilnehmende Zentralverwahrer sie für mit den technischen T2S-Vorschriften konform erklärt hat; sie sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, zu dem sie auf der T2S-Plattform mit dem Status „matched“ (abgeglichen) geführt werden. Eine Liste der in dieser Ziffer ii genannten Zentralverwahrer ist auf der Website der EZB abrufbar;
 - d) Geldübertragungsaufträge im Zusammenhang mit RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren im TARGET-Komponenten-System des zu belastenden Kontos zu dem Zeitpunkt als eingebracht und sind ab dem Zeitpunkt unwiderruflich sind, zu dem sie von diesem TARGET-Komponenten-System angenommen werden.
- (2) Die Bestimmungen von Absatz 1 haben keinen Einfluss auf Regeln von Nebensystemen, die einen Zeitpunkt für die Einbringung in das Nebensystem und/oder die Unwiderruflichkeit von bei diesem Nebensystem eingereichten Übertragungsaufträgen festlegen, der vor dem Einbringungszeitpunkt der jeweiligen Nebensystem-Übertragungsaufträge in das betreffende TARGET-Komponenten-System liegt.
- (3) Geldübertragungsaufträge, die von einem Algorithmus erfasst sind, können während des Laufs des Algorithmus nicht widerrufen werden.

Artikel 19

Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und Notfallverfahren

- (1) Im Falle eines außergewöhnlichen externen Ereignisses oder eines anderen Ereignisses, das Transaktionen auf den TARGET-Konten beeinträchtigt, finden die in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity und Notfallverfahren Anwendung.

- (2) In Ausnahmefällen können Öffnungszeiten und Tagesablauf von TARGET geändert werden; in diesem Fall werden die Teilnehmer von der Bank unterrichtet.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Nebensystem bei der Bank eine Änderung von Öffnungszeiten und Tagesablauf von TARGET beantragen.
- (4) Das Eurosystem stellt eine Notfalllösung für den Fall zur Verfügung, dass die in Absatz 1 genannten Ereignisse eintreten. Die Anbindung an die Notfalllösung und die Nutzung der Notfalllösung können auf Antrag eines Teilnehmers erfolgen und sind in den folgenden Fällen obligatorisch:
 - a) für Teilnehmer, die die Bank als kritisch einstuft, und für Teilnehmer, die sehr kritische Transaktionen gemäß Anlage IV abwickeln;
 - b) mit Wirkung vom 21. März 2025 für alle Nebensysteme und für alle RTGS-DCA-Kontoinhaber.

Artikel 20 **Sicherheitsanforderungen**

- (1) Die Teilnehmer führen zum Schutz ihrer Systeme vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Nutzung angemessene Sicherheitskontrollen durch. Der angemessene Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Teilnehmer.
- (2) Die Teilnehmer informieren unverzüglich die Bank über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle in ihrer technischen Infrastruktur und, sofern dies angemessen erscheint, über sicherheitsrelevante Vorfälle in der technischen Infrastruktur von Drittanbietern. Die Bank kann weitere Informationen über den Vorfall anfordern und erforderlichenfalls verlangen, dass der Teilnehmer angemessene Maßnahmen ergreift, um solche Ereignisse zukünftig zu vermeiden.
- (3) Die Bank kann für alle Teilnehmer und/oder Teilnehmer, die von der Bank als systemkritisch angesehen werden, zusätzliche Sicherheitsanforderungen verlangen, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit oder Betrugsbekämpfung.
- (4) Die Teilnehmer gewähren der Bank i) dauerhaften Zugang zu ihrer Bescheinigung über die Einhaltung der Endpunktsicherheitsanforderungen des von ihnen gewählten Netzwerkdienstleisters und ii) übermitteln der Bank jährlich die für die von ihnen unterhaltenen Arten von Konten erforderliche und auf der Website der Bank und der Website der EZB in englischer Sprache veröffentlichte TARGET-Selbstzertifizierungserklärung.
- (5) Die Bank beurteilt anhand der Selbstzertifizierungserklärung(en) des Teilnehmers den Grad der Einhaltung jeder der in den TARGET-Selbstzertifizierungsanforderungen festgelegten Anforderungen durch den Teilnehmer. Diese Anforderungen sind in Anlage VII aufgeführt.
- (6) Der Grad der Einhaltung der Anforderungen der TARGET-Selbstzertifizierung durch den Teilnehmer wird, geordnet nach zunehmendem Schweregrad der Nichteinhaltung, wie folgt eingestuft: „vollständige Einhaltung“, „geringfügige Nichteinhaltung“, „gravierende Nichteinhaltung“. Die folgenden Kriterien finden Anwendung: Vollständige Einhaltung ist erreicht, wenn ein Teilnehmer

100 % der Anforderungen erfüllt; eine geringfügige Nichteinhaltung liegt vor, wenn ein Teilnehmer weniger als 100 %, aber mindestens 66 % der Anforderungen erfüllt, und eine gravierende Nichteinhaltung liegt vor, wenn ein Teilnehmer weniger als 66 % der Anforderungen erfüllt. Weist ein Teilnehmer nach, dass eine bestimmte Anforderung auf ihn nicht anwendbar ist, so wird für die Zwecke der Einstufung davon ausgegangen, dass er die Anforderungen erfüllt. Ein Teilnehmer, der die „vollständige Einhaltung“ nicht erreicht, legt einen Maßnahmenplan vor, aus dem hervorgeht, wie er die vollständige Einhaltung zu erreichen beabsichtigt. Die Bank unterrichtet die betreffenden Aufsichtsbehörden über den Stand der Einhaltung durch den jeweiligen Teilnehmer.

- (7) Verweigert der Teilnehmer den dauerhaften Zugang zu seiner Bescheinigung über die Einhaltung der Endpunktsicherheitsanforderungen seines gewählten Netzwerkdienstleisters oder übermittelt er die TARGET-Selbstzertifizierung nicht, so wird der Grad der Einhaltung der Anforderungen durch den Teilnehmer als „gravierende Nichteinhaltung“ eingestuft.
- (8) Die Bank beurteilt jährlich erneut die Einhaltung der Anforderungen durch die Teilnehmer.
- (9) Die Bank kann gegenüber Teilnehmern, bei denen der Grad der Einhaltung der Anforderungen als geringfügige oder gravierende Nichteinhaltung eingestuft wurde, mit zunehmendem Schweregrad folgende Maßnahmen treffen:
 - a) verstärkte Überwachung: Der Teilnehmer legt der Bank monatlich einen von einem leitenden Angestellten unterzeichneten Bericht über seine Fortschritte bei der Behebung der Nichteinhaltung vor. Darüber hinaus zahlt der Teilnehmer für jedes betroffene Konto ein monatliches Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR. Diese Abhilfemaßnahme kann auferlegt werden, wenn bei der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen durch den Teilnehmer zweimal in Folge eine geringfügige Nichteinhaltung oder eine gravierende Nichteinhaltung festgestellt wird;
 - b) Suspendierung: Die Teilnahme an TARGET-BBk kann bei Vorliegen der in Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben b und c beschriebenen Umstände suspendiert werden. Abweichend von Artikel 25 erfolgt die Suspendierung der Teilnahme mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten. Der Teilnehmer zahlt für jedes suspendierte Konto ein monatliches Strafentgelt in Höhe von 2 000 EUR. Diese Abhilfemaßnahme kann auferlegt werden, wenn bei der Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen durch den Teilnehmer zweimal in Folge eine gravierende Nichteinhaltung festgestellt wird;
 - c) Beendigung: Die Teilnahme an TARGET-BBk kann bei Vorliegen der in Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben b und/oder c beschriebenen Umstände beendet werden. Abweichend von Artikel 25 erfolgt die Beendigung der Teilnahme mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten. Der Teilnehmer zahlt für jedes im Rahmen der Beendigung der Teilnahme geschlossene Konto ein zusätzliches Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR. Diese Abhilfemaßnahme kann auferlegt werden, wenn der Teilnehmer die gravierende Nichteinhaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Suspendierung zur Zufriedenheit der Bank behoben hat.

- (10) Teilnehmer, die Dritten Zugang zu ihrem TARGET-Konto gemäß Artikel 7 gewähren, und Teilnehmer, die erreichbare BIC-Inhaber gemäß Teil III Artikel 2 registriert haben, tragen dem mit diesem Zugang verbundenen Risiko im Einklang mit den in den Absätzen 1 bis 9 genannten Sicherheitsanforderungen Rechnung.

Artikel 21 **Ausgleichsregelung**

Wenn ein Geldübertragungsauftrag aufgrund einer technischen Störung von TARGET nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt werden kann oder nicht eingereicht werden konnte, bietet die Bank dem betreffenden Teilnehmer Ausgleichszahlungen gemäß dem in Anlage II dargelegten besonderen Verfahren an.

Artikel 22 **Haftungsregelung**

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen lassen die Bank und die Teilnehmer gegenseitig die verkehrsübliche Sorgfalt walten.
- (2) Die Bank haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber den Teilnehmern für Schäden aus dem Betrieb von TARGET-BBk. Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Bank auf unmittelbare Schäden des Teilnehmers, d. h. auf den Betrag der betreffenden Transaktion und/oder den hierauf entfallenen Zinsschaden, ausgenommen etwaige Folgeschäden, begrenzt.
- (3) Die Bank haftet nicht für etwaige Verluste durch Störungen oder Ausfälle der technischen Infrastruktur (insbesondere ihrer EDV-Systeme, Programme, Daten, Anwendungen oder Netzwerke), sofern diese Störungen oder Ausfälle eintreten, obwohl die Bank notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz dieser Infrastruktur gegen Störungen oder Ausfälle und zur Behebung der Folgen dieser Störungen oder Ausfälle (insbesondere durch Einleitung und Durchführung der in Anlage IV beschriebenen Business-Continuity- und Notfallverfahren) getroffen hat.
- (4) Die Bank übernimmt keine Haftung,
 - a) soweit der Schaden von einem Teilnehmer verursacht wurde oder
 - b) wenn der Schaden durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der Bank liegen (höhere Gewalt).
- (5) Als zwischengeschaltete Stelle haftet die Bank im Rahmen der gesetzlichen Regressansprüche des § 676a BGB nur soweit der Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer seine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte ausschließen oder begrenzen können.
- (6) Die Bank und die Teilnehmer unternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung etwaiger Schäden oder Verluste im Sinne dieses Artikels.
- (7) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen kann die Bank im eigenen Namen Dritte, insbesondere Telekommunikations- oder sonstige Netzwerkanbieter oder andere

Stellen beauftragen, sofern dies für die Einhaltung der Verpflichtungen der Bank erforderlich oder marktüblich ist. Die Verpflichtung der Bank einschließlich ihrer Haftung beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung dieser Dritten. Die NZBen der Ebene 3 gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.

Artikel 23 **Nachweise**

- (1) Sofern in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden alle Geldübertragungsaufträge und diesbezügliche Nachrichten (z. B. Belastungs- und Gutschriftbestätigungen oder Kontoauszüge) zwischen der Bank und den Teilnehmern über den betreffenden Netzwerkdienstleister übermittelt.
- (2) Von der Bank oder vom betreffenden Netzwerkdienstleister aufbewahrte, elektronisch gespeicherte oder schriftliche Aufzeichnungen von Nachrichten können zum Nachweis von Zahlungen verwendet werden, die von der Bank verarbeitet wurden. Die gespeicherte oder gedruckte Fassung der Originalnachricht des betreffenden Netzwerkdienstleisters kann – ungeachtet des Formats der Originalnachricht – als Nachweis verwendet werden.
- (3) Wenn die Verbindung eines Teilnehmers zum Netzwerkdienstleister ausfällt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten alternativen Übertragungswege für Nachrichten zu nutzen. In diesen Fällen kann die gespeicherte oder gedruckte Fassung der von der Bank erstellten Nachricht ungeachtet ihres Formats gleichermaßen als Nachweis verwendet werden.
- (4) Die Bank bewahrt vollständige Aufzeichnungen über eingereichte Geldübertragungsaufträge und empfangene Zahlungen von Teilnehmern über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Geldübertragungsaufträge bzw. des Empfangs der Zahlungen auf, wobei diese vollständigen Aufzeichnungen für jeden TARGET-Teilnehmer, der ständiger Überwachung gemäß vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen unterliegt, mindestens fünf Jahre oder – falls aufgrund besonderer Bestimmungen erforderlich – mehr als fünf Jahre aufbewahrt werden.
- (5) Eigene Kontounterlagen und Aufzeichnungen der Bank können ebenfalls als Nachweis etwaiger Verpflichtungen von Teilnehmern sowie über Sachverhalte und Ereignisse, auf die sich die Parteien berufen, verwendet werden.

Artikel 24 **Dauer und ordentliche Kündigung der Teilnahme und Kontoschließung**

- (1) Unbeschadet des Artikels 25 erfolgt die Teilnahme an TARGET-BBk auf unbestimmte Zeit.
- (2) Ein Teilnehmer kann Folgendes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Geschäftstagen kündigen, sofern er mit der Bank keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart:
 - a) seine gesamte Teilnahme an TARGET-BBk, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Institut, das in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fällt; in diesem Fall unterhält der Teilnehmer weiterhin mindestens ein MCA-

- Konto für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht, sofern der Teilnehmer weiterhin die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 einhält;
- b) eines oder mehrere seiner DCA-Konten, technischen RTGS-Nebensystemkonten und/oder technischen TIPS-Nebensystemkonten;
 - c) eines oder mehrere seiner MCA-Konten, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Institut, das in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fällt; in diesem Fall unterhält der Teilnehmer weiterhin mindestens ein MCA-Konto für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht, sofern der Teilnehmer weiterhin die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 einhält.
- (3) Die Bank kann Folgendes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern sie mit dem betreffenden Teilnehmer keine andere Kündigungsfrist vereinbart:
- a) die gesamte Teilnahme des Teilnehmers an TARGET-BBk, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Institut, das in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fällt; in diesem Fall stellt die Bank weiterhin mindestens ein MCA-Konto für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht bereit, sofern der Teilnehmer weiterhin die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 einhält;
 - b) eines oder mehrere der DCA-Konten, technischen RTGS-Nebensystemkonten und/oder technischen TIPS-Nebensystemkonten des Teilnehmers;
 - c) eines oder mehrere der MCA-Konten des Teilnehmers, sofern dieser weiterhin mindestens ein MCA-Konto unterhält.
- (4) Auch nach Beendigung der Teilnahme gelten die in Artikel 28 dargelegten Geheimhaltungspflichten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung weiter.
- (5) Im Falle der Beendigung der Teilnahme schließt die Bank alle TARGET-Konten des betreffenden Teilnehmers gemäß Artikel 26, mit Ausnahme der MCA-Konten, die der Teilnehmer weiterhin gemäß Absatz 2 Buchstabe a unterhält oder die die Bank gemäß Absatz 3 Buchstabe a weiterhin bereitstellt.

Artikel 25

Suspendierung und außerordentliche Beendigung der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme eines Teilnehmers an TARGET-BBk endet fristlos und mit sofortiger Wirkung oder ist in gleicher Weise suspendiert, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:
- a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder
 - b) der Teilnehmer erfüllt die in Artikel 4 festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht mehr.
- Für die Zwecke dieses Absatzes gelten gegen einen Teilnehmer gerichtete Krisenpräventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Richtlinie

2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ nicht automatisch als Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

- (2) Die Bank kann die Teilnahme eines Teilnehmers an TARGET-BBk fristlos beenden oder fristlos suspendieren, wenn
- a) ein oder mehrere Ausfallereignisse (außer den in Absatz 1 genannten) eintreten,
 - b) der Teilnehmer erheblich gegen eine dieser Bedingungen verstößt,
 - c) der Teilnehmer wesentlichen Pflichten gegenüber der Bank nicht nachkommt,
 - d) der Teilnehmer nicht mehr über eine gültige Vereinbarung mit einem Netzwerkdienstleister verfügt, der die erforderliche Anbindung an TARGET bereitstellt;
 - e) ein anderes Ereignis in Bezug auf den Teilnehmer eintritt, das nach Einschätzung der Bank ein besonderes Risiko für die Gesamtstabilität, Solidität und Sicherheit von TARGET-BBk oder eines anderen TARGET-Komponenten-Systems begründet oder die Erfüllung der in § 3 BBankG und in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschriebenen Aufgaben durch die Bank gefährden würde oder unter Risikoerwägungen eine Gefahr darstellt;
 - f) eine NZB den Zugang des Teilnehmers zu Innertageskrediten, einschließlich Auto-collateralisation, gemäß Teil II Artikel 13 vorläufig oder endgültig ausschließt, und/oder
 - g) der Teilnehmer aus einer geschlossenen Benutzergruppe (*Closed Group of Users – CUG*) des Netzwerkdienstleisters ausgeschlossen wird oder dieser aus anderen Gründen nicht mehr angehört.
- (3) Bei der Ausübung ihres Ermessens nach Absatz 2 berücksichtigt die Bank unter anderem die Schwere der in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Ausfallereignisse bzw. Fälle.
- (4) Wenn die Bank die Teilnahme eines Teilnehmers an TARGET-BBk gemäß Absatz 1 oder 2 beendet oder suspendiert, setzt sie den betreffenden Teilnehmer, andere Zentralbanken und die anderen Teilnehmer in allen TARGET-Komponenten-Systemen hierüber unverzüglich – mittels einer Broadcast-Nachricht oder, falls diese nicht verfügbar ist, über andere Kommunikationsmittel – in Kenntnis. Diese Nachricht gilt als von der kontoführenden Zentralbank des jeweiligen Teilnehmers erteilt.
- (5) Sobald eine Nachricht gemäß Absatz 4 bei den Teilnehmern eingegangen ist, gelten diese als über die Beendigung oder Suspendierung der Teilnahme eines Teilnehmers an TARGET-BBk oder eines anderen TARGET-Komponenten-Systems in Kenntnis gesetzt. Die Teilnehmer tragen den Schaden, der aus der Einreichung von Geldübertragungsaufträgen an Teilnehmer resultiert, deren Teilnahme suspendiert oder beendet wurde, wenn solche Geldübertragungsaufträge nach Eingang der Nachricht in TARGET-BBk eingereicht wurden.

7 Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

- (6) Hat ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da eine wesentliche Nichterfüllung der Anforderungen des Artikels 13a nicht behoben, so kann die Bank seine Teilnahme an TARGET bei Vorliegen der in Absatz 2 Buchstabe b und/oder Buchstabe c beschriebenen Umstände beenden. Abweichend von Absatz 2 kann die Bank die Teilnahme des Teilnehmers an TARGET mit einer Frist von einem Monat beenden. Darüber hinaus verhängt die Bank ein zusätzliches einmaliges Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR für jedes zu schließende Konto. Für die Zwecke dieses Absatzes werden unter anderem die folgenden Handlungen als Ereignisse eingestuft, die eine wesentliche Nichterfüllung darstellen:
- a) jede systematische oder wiederholte Überschreitung der Höchstgrenze für den maximalen Anlagebetrag, unter anderem solcher, bei denen der jeweilige maximale Anlagebetrag um ein Wesentliches überschritten wird, und
 - b) jede unterlassene Reduzierung des Guthabens auf den jeweiligen Konten auf den maximalen Anlagebetrag oder einen Betrag unterhalb des maximalen Anlagebetrags bis zum Ende des Geschäftstags, der auf den Geschäftstag folgt, an dem ein Guthaben auf das jeweilige Konto gebucht wurde.
 - c) jede Nichterfüllung der Verpflichtung, sowohl seine Spitzensalden und durchschnittlichen Tagessalden auf den jeweiligen in TARGET eingerichteten technischen Nebensystemkonten als auch die Spitzenwerte und durchschnittlichen Tageswerte seiner im entsprechenden Nebensystem abgewickelten Abrechnungsverbindlichkeiten monatlich zu melden.
- (7) Erfüllt ein Teilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe da die Anforderungen des Artikels 10 Absatz 7 nicht, kann die Bank seine Teilnahme an TARGET bei Vorliegen der in Absatz 2 Buchstabe b und/oder Buchstabe c beschriebenen Umstände beenden. Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Beendigung der Teilnahme mit einer Frist von einem Monat.

Artikel 26

Schließung von TARGET-Konten durch die Bank im Fall der Beendigung der Teilnahme

Im Fall einer Beendigung der Teilnahme eines Teilnehmers an TARGET-BBk gemäß Artikel 24 oder 25 schließt die Bank die TARGET-Konten des betreffenden Teilnehmers, nachdem sie die in der Warteschlange befindlichen Geldübertragungsaufträge abgewickelt oder zurückgewiesen und ihre Pfand- und Aufrechnungsrechte nach Artikel 27 ausgeübt hat.

Artikel 27

Pfand- und Aufrechnungsrechte der Bank

- (1) Zur Besicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien hat die Bank ein Pfandrecht an allen bestehenden und künftigen Guthaben auf den TARGET-Konten des Teilnehmers.

- (2) Ungeachtet der Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer, einer gerichtlichen oder sonstigen Pfändung, einer Abtretung oder einer sonstigen Verfügung über Rechte des Teilnehmers werden in folgenden Fällen alle Verbindlichkeiten des Teilnehmers automatisch und mit sofortiger Wirkung fällig gestellt: bei Eintritt
- a) eines Ausfallereignisses gemäß Artikel 25 Absatz 1 oder
 - b) eines anderen Ausfallereignisses oder eines in Artikel 25 Absatz 2 genannten Falles, wenn dieses Ausfallereignis bzw. dieser Fall zu einer Beendigung oder Suspendierung der Teilnahme eines Teilnehmers geführt hat.

Die Fälligkeit tritt ohne Vorankündigung oder behördliche Genehmigung ein. Ferner werden die beiderseitigen Verbindlichkeiten des Teilnehmers und der Bank automatisch gegeneinander aufgerechnet. Die Vertragspartei, die den höheren Betrag schuldet, hat der anderen die Differenz zu zahlen.

- (3) Die Bank informiert den Teilnehmer unverzüglich über gemäß Absatz 2 erfolgte Aufrechnungen.
- (4) Die Bank ist jederzeit und ohne Vorankündigung berechtigt, die TARGET-Konten eines Teilnehmers mit Beträgen zu belasten, die der betreffende Teilnehmer der Bank aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und der Bank schuldet.
- (5) Die Bestimmungen dieses Artikels begründen kein Pfandrecht, Sicherungsrecht, Aufrechnungsrecht oder sonstiges Recht in Bezug auf die folgenden von Nebensystemen verwendeten TARGET-Konten:
- a) TARGET-Konten, die gemäß Nebensystem-Abwicklungsverfahren nach Teil VI oder Teil VII verwendet werden;
 - b) TARGET-Konten, die von Nebensystemen gemäß Teil II bis V unterhalten werden, wenn Guthaben, die auf solchen Konten gehalten werden, nicht den Nebensystemen gehören, sondern im Auftrag ihrer Kunden gehalten werden oder zur Abwicklung von Geldübertragungsaufträgen im Auftrag ihrer Kunden verwendet werden.

Artikel 28 **Vertraulichkeit**

- (1) Die Bank behandelt alle sicherheitsrelevanten oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraulich. Dies gilt auch, wenn es sich hierbei um zahlungsbezogene, technische oder organisatorische Informationen des Teilnehmers, der Teilnehmer derselben Gruppe oder seiner Kunden handelt, es sei denn, der Teilnehmer oder seine Kunden haben der Offenlegung schriftlich zugestimmt oder diese Offenlegung ist gemäß deutschem Recht erlaubt oder erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erklärt der Teilnehmer, dass die in Artikel 25 behandelten Informationen oder Handlungen nicht als vertraulich gelten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erklärt der Teilnehmer hiermit seine Zustimmung zur Weiterleitung von zahlungsbezogenen, technischen oder organisatorischen Informationen, die ihn, seine Kunden oder

Teilnehmer aus derselben Bankengruppe betreffen und die die Bank im Rahmen des Betriebs von TARGET-BBk erhalten hat. Die Weiterleitung kann erfolgen:

- a) an andere Zentralbanken oder am Betrieb von TARGET-BBk beteiligte Dritte, soweit dies für das effiziente Funktionieren von TARGET oder die Überwachung der Risiken des Teilnehmers oder der Risiken seiner Bankengruppe erforderlich ist,
- b) an andere Zentralbanken, die diese für erforderliche Analysen zum Zwecke der Marktoperationen, Geldpolitik, Finanzstabilität oder Finanzmarktintegration benötigen, oder
- c) an Aufsichts-, Abwicklungs- oder Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Union einschließlich Zentralbanken, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist,

sofern die Weitergabe in allen genannten Fällen nicht dem anwendbaren Recht widerspricht.

- (4) Die Bank haftet nicht für die finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen einer nach Absatz 3 vorgenommenen Offenlegung.
- (5) Abweichend von Absatz 1 und vorausgesetzt, dass dabei die Identität des Teilnehmers oder seiner Kunden weder direkt noch indirekt ermittelt werden kann, ist die Bank berechtigt, Zahlungsinformationen über den Teilnehmer oder dessen Kunden zu verwenden, offenzulegen oder zu veröffentlichen, und zwar für statistische, historische, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben oder der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen, an welche die Informationen weitergegeben werden können.
- (6) Teilnehmer dürfen Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb von TARGET-BBk, auf die sie Zugriff hatten, ausschließlich für die in diesen Bedingungen genannten Zwecke verwenden. Die Teilnehmer behandeln diese Informationen vertraulich, es sei denn, die Bank hat ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Offenlegung erteilt. Die Teilnehmer stellen sicher, dass Dritte, an die sie Aufgaben auslagern, übertragen oder weitervergeben, welche Auswirkungen auf die Ausübung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen haben oder haben können, an die Vertraulichkeitsanforderungen dieses Artikels gebunden sind.
- (7) Zur Abwicklung von Geldübertragungsaufträgen ist die Bank befugt, die erforderlichen Daten zu verarbeiten und an den Netzwerkdienstleister zu übertragen.

Artikel 29

Datenschutz, Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte

- (1) Es wird davon ausgegangen, dass sich die Teilnehmer ihrer gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz bewusst sind, diese einhalten und in der Lage sind, die Einhaltung gegenüber den betreffenden zuständigen Behörden nachzuweisen. Sie sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, proliferationsrelevanter nuklearer Tätigkeiten und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen bewusst und halten diese ein; insbesondere treffen

sie danach angemessene Vorkehrungen bei den Zahlungen, die auf ihren TARGET-Konten verbucht werden. Die Teilnehmer stellen vor Abschluss des Vertrags mit dem von ihnen gewählten Netzwerkdienstleister sicher, dass sie mit den Regelungen dieses Netzwerkdienstleisters zur Wiederherstellung verloren gegangener Daten vertraut sind.

- (2) Die Bank wird vom Teilnehmer ermächtigt, von nationalen oder ausländischen Finanz- oder Aufsichtsbehörden oder Industrieverbänden Informationen über ihn einzuholen, falls diese für seine Teilnahme an TARGET-BBk erforderlich sind.
- (3) Wenn Teilnehmer als Zahlungsdienstleister eines Zahlers oder Zahlungsempfängers handeln, müssen sie alle für sie geltenden Anforderungen erfüllen, die sich aus Verwaltungsmaßnahmen oder restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 75 bzw. Artikel 215 des Vertrags ergeben, einschließlich im Hinblick auf die Benachrichtigung und/oder Einholung der Zustimmung einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Transaktionen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Ist die Bank der Zahlungsdienstleister eines Teilnehmers, der Zahler ist,
 - i) muss der Teilnehmer im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der Bank nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat;
 - ii) darf der Teilnehmer einen Geldübertragungsauftrag für die Übertragung von Geldern auf ein von einer anderen Einheit als dem Teilnehmer gehaltenes Konto erst dann in TARGET einstellen, wenn er von der Bank die Bestätigung erhalten hat, dass die erforderliche Benachrichtigung oder Zustimmung vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder im Namen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vorgenommen bzw. erhalten wurde;
- b) Ist die Bank der Zahlungsdienstleister eines Teilnehmers, der Zahlungsempfänger ist, muss der Teilnehmer im Namen der Zentralbank, die vorrangig zur Vornahme der Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verpflichtet ist, die erforderliche Benachrichtigung vornehmen oder Zustimmung einholen und der Bank nachweisen, dass er die Benachrichtigung vorgenommen oder die Zustimmung eingeholt hat.

Im Sinne dieses Absatzes haben die Begriffe „Zahlungsdienstleister“, „Zahler“ und „Zahlungsempfänger“ die Bedeutungen, die ihnen in den einschlägigen Verwaltungs- oder restriktiven Maßnahmen zukommen.

Artikel 30 **Mitteilungen**

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nicht anders vorgesehen, werden alle gemäß diesen Bestimmungen erlaubten oder erforderlichen Mitteilungen per Einschreiben, Fax oder auf elektronischem Wege (z.

B. per authentifizierter Netzwerkdienstleister-Nachricht) – sofern verfügbar – oder sonst schriftlich übermittelt. Mitteilungen an die Bank sind an den National Service Desk TARGET-Services bei der Deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, MARKDEFF, zu richten. Mitteilungen an den Teilnehmer sind an die von ihm mitgeteilte Adresse, Faxnummer oder an seine jeweilige BIC-Adresse zu richten.

- (2) Als Nachweis für die Übermittlung einer Mitteilung reicht es aus, wenn die physische oder elektronische Übermittlung der Mitteilung an den entsprechenden Adressaten nachgewiesen wird.
- (3) Alle Mitteilungen werden in Deutsch und/oder Englisch verfasst.
- (4) Die Teilnehmer sind an alle Formulare und Dokumente der Bank gebunden, die sie ausgefüllt und/oder unterzeichnet haben. Hierzu zählen unter anderem die Referenzdatenformulare im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a und die gemäß Artikel 11 Absatz 5 zur Verfügung gestellten Daten, die gemäß Absatz 1 und 2 übermittelt wurden und von denen die Bank annehmen kann, dass sie von den Teilnehmern (einschließlich ihrer Angestellten oder Beauftragten) übermittelt wurden.

Artikel 31

Vertragsverhältnis mit einem Netzwerkdienstleister

- (1) Um Weisungen/Anweisungen und Nachrichten an TARGET zu senden oder von TARGET zu erhalten, müssen die Teilnehmer
 - a) einen Vertrag mit einem Netzwerkdienstleister im Rahmen des Konzessionsvertrags mit diesem Netzwerkdienstleister abschließen, um eine technische Verbindung zu TARGET-BBk herzustellen, oder
 - b) die technische Verbindung über eine andere Stelle herstellen, die selbst einen Vertrag mit einem Netzwerkdienstleister im Rahmen des Konzessionsvertrags mit diesem Netzwerkdienstleister abgeschlossen hat.
- (1a) Ab dem 21. März 2026 richten Teilnehmer, die von der Bank als kritisch eingestuft werden, zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten technischen Verbindung für Notfallzwecke eine zweite technische Verbindung zu TARGET-BBk über einen zweiten Netzwerkdienstleister gemäß den in Absatz 1 festgelegten Modalitäten ein. Die zweite technische Verbindung kann über den geringvolumigen User-to-Application-Zugang (U2A) des zweiten Netzwerkdienstleisters erfolgen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen einem Teilnehmer und dem Netzwerkdienstleister unterliegt ausschließlich den Bedingungen des von ihnen geschlossenen Vertrags.
- (3) Die vom Netzwerkdienstleister erbrachten Dienste sind nicht Bestandteil der Dienstleistungen, die die Bank im Rahmen von TARGET erbringt.
- (4) Die Bank haftet daher weder für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Netzwerkdienstleisters (einschließlich seiner Direktoren, Mitarbeiter und Zulieferer) noch für Handlungen, Fehler oder Unterlassungen von Dritten, die die Teilnehmer ausgewählt haben, um

Zugang zum Netz des Netzwerkdienstleisters zu erhalten.

Artikel 32 **Änderungen**

Die Bank kann von sich aus eine Änderung dieser Bedingungen, einschließlich der Anlagen, veranlassen. Änderungen dieser Bedingungen, einschließlich der Anlagen, werden schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem er über diese Änderungen informiert wurde, ausdrücklich widerspricht. Wenn ein Teilnehmer der Änderung widerspricht, ist die Bank berechtigt, die Teilnahme dieses Teilnehmers an TARGET-BBk umgehend zu beenden und seine TARGET-Konten zu schließen.

Artikel 33 **Rechte Dritter**

- (1) Die Teilnehmer dürfen Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen ohne schriftliche Zustimmung der Bank nicht an Dritte übertragen oder verpfänden.
- (2) Diese Bedingungen begründen ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen der Bank und den TARGET-BBk-Teilnehmern.

Artikel 34 **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und den TARGET-BBk-Teilnehmern gilt deutsches Recht.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Union ist Frankfurt am Main der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der in Absatz 1 genannten Geschäftsbeziehung.
- (3) Der Erfüllungsort für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und den Teilnehmern ist Frankfurt am Main.

Artikel 35 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, bleiben alle übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Artikel 36
Inkrafttreten und Verbindlichkeit

- (1) Diese Bedingungen gelten ab dem ~~15~~14. ~~Juni~~November 2026.
- (2) Mit der Beantragung der Teilnahme an TARGET-BBk stimmen die Antragsteller diesen Bedingungen, sowohl im Verhältnis untereinander als auch gegenüber der Bank, automatisch zu.

TEIL II
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR MCA-KONTEN

Artikel 1
Eröffnung und Verwaltung eines MCA-Kontos

- (1) Die Bank eröffnet und führt für jeden Teilnehmer mindestens ein MCA-Konto, es sei denn, bei dem Teilnehmer handelt es sich um ein Nebensystem, das keine zugelassene CCP ist und lediglich RTGS- oder TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren nutzt; in diesem Fall liegt die Nutzung eines MCA-Kontos im Ermessen des Nebensystems.
- (2) Für die Zwecke der Abwicklung geldpolitischer Geschäfte gemäß Abschnitt V der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) und der Zahlung von Zinsen aus geldpolitischen und anderen Geschäften mit der Bank benennt der Teilnehmer ein primäres MCA-Konto bei der Bank.
- (3) Das gemäß Absatz 2 benannte primäre MCA-Konto wird zudem für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Verzinsung gemäß Teil I Artikel 12, es sei denn, der Teilnehmer hat zu diesem Zweck einen anderen Teilnehmer an TARGET-BBk benannt;
 - b) gegebenenfalls die Gewährung von Innertageskrediten;
 - c) gegebenenfalls die Gewährung von Übernachtkrediten an zugelassene CCPs über die CCP-Kreditfazilität.
- (4) Ein Negativsaldo auf einem primären MCA-Konto darf nicht niedriger sein als die Kreditlinie (sofern eingeräumt). Überziehungen auf einem MCA-Konto, das kein primäres MCA-Konto ist, sind nicht zulässig.

Artikel 2
Co-Management eines MCA-Kontos

- (1) Auf Antrag eines MCA-Kontoinhabers gestattet die Bank das Co-Management eines von einem MCA-Kontoinhaber unterhaltenen MCA-Kontos durch eine der folgenden Stellen:
 - a) einen anderen MCA-Kontoinhaber in TARGET-BBk;
 - b) einen MCA-Kontoinhaber in einem anderen TARGET-Komponenten-System;Unterhält der MCA-Kontoinhaber mehr als ein MCA-Konto, kann jedes dieser MCA-Konten von einem anderen Co-Manager im Rahmen des Co-Managements verwaltet werden.
Der Co-Manager verfügt in Bezug auf ein von ihm verwaltetes MCA-Konto über die gleichen Rechte bzw. Berechtigungen wie in Bezug auf sein eigenes MCA-Konto.
- (2) Der MCA-Kontoinhaber übermittelt der Bank den Nachweis dafür, dass der Co-Manager zugestimmt hat, in dieser Eigenschaft zu handeln.
- (3) Ein MCA-Kontoinhaber erfüllt in seiner Eigenschaft als Co-Manager die Verpflichtungen des MCA-Kontoinhabers des im Rahmen des Co-Managements verwalteten MCA-Kontos gemäß Teil I Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Teil I Artikel 10 Absatz 4 sowie Teil I Artikel 31 Absätze 1 und 1a.

- (4) Der MCA-Kontoinhaber eines im Rahmen des Co-Managements verwalteten MCA-Kontos erfüllt die Verpflichtungen eines Teilnehmers gemäß Teil I und Teil II in Bezug auf das im Rahmen des Co-Managements verwaltete MCA-Konto. Falls der MCA-Kontoinhaber nicht über eine direkte technische Verbindung zu TARGET verfügt, finden Teil I Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, Teil I Artikel 10 Absatz 4 und Teil I Artikel 31 Absätze 1 und 1a keine Anwendung.
- (5) Teil I Artikel 7 findet Anwendung auf einen MCA-Kontoinhaber, der eine Stelle benennt, die gemäß diesem Artikel als Co-Manager eines MCA-Kontos des MCA-Kontoinhabers fungiert.
- (6) Der MCA-Kontoinhaber unterrichtet die Bank unverzüglich, wenn der Co-Manager seine Funktion nicht länger wahrnimmt oder die Vereinbarung über das Co-Management zwischen dem MCA-Kontoinhaber und dem Co-Manager beendet wird.

Artikel 3

MCA-Liquiditätsübertragungsgruppe

- (1) Auf Antrag eines MCA-Kontoinhabers richtet die Bank eine Liquiditätsübertragungsgruppe für MCA-Konten ein, um die Verarbeitung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung zwischen MCA-Konten zu ermöglichen.
- (2) Auf Antrag eines MCA-Kontoinhabers fügt die Bank eines der MCA-Konten des MCA-Kontoinhabers zu einer bestehenden Liquiditätsübertragungsgruppe für MCA-Konten hinzu oder löscht es aus einer bestehenden Liquiditätsübertragungsgruppe für MCA-Konten, die in TARGET-BBk oder einem anderen TARGET-Komponenten-System eingerichtet wurde. Der MCA-Kontoinhaber unterrichtet alle anderen MCA-Kontoinhaber dieser Liquiditätsübertragungsgruppe für MCA-Konten, bevor er einen solchen Antrag stellt.

Artikel 4

Über ein MCA-Konto abgewickelte Transaktionen

- (1) Die folgenden Transaktionen werden über ein MCA-Konto in TARGET-BBk abgewickelt:
 - a) Zentralbankgeschäfte;
 - b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von und auf Konten für die Einlagenfazilität, die von der Bank im Namen des Teilnehmers eröffnet wurden;
 - c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf ein anderes MCA-Konto innerhalb derselben Liquiditätsübertragungsgruppe für MCA-Konten;
 - d) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf ein T2S-DCA-Konto, ein TIPS-DCA-Konto oder ein RTGS-DCA-Konto oder auf ein diesbezügliches Unterkonto.
- (2) Die folgende Transaktion kann über ein MCA-Konto in TARGET-BBk abgewickelt werden:
 - a) Geldübertragungsaufträge, die sich aus Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen ergeben.

Artikel 5
Liquiditätsübertragungsaufträge

- (1) Ein MCA-Kontoinhaber kann einen Liquiditätsübertragungsauftrag wie folgt einreichen:
 - a) als Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung, der eine Weisung/Anweisung zur unverzüglichen Ausführung darstellt;
 - b) als Dauerauftrag zur Liquiditätsübertragung, der eine Weisung/Anweisung zur wiederholten Ausführung der Übertragung eines bestimmten Betrags bei Eintritt eines vorab definierten Ereignisses an jedem Geschäftstag darstellt.

Artikel 6
Regelbasierte Liquiditätsübertragungsaufträge

- (1) Ein MCA-Kontoinhaber kann einen Mindest- und/oder einen Höchstbetrag für sein MCA-Konto festlegen.
- (2) Indem der MCA-Kontoinhaber einen Höchstbetrag festlegt und vorgibt, bei Überschreitung des Höchstbetrags nach der Abwicklung eines Zahlungsauftrags einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag auszuführen, weist der MCA-Kontoinhaber die Bank an, einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag zur Gutschrift auf einem RTGS-DCA-Konto oder einem anderen MCA-Konto innerhalb derselben Liquiditätsübertragungsgruppe für MCA-Konten auszuführen, das von diesem MCA-Kontoinhaber benannt wurde. Das RTGS-DCA-Konto oder das MCA-Konto, auf dem die Gutschrift erfolgt, kann in TARGET-BBk oder in einem anderen TARGET-Komponenten-System unterhalten werden.
- (3) Indem der MCA-Kontoinhaber einen Mindestbetrag festlegt und vorgibt, bei Unterschreitung des Mindestbetrags nach der Abwicklung eines Zahlungsauftrags einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag auszuführen, löst er einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag zur Belastung des RTGS-DCA-Kontos oder eines anderen MCA-Kontos innerhalb derselben Liquiditätsübertragungsgruppe für MCA-Konten aus, das von diesem MCA-Kontoinhaber benannt wurde. Das RTGS-DCA-Konto oder das MCA-Konto, auf dem die Belastung erfolgt, kann in TARGET-BBk oder in einem anderen TARGET-Komponenten-System unterhalten werden. Der Inhaber des zu belastenden RTGS-DCA-Kontos oder MCA-Kontos muss die Ermächtigung erteilen, dass sein Konto auf diese Weise belastet wird.
- (4) Ein MCA-Kontoinhaber kann die Ermächtigung erteilen, sein MCA-Konto zu belasten, wenn auf einem oder mehreren bestimmten RTGS-DCA-Konten, TIPS-DCA-Konten oder MCA-Konten innerhalb derselben Liquiditätsübertragungsgruppe in TARGET-BBk oder einem anderen TARGET-Komponenten-System ein Mindestbetrag unterschritten wird. Durch die Erteilung der Ermächtigung zur Belastung seines Kontos weist der MCA-Kontoinhaber die Bank an, bei einer Unterschreitung des Mindestbetrags einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag zur Gutschrift auf dem RTGS-DCA-Konto/den RTGS-DCA-Konten, dem TIPS-DCA-Konto/den TIPS-DCA-Konten oder dem MCA-Konto/den MCA-Konten auszuführen.
- (5) Ein MCA-Kontoinhaber kann die Ermächtigung erteilen sein MCA-Konto zu belasten, wenn auf einem RTGS-DCA-Konto, das für die Zwecke automatisierter Liquiditätsübertragungsaufträge

gemäß Teil III Artikel 1 Absätze 5 und 6 benannt wurde, keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um dringende Zahlungsaufträge, Nebensystem-Übertragungsaufträge oder Zahlungsaufträge mit hoher Priorität abzuwickeln. Durch die Genehmigung der Belastung seines Kontos weist der MCA-Kontoinhaber die Bank an, einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag auszuführen, der zu einer Gutschrift auf seinem RTGS-DCA-Konto führt.

Artikel 7

Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen

- (1) Geldübertragungsaufträge werden nach der Annahme unverzüglich abgewickelt, sofern auf dem MCA-Konto des Zahlers ausreichend Liquidität zur Verfügung steht.
- (2) Wenn auf einem MCA-Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, um eine Abwicklung vorzunehmen, findet (je nach Art des Geldübertragungsauftrags) die einschlägige Regel gemäß den Buchstaben a bis e Anwendung.
 - a) Das MCA-Konto betreffender Zahlungsauftrag: Die Weisung/Anweisung wird zurückgewiesen, wenn sie von der Bank veranlasst wird und sowohl eine Änderung der Innertageskreditlinie des Teilnehmers als auch eine entsprechende Belastung von oder Gutschrift auf seinem MCA-Konto bewirken würde. Alle anderen Weisungen/Anweisungen sind in die Warteschlange zu stellen.
 - b) Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung: Der Auftrag wird ohne Teilabwicklung oder weitere Abwicklungsversuche zurückgewiesen.
 - c) Dauerauftrag zur Liquiditätsübertragung: Der Auftrag wird ohne weitere Abwicklungsversuche teilweise abgewickelt.
 - d) Regelbasierter Liquiditätsübertragungsauftrag: Der Auftrag wird ohne weitere Abwicklungsversuche teilweise abgewickelt.
 - e) Auftrag zur Liquiditätsübertragung auf ein Konto für die Einlagefazilität: Der Auftrag wird ohne Teilabwicklung oder weitere Abwicklungsversuche zurückgewiesen.
- (3) Alle in der Warteschlange befindlichen Geldübertragungsaufträge werden nach dem FIFO-Prinzip (*First in, first out*) ohne Priorisierung oder Neuordnung verarbeitet.
- (4) Am Ende des Geschäftstages in der Warteschlange befindliche Geldübertragungsaufträge werden zurückgewiesen.

Artikel 8

Liquiditätsreservierungsaufträge

- (1) Ein MCA-Kontoinhaber hat die folgenden Möglichkeiten, um die Bank anzuweisen, auf seinem MCA-Konto einen bestimmten Liquiditätsbetrag zur Abwicklung von Zentralbankgeschäften oder Aufträgen zur Liquiditätsübertragung auf Konten für die Einlagefazilität zu reservieren:
 - a) ein Auftrag zur sofortigen Liquiditätsreservierung, der für den laufenden TARGET-Geschäftstag unverzüglich wirksam wird;

- b) ein Dauerauftrag zur Liquiditätsreservierung, der zu Beginn jedes TARGET-Geschäftstags durchzuführen ist.
- (2) Reicht der Betrag der nicht reservierten Liquidität nicht aus, um den Auftrag zur sofortigen Liquiditätsreservierung oder den Dauerauftrag zur Liquiditätsreservierung zu erfüllen, führt die Bank den Reservierungsauftrag teilweise aus. Die Bank ist angewiesen, weitere Reservierungsaufträge auszuführen, bis der restliche zu reservierende Betrag erreicht ist. Nicht ausgeführte Reservierungsaufträge werden am Ende des Geschäftstages zurückgewiesen.
- (3) Zentralbankgeschäfte werden unter Verwendung der gemäß Absatz 1 reservierten Liquidität abgewickelt, andere Geldübertragungsaufträge werden nur unter Verwendung der nach Abzug des reservierten Betrags verfügbaren Liquidität abgewickelt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 verwendet die Bank die reservierte Liquidität, sofern die nicht reservierte Liquidität auf dem primären MCA-Konto des MCA-Kontoinhabers nicht ausreicht, um die Innertageskreditlinie des MCA-Kontoinhabers zu reduzieren.

Artikel 9

Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen bei Suspendierung oder Beendigung

- (1) Nach Beendigung der Teilnahme eines Teilnehmers an TARGET-BBk nimmt die Bank keine weiteren Geldübertragungsaufträge dieses Teilnehmers mehr an. Geldübertragungsaufträge in der Warteschlange, gespeicherte (*warehoused*) Geldübertragungsaufträge oder neue Geldübertragungsaufträge zugunsten dieses Teilnehmers werden zurückgewiesen.
- (2) Im Fall der Suspendierung eines Teilnehmers von TARGET-BBk aus anderen als den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen speichert die Bank alle auf dem MCA-Konto dieses Teilnehmers eingehenden und ausgehenden Geldübertragungsaufträge und reicht diese erst nach ausdrücklicher Annahme durch die Zentralbank des suspendierten Teilnehmers zur Abwicklung ein.
- (3) Im Fall der Suspendierung eines Teilnehmers von TARGET-BBk aus den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen werden alle vom MCA-Konto dieses Teilnehmers ausgehenden Geldübertragungsaufträge nur auf Weisung seiner vertretungsberechtigten Personen einschließlich behördlich oder gerichtlich bestellter Vertreter, unter anderem der Insolvenzverwalter des Teilnehmers, oder auf der Grundlage einer vollziehbaren behördlichen Entscheidung oder nach Maßgabe einer gerichtlichen Anordnung zur Zahlungsverarbeitung verarbeitet. Alle eingehenden Geldübertragungsaufträge werden gemäß Absatz 2 verarbeitet.

Artikel 10

Für Innertageskredite zugelassene Stellen

- (1) Die Bank gewährt Innertageskredit Kreditinstituten, die ihren Sitz in der Union oder im EWR haben, die als Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zugelassen sind und Zugang

zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben, einschließlich Kreditinstituten, die über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln, und einschließlich in der Union oder im EWR ansässiger Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR, sofern diese Zweigstellen ihren Sitz im selben Land wie die Bank haben. Es können keine Innertageskredite an Stellen vergeben werden, die vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der Bank mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET unvereinbar ist.

- (2) Die Bank hat im Einzelfall die Möglichkeit, den folgenden Stellen Innertageskredite zu gewähren:
- a) Kreditinstituten, die ihren Sitz in der Union oder im EWR haben und nicht zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems zugelassen sind und/oder keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben, auch wenn sie über eine in der Union oder im EWR ansässige Zweigstelle handeln, und einschließlich in der Union oder im EWR ansässiger Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR;
 - b) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;
 - c) Wertpapierfirmen mit Sitz in der Union oder im EWR, sofern sie mit einem Teilnehmer mit Zugang zu Innertageskrediten gemäß Absatz 1 eine Vereinbarung getroffen haben, mit der ein Ausgleich offen gebliebener Sollsalden am Ende des jeweiligen Tages gewährleistet wird; und
 - d) Stellen, die nicht in Buchstabe a erfasst sind, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln,

unter der Voraussetzung, dass in den Fällen der Buchstaben a bis d die den Innertageskredit in Anspruch nehmende Stelle im selben Land ansässig ist wie die Bank.

- (3) Innertageskredite werden ausschließlich an TARGET-Geschäftstagen gewährt.
- (4) Die Laufzeit von Innertageskrediten, die den in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Stellen gewährt werden, beschränkt sich auf den Geschäftstag, an dem sie gewährt werden, und diese Innertageskredite können nicht in Übernachtkredite umgewandelt werden.
- (5) Die Bank kann zugelassenen zentralen Gegenparteien (central counterparties – CCPs) Zugang zur CCP-Kreditfazilität gemäß Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags in Verbindung mit den Artikeln 18 und 42 der Satzung des ESZB gewähren. Zugelassene CCPs sind Stellen, die jederzeit:
- a) nach geltendem Unionsrecht oder den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften als CCPs zugelassen sind;
 - b) zugelassene Stellen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d sind;
 - c) im Euro-Währungsgebiet ansässig sind;
 - d) Zugang zu Innertageskrediten haben;

- e) die Anforderungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen in Bezug auf die finanzielle Solidität gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2025/1734 der Europäischen Zentralbank (EZB/2025/29)⁸ erfüllen;
- f) die Anforderungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen in Bezug auf ein solides Liquiditätsrisikomanagement gemäß Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2025/1734 (EZB/2025/29) erfüllen.

Artikel 11

Notenbankfähige Sicherheiten für Kredite

Für Innertageskredite und für den Zugang zur CCP-Kreditfazilität sind notesbankfähige Sicherheiten zu stellen. Als notesbankfähige Sicherheiten in diesem Sinne gelten die notesbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems; sie unterliegen den in Abschnitt V Nummer 4 AGB/BBk festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften.

Artikel 12

Kreditvergabeverfahren für Innertageskredite

- (1) Innertageskredite werden zinsfrei gewährt.
- (2) Führt eine in Artikel 10 Absatz 1 genannte Stelle den Innertageskredit nicht am Tagesende zurück, gilt dies automatisch als Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität. Hat eine in Artikel 10 Absatz 1 genannte Stelle mehr als ein MCA-Konto oder ein oder mehrere DCA-Konten, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der automatischen Spitzenrefinanzierungsfazilität ein auf diesen Konten ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Damit ist keine Freigabe der Vermögenswerte verbunden, die zuvor zur Besicherung des zugrunde liegenden ausstehenden Innertageskredits hinterlegt wurden.
- (3) Zahlt die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a, c oder d genannte Stelle den Innertageskredit aus welchen Gründen auch immer nicht am Tagesende zurück, werden ihr die folgenden Sanktionen auferlegt:
 - a) Weist die betreffende Stelle am Tagesende auf ihrem Konto zum ersten Mal innerhalb von zwölf Monaten einen Sollsaldo auf, ist sie zur Zahlung von Strafzinsen auf diesen Sollsaldo in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz verpflichtet;
 - b) weist die betreffende Stelle am Tagesende auf ihrem Konto mindestens zum zweiten Mal innerhalb dieses Zwölf-Monats-Zeitraums einen Sollsaldo auf, erhöhen sich die in Buchstabe a genannten Strafzinsen bei jedem Sollsaldo, der sich zusätzlich zum ersten Sollsaldo innerhalb dieses Zeitraums von zwölf Monaten ergibt, um 2,5 Prozentpunkte.

⁸ Beschluss (EU) 2025/1734 der Europäischen Zentralbank vom 31. Juli 2025 zu Schutzvorkehrungen in Bezug auf den Zugang zentraler Gegenparteien zu Übernachtkrediten des Eurosystems in TARGET (EZB/2025/29) (ABl. L, 2025/1734, 13.8.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1734/oj>)

- (4) Der EZB-Rat kann beschließen, dass auf die Strafzinsen gemäß Absatz 3 verzichtet wird oder diese herabgesetzt werden, wenn der Tagesabschlusssollsaldo des betreffenden Teilnehmers auf höhere Gewalt und/oder eine technische Störung von TARGET, wie in Anlage VIII geregelt, zurückzuführen ist.

Artikel 12a

Kreditvergabeverfahren für die CCP-Kreditfazilität

- (1) Als Zinssatz für die CCP-Kreditfazilität wird der Spitzenrefinanzierungssatz verwendet.
- (2) Führt eine zugelassene CCP, die nicht als Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zugelassen ist und die keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität hat, den Innertageskredit nicht am Tagesende zurück, gilt dies automatisch als Antrag dieser zugelassenen CCP auf Zugang zur CCP-Kreditfazilität. Hat diese zugelassene CCP mehr als ein MCA-Konto oder ein oder mehrere DCA-Konten, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der CCP-Kreditfazilität ein auf diesen Konten ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Damit ist keine Freigabe der Vermögenswerte verbunden, die zuvor zur Besicherung des zugrunde liegenden ausstehenden Innertageskredits hinterlegt wurden.
- (3) Führt eine in Absatz 2 genannte zugelassene CCP den Übernachtkredit aus welchen Gründen auch immer nicht zurück, werden dieser CCP die folgenden Sanktionen auferlegt:
- a) Führt die zugelassene CCP den Übernachtkredit zum ersten Mal innerhalb von zwölf Monaten nicht zurück, ist diese CCP zur Zahlung von Strafzinsen auf diesen Sollsaldo in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz verpflichtet;
 - b) führt die zugelassene CCP mindestens zum zweiten Mal innerhalb dieses Zwölf-Monats-Zeitraums den Übernachtkredit nicht zurück, erhöhen sich die in Buchstabe a genannten Strafzinsen bei jedem Sollsaldo, der sich zusätzlich zum ersten Sollsaldo innerhalb dieses Zeitraums von zwölf Monaten ergibt, um 2,5 Prozentpunkte.
- (4) Der EZB-Rat kann beschließen, dass auf die Strafzinsen gemäß Absatz 3 verzichtet wird oder diese herabgesetzt werden, wenn die Nichtrückführung des Übernachtkredits durch die betreffende zugelassene CCP auf höhere Gewalt und/oder eine technische Störung von TARGET, wie in Anlage VIII geregelt, zurückzuführen ist.
- (5) Die Bank kann gegenüber der EZB und den nationalen zuständigen Behörden die Höhe der Innertageskredite und Übernachtkredite, die einer zugelassenen CCP gewährt wurden, offenlegen.

Artikel 13

Suspendierung, Beschränkung oder Ausschluss von Innertageskrediten

- (1) Die Bank suspendiert den Zugang oder schließt eine Stelle vom Zugang zu Innertageskrediten aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:

- a) Das primäre MCA-Konto des Teilnehmers bei der Bank wird suspendiert oder geschlossen;
 - b) der betreffende Teilnehmer erfüllt eine der in Artikel 10 festgelegten Anforderungen für die Gewährung von Innertageskrediten nicht mehr;
 - c) eine zuständige Justiz- oder sonstige Behörde hat die Entscheidung getroffen, ein Verfahren zur Abwicklung des Teilnehmers durchzuführen, einen Insolvenzverwalter oder einen entsprechenden Verantwortlichen für den Teilnehmer zu bestellen oder ein anderes entsprechendes Verfahren einzuleiten;
 - d) die Gelder des Teilnehmers werden gesperrt und/oder ihm werden andere Maßnahmen von der Union auferlegt, die die Fähigkeit des Teilnehmers beschränken, über seine Gelder zu verfügen.
- (2) Die Bank beschränkt oder suspendiert den Zugang oder schließt eine Stelle vom Zugang zu Innertageskrediten aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse eintritt:
- a) Die Zulassung des betreffenden Teilnehmers als Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems wurde beschränkt, suspendiert oder beendet;
 - b) der Zugang der zugelassenen CCP zur CCP-Kreditfazilität wurde beschränkt oder suspendiert oder die zugelassene CCP wurde vom Zugang ausgeschlossen.
- (3) Die Bank kann den Zugang zu Innertageskrediten suspendieren oder davon ausschließen, wenn eine NZB gemäß der Umsetzung von Teil I Artikel 25 Absatz 2 durch diese NZB die Teilnahme des Teilnehmers an TARGET suspendiert oder beendet.
- (4) Die Bank kann beschließen, den Zugang eines Teilnehmers zu Innertageskrediten zu beschränken, zu suspendieren oder den Teilnehmer davon auszuschließen, wenn der Teilnehmer aus Risikoerwägungen als Gefahr angesehen wird.

TEIL III
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ECHTZEIT-BRUTTO-ABWICKLUNGS-GELDKONTEN
(RTGS DCAs)

Artikel 1

Eröffnung und Verwaltung eines RTGS DCA-Kontos

- (1) Auf Antrag eines MCA-Kontoinhabers eröffnet und führt die Bank ein oder mehrere RTGS-DCA-Konten und ein oder mehrere Unterkonten, wenn dies für die Nebensystem-Abwicklung erforderlich ist. Wenn der MCA-Kontoinhaber durch Zeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreements dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme beigetreten ist, wird kein RTGS-DCA-Konto/werden keine RTGS-DCA-Konten (und etwaige Unterkonten) eröffnet oder geführt, es sei denn, der MCA-Kontoinhaber ist und bleibt jederzeit entweder als TIPS-DCA-Kontoinhaber oder als erreichbare Partei über einen TIPS-DCA-Kontoinhaber erreichbar.
- (2) Auf Antrag des Inhabers eines nach Absatz 1 eröffneten Kontos (RTGS-DCA-Kontoinhaber) fügt die Bank das RTGS-DCA-Konto oder dessen Unterkonto einer Verrechnungsbankkontengruppe für die Nebensystem-Abwicklung hinzu. Der RTGS-DCA-Kontoinhaber legt der Bank alle von dem RTGS-DCA-Kontoinhaber und dem Nebensystem ordnungsgemäß unterzeichneten einschlägigen Unterlagen vor.
- (3) Überziehungen sind auf einem RTGS-DCA-Konto oder dessen Unterkonten unzulässig.
- (4) Unterkonten weisen über Nacht kein Guthaben aus.
- (5) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber benennt eines seiner RTGS-DCA-Konten in TARGET-BBk für die Verarbeitung automatisierter Liquiditätsübertragungsaufträge. Durch diese Benennung weist der RTGS-DCA-Kontoinhaber die Bank an, eine automatisierte Liquiditätsübertragung durchzuführen, die zu einer Gutschrift auf dem MCA-Konto führt, wenn auf seinem primären MCA-Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, um eine Abwicklung von Zahlungsaufträgen vorzunehmen, bei denen es sich um Zentralbankgeschäfte handelt.
- (6) Ein Teilnehmer, der zwei oder mehr RTGS-DCA-Konten und zwei oder mehr MCA-Konten unterhält, benennt eines seiner RTGS-DCA-Konten in TARGET-BBk, das nicht bereits seinem primären MCA-Konto zugeordnet ist, um automatisierte Liquiditätsübertragungsaufträge zu verarbeiten, wenn auf einem seiner anderen MCA-Konten für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen, bei denen es sich um Zentralbankgeschäfte handelt, keine ausreichende Deckung vorhanden ist.

Artikel 2

Erreichbare BIC-Inhaber

- (1) RTGS-DCA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Kreditinstitute gemäß Teil I Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder Teil I Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e handelt, können erreichbare BIC-Inhaber registrieren. RTGS-Kontoinhaber können erreichbare BIC-Inhaber, die durch Zeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreements dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme

beigetreten sind, nur dann registrieren, wenn diese Stellen entweder als TIPS-DCA-Kontoinhaber oder als erreichbare Partei über einen TIPS-DCA-Kontoinhaber erreichbar sind.

- (2) RTGS-DCA-Kontoinhaber, bei denen es sich um Stellen gemäß Teil I Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis d handelt, dürfen nur BICs, die derselben rechtlichen Einheit angehören, als erreichbare BIC-Inhaber registrieren.
- (3) Ein erreichbarer BIC-Inhaber kann über einen RTGS-DCA-Kontoinhaber Geldübertragungsaufträge einreichen und empfangen.
- (4) Ein erreichbarer BIC-Inhaber darf nicht von mehr als einem RTGS-DCA-Kontoinhaber registriert werden.
- (5) Von erreichbaren BIC-Inhabern eingereichte Geldübertragungsaufträge oder empfangene Geldübertragungen gelten als vom Teilnehmer selbst eingereicht oder empfangen.
- (6) Der Teilnehmer ist an diese Geldübertragungsaufträge und alle sonstigen Handlungen gebunden, die von den erreichbaren BIC-Inhabern vorgenommen werden, ungeachtet des Inhalts oder der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen diesem Teilnehmer und diesen Stellen und deren Einhaltung.

Artikel 3 **Multi-Adressaten-Zugang**

- (1) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber, der ein Kreditinstitut im Sinne von Teil I Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder b ist, kann den folgenden Kreditinstituten und Zweigstellen die Berechtigung erteilen, sein RTGS-DCA-Konto unmittelbar zu nutzen, um im Wege des Multi-Adressaten-Zugangs Geldübertragungsaufträge einzureichen und zu empfangen:
 - a) Kreditinstitute im Sinne von Teil I Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder b, die derselben Bankengruppe angehören wie der RTGS-DCA-Kontoinhaber;
 - b) Zweigstellen dieses RTGS-DCA-Kontoinhabers;
 - c) andere Zweigstellen oder die Zentrale derselben rechtlichen Einheit wie der RTGS-DCA-Kontoinhaber.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Berechtigung zur Nutzung eines RTGS-DCA-Kontos im Wege des Multi-Adressaten-Zugangs ist den in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Stellen, die durch Zeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreements dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme beigetreten sind, nur dann zu erteilen, wenn diese Stellen erreichbar sind, sei es als TIPS-DCA-Kontoinhaber oder als erreichbare Partei über einen TIPS-DCA-Kontoinhaber.
- (3) Teil I Artikel 7 findet Anwendung auf RTGS-DCA-Kontoinhaber, die im Wege des Multi-Adressaten-Zugangs Zugang zu ihrem RTGS-DCA-Konto gewähren.

Artikel 4
RTGS-Liquiditätsübertragungsgruppe

- (1) Auf Antrag eines RTGS-DCA-Kontoinhabers richtet die Bank eine RTGS-Liquiditätsübertragungsgruppe ein, um die Verarbeitung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung zwischen RTGS-DCA-Konten zu ermöglichen.
- (2) Auf Antrag eines RTGS-DCA-Kontoinhabers fügt die Bank eines der RTGS-DCA-Konten des RTGS-DCA-Kontoinhabers zu einer bestehenden RTGS-Liquiditätsübertragungsgruppe hinzu oder löscht es aus einer bestehenden RTGS-Liquiditätsübertragungsgruppe, die in TARGET-BBk oder einem anderen TARGET-Komponenten-System eingerichtet wurde. Der RTGS-DCA-Kontoinhaber unterrichtet alle anderen RTGS-DCA-Kontoinhaber dieser RTGS-Liquiditätsübertragungsgruppe, bevor er einen solchen Antrag stellt.

Artikel 5
Über ein RTGS-DCA-Konto und seine Unterkonten abgewickelte Transaktionen

- (1) Zahlungsaufträge an andere RTGS-DCA-Konten und Geldübertragungsaufträge an Nebensystem-Garantiekonten werden über ein RTGS-DCA-Konto in TARGET-BBk verarbeitet.
- (2) Geldübertragungsaufträge in Verbindung mit RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren werden über ein RTGS-DCA-Konto oder zugehörige Unterkonten in TARGET-BBk abgewickelt.
- (3) Die folgenden Transaktionen können über ein RTGS-DCA-Konto oder zugehörige Unterkonten in TARGET-BBk abgewickelt werden:
 - a) Geldübertragungsaufträge, die sich aus Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen ergeben.
 - b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf ein anderes RTGS-DCA-Konto innerhalb derselben RTGS-Liquiditätsübertragungsgruppe;
 - c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf ein TIPS-DCA-Konto oder ein MCA-Konto;
 - d) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf ein Konto für die Einlagefazilität
- (4) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf T2S-DCA-Konten können über ein RTGS-DCA-Konto in TARGET-BBk verarbeitet werden.

Artikel 6
Liquiditätsübertragungsaufträge

- (1) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann einen Liquiditätsübertragungsauftrag wie folgt einreichen:
 - a) als Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung, der eine Weisung/Anweisung zur unverzüglichen Ausführung darstellt;
 - b) als Dauerauftrag zur Liquiditätsübertragung, der eine Weisung/Anweisung zur wiederholten Ausführung der Übertragung eines bestimmten Betrags bei Eintritt eines vorab definierten Ereignisses an jedem Geschäftstag darstellt.

- (2) Ein Dauerauftrag zur Liquiditätsübertragung kann vom RTGS-DCA-Kontoinhaber geschäftstäglich jederzeit eingegeben oder geändert werden und gilt ab dem nächsten Geschäftstag.
- (3) Ein Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung kann vom RTGS-DCA-Kontoinhaber geschäftstäglich jederzeit eingegeben werden. Ein Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung zur Verarbeitung gemäß den RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C oder D kann auch von dem betreffenden Nebensystem im Namen der Verrechnungsbank eingegeben werden.

Artikel 7

Regelbasierte Liquiditätsübertragungsaufträge

- (1) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann einen Mindest- und/oder einen Höchstbetrag für sein RTGS-DCA-Konto festlegen.
 - a) Indem der RTGS-DCA-Kontoinhaber einen Höchstbetrag festlegt und vorgibt, bei Überschreitung des Höchstbetrags nach der Abwicklung eines Zahlungsauftrags oder eines Nebensystem-Übertragungsauftrags einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag auszuführen, weist der RTGS-DCA-Kontoinhaber die Bank an, einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag zur Gutschrift auf einem von diesem RTGS-DCA-Kontoinhaber benannten MCA-Konto auszuführen. Das MCA-Konto, auf dem die Gutschrift erfolgt, kann einem anderen Teilnehmer an TARGET-BBk oder an einem anderen TARGET-Komponenten-System gehören.
 - b) Durch Festlegung eines Mindestbetrags und Vorgabe eines regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrags wird bei Unterschreitung des Mindestbetrags nach der Abwicklung eines Zahlungsauftrags oder eines Nebensystem-Übertragungsauftrags ein regelbasierter Liquiditätsübertragungsauftrag zur Belastung eines MCA-Kontos ausgelöst, zu welcher der MCA-Kontoinhaber eine Ermächtigung erteilt hat. Das MCA-Konto, auf dem die Belastung erfolgt, kann einem anderen Teilnehmer an TARGET-BBk oder an einem anderen TARGET-Komponenten-System gehören. Der Inhaber des zu belastenden MCA-Kontos muss die Ermächtigung erteilen, dass sein MCA-Konto auf diese Weise belastet wird.
- (2) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann die Ermächtigung erteilen, sein RTGS-DCA-Konto zu belasten, wenn ein Mindestbetrag auf einem oder mehreren bestimmten MCA-Konten in TARGET-BBk oder einem anderen TARGET-Komponenten-System unterschritten wird. Durch die Erteilung der Ermächtigung zur Belastung seines RTGS-DCA-Kontos weist der RTGS-DCA-Kontoinhaber die Bank an, bei einer Unterschreitung des Mindestbetrags einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag zur Gutschrift auf dem MCA-Konto/den MCA-Konten auszuführen.
- (3) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann die Ermächtigung erteilen, sein für die Zwecke automatisierter Liquiditätsübertragungsaufträge gemäß Artikel 1 Absätze 5 und 6 benanntes MCA-Konto zu belasten, wenn auf einem RTGS-DCA-Konto keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um dringende Zahlungsaufträge, Nebensystem-Übertragungsaufträge oder Zahlungsaufträge mit hoher Priorität auf seinem RTGS-DCA-Konto abzuwickeln.

Artikel 8 **Prioritätsregeln**

- (1) Bei der Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen kommen in absteigender Dringlichkeit folgende Prioritätsstufen zur Anwendung:
 - a) dringend;
 - b) hoch;
 - c) normal.
- (2) Den folgenden Aufträgen wird automatisch die Prioritätsstufe „dringend“ zugewiesen:
 - a) Nebensystem-Übertragungsaufträge;
 - b) Liquiditätsübertragungsaufträge, einschließlich automatisierter Liquiditätsübertragungsaufträge;
 - c) Geldübertragungsaufträge auf ein technisches Nebensystemkonto für das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D.
- (3) Allen nicht in Absatz 2 aufgeführten Geldübertragungsaufträgen wird automatisch die Prioritätsstufe „normal“ zugewiesen, außer Zahlungsaufträgen, denen der RTGS-DCA-Kontoinhaber nach seinem Ermessen die Prioritätsstufe „hoch“ zugewiesen hat.

Artikel 9 **Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen auf RTGS-DCA-Konten**

- (1) Geldübertragungsaufträge auf RTGS-DCA-Konten werden nach Annahme unverzüglich oder entsprechend den Angaben des RTGS-DCA-Kontoinhabers gemäß Artikel 16 oder 17 zu einem späteren Zeitpunkt abgewickelt, sofern jeweils:
 - a) auf dem RTGS-DCA-Konto des Zahlers ausreichend Liquidität zur Verfügung steht;
 - b) sich keine Geldübertragungsaufträge gleicher oder höherer Priorität in der Warteschlange befinden und
 - c) die gemäß Artikel 15 festgelegten Belastungslimite eingehalten werden.
- (2) Wird eine der in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen in Bezug auf einen Geldübertragungsauftrag nicht erfüllt, so gilt Folgendes:
 - a) Im Falle eines automatisierten Liquiditätsübertragungsauftrags wird die Bank angewiesen, die Weisung/Anweisung teilweise auszuführen und weitere Liquiditätsübertragungen durchzuführen, wenn Liquidität verfügbar ist, bis maximal in Höhe des Betrags des ursprünglichen automatisierten Liquiditätsübertragungsauftrags.
 - b) Im Falle eines Auftrags zur sofortigen Liquiditätsübertragung wird der Auftrag ohne Teilabwicklung oder weitere Abwicklungsversuche zurückgewiesen, es sei denn, der Auftrag wird von einem Nebensystem veranlasst; in diesem Fall wird er ohne weitere Abwicklungsversuche teilweise abgewickelt.
 - c) Im Falle eines Dauerauftrags zur Liquiditätsübertragung oder eines regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrags wird der Auftrag teilweise abgewickelt, ohne dass ein weiterer Abwicklungsversuch unternommen wird. Ein Dauerauftrag zur Liquiditätsübertragung, der durch die obligatorischen RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C oder D ausgelöst

wird und für den keine ausreichende Deckung auf dem RTGS-DCA-Konto vorhanden ist, wird nach anteiliger Verringerung aller Aufträge abgewickelt. Ein Dauerauftrag zur Liquiditätsübertragung, der durch das optionale RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C ausgelöst wird und für den keine ausreichende Deckung auf dem RTGS-DCA-Konto vorhanden ist, wird zurückgewiesen.

- (3) Geldübertragungsaufträge auf RTGS-DCA-Konten, die nicht in Absatz 2 genannt sind, werden gemäß den Vorschriften des Artikels 10 in die Warteschlange gestellt und verarbeitet.

Artikel 10

Steuerung der Warteschlange und Optimierung der Abwicklung

- (1) Geldübertragungsaufträge auf RTGS-DCA-Konten, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 in die Warteschlange gestellt werden, werden entsprechend ihrer Priorität verarbeitet. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 gilt das FIFO (*First in, first out*)-Prinzip in jeder Kategorie oder Unterkategorie von Geldübertragungsaufträgen wie folgt:
- a) dringende Geldübertragungsaufträge: Die automatisierten Liquiditätsübertragungsaufträge werden an die erste Position in der Warteschlange gestellt. Nebensystem-Übertragungsaufträge und andere dringende Geldübertragungsaufträge werden an die nächste Position in der Warteschlange gestellt;
 - b) Geldübertragungsaufträge mit hoher Priorität werden nicht ausgeführt, solange sich dringende Geldübertragungsaufträge in der Warteschlange befinden;
 - c) Geldübertragungsaufträge mit normaler Priorität werden nicht ausgeführt, solange sich dringende Geldübertragungsaufträge oder solche mit hoher Priorität in der Warteschlange befinden.
- (2) Außer bei dringenden Geldübertragungsaufträgen kann der Zahler die Priorität seiner Geldübertragungsaufträge ändern.
- (3) Der Zahler kann die Position seiner Geldübertragungsaufträge in der Warteschlange ändern. Der Zahler kann diese Geldübertragungsaufträge während des Abwicklungsfensters für Kunden- und Interbank-Zahlungen gemäß Anlage V jederzeit mit sofortiger Wirkung entweder hinter die in der Warteschlange befindlichen automatisierten Liquiditätsübertragungsaufträgen oder an das Ende der jeweiligen Warteschlange verschieben.
- (4) Zur Optimierung der Abwicklung von in der Warteschlange befindlichen Geldübertragungsaufträgen kann die Bank
- a) die in Anlage I beschriebenen Optimierungsverfahren anwenden;
 - b) Geldübertragungsaufträge mit geringerer Priorität (einschließlich solcher derselben Priorität, die jedoch später angenommen wurden) vor Geldübertragungsaufträgen mit höherer Priorität (einschließlich solcher derselben Priorität, die jedoch früher angenommen wurden) abwickeln, sofern sich die Geldübertragungsaufträge mit geringerer Priorität mit eingehenden Zahlungen ausgleichen und dies per saldo zu einem Liquiditätszufluss für den Zahler führt;

- c) Geldübertragungsaufträge mit normaler Priorität vor anderen zuvor akzeptierten in der Warteschlange befindlichen Zahlungen mit normaler Priorität abwickeln, sofern ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und ungeachtet dessen, dass dies einen Verstoß gegen das FIFO-Prinzip bedeuten kann.
- (5) In der Warteschlange befindliche Geldübertragungsaufträge werden zurückgewiesen, wenn sie bis zum Annahmeschluss für den entsprechenden Nachrichtentyp (siehe Anlage V) nicht ausgeführt werden konnten.
- (6) Es gelten die Bestimmungen über die Abwicklung von Geldübertragungsaufträgen gemäß Anlage I.

Artikel 11

Liquiditätsreservierungsaufträge

- (1) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber hat die folgenden Möglichkeiten, um die Bank anzuweisen, auf seinem RTGS-DCA-Konto einen bestimmten Liquiditätsbetrag zu reservieren:
 - a) ein Auftrag zur sofortigen Liquiditätsreservierung, der für den laufenden TARGET-Geschäftstag unverzüglich wirksam wird;
 - b) ein Dauerauftrag zur Liquiditätsreservierung, der zu Beginn jedes TARGET-Geschäftstags durchzuführen ist.
- (2) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber weist einem Auftrag zur sofortigen Liquiditätsreservierung oder einem Dauerauftrag zur Liquiditätsreservierung einen der folgenden Status zu:
 - a) hohe Priorität: ermöglicht die Verwendung der Liquidität für dringende Geldübertragungsaufträge oder solche mit hoher Priorität;
 - b) dringende Priorität: ermöglicht die Verwendung der Liquidität nur für dringende Geldübertragungsaufträge.
- (3) Reicht der Betrag der nicht reservierten Liquidität nicht aus, um den Auftrag zur sofortigen Liquiditätsreservierung oder den Dauerauftrag zur Liquiditätsreservierung zu erfüllen, führt die Bank den Reservierungsauftrag teilweise aus und wird angewiesen, weitere Reservierungsaufträge auszuführen, bis der restliche zu reservierende Betrag erreicht ist. Ausstehende Reservierungsaufträge werden am Ende des Geschäftstages zurückgewiesen.
- (4) Durch die Beantragung der Reservierung eines bestimmten Liquiditätsbetrags zur Verwendung für dringende Geldübertragungsaufträge weist der RTGS-DCA-Kontoinhaber die Bank an, Geldübertragungsaufträge mit hoher und normaler Priorität nur abzuwickeln, wenn nach Abzug des zur Verwendung für dringende Geldübertragungen reservierten Betrags noch ausreichend Liquidität vorhanden ist.
- (5) Durch die Beantragung der Reservierung eines bestimmten Liquiditätsbetrags für die Verwendung für Geldübertragungsaufträge mit hoher Priorität weist der RTGS-DCA-Kontoinhaber die Bank an, Geldübertragungsaufträge mit normaler Priorität nur abzuwickeln, wenn nach Abzug des zur

Verwendung für dringende Geldübertragungen und solche mit hoher Priorität reservierten Betrags noch ausreichend Liquidität vorhanden ist.

Artikel 12

Rückruf-Anfrage und Rückruf-Antwort

- (1) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann eine Rückruf-Anfrage einreichen, um die Rückgabe eines abgewickelten Zahlungsauftrags zu beantragen.
- (2) Die Rückruf-Anfrage wird an den Zahlungsempfänger des abgewickelten Zahlungsauftrags weitergeleitet, der diese positiv oder negativ beantworten kann. Eine positive Rückruf-Antwort leitet keine Rückgabe der Mittel ein.

Artikel 13

RTGS-Directory

- (1) Das RTGS-Directory ist ein Verzeichnis von BICs, das für das Routing verwendet wird und die BICs folgender Stellen umfasst:
 - a) RTGS-DCA-Kontoinhaber;
 - b) jede Stelle mit Multi-Adressaten-Zugang;
 - c) erreichbare BIC-Inhaber.
- (2) Das RTGS-Directory wird täglich aktualisiert.
- (3) Sofern von einem RTGS-DCA-Kontoinhaber nicht anders gewünscht, wird/werden sein(e) BIC(s) im RTGS-Directory veröffentlicht.
- (4) Die RTGS-DCA-Kontoinhaber dürfen das RTGS-Directory lediglich an ihre Zweigstellen sowie Stellen mit Multi-Adressaten-Zugang weitergeben.
- (5) Die RTGS-DCA-Kontoinhaber willigen ein, dass die Bank und andere Zentralbanken die Namen und BICs der RTGS-DCA-Kontoinhaber veröffentlichen. Darüber hinaus können die Namen und BICs von erreichbaren BIC-Inhabern oder Stellen mit Multi-Adressaten-Zugang veröffentlicht werden, und die RTGS-DCA-Kontoinhaber stellen sicher, dass die erreichbaren BIC-Inhaber oder Stellen mit Multi-Adressaten-Zugang einer solchen Veröffentlichung zugestimmt haben.

Artikel 14

Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen bei Suspendierung oder Beendigung

- (1) Nach Beendigung der Teilnahme eines RTGS-DCA-Kontoinhabers an TARGET-BBk nimmt die Bank keine weiteren Geldübertragungsaufträge von diesem RTGS-DCA-Kontoinhaber mehr an. Geldübertragungsaufträge in der Warteschlange, gespeicherte (*warehoused*) Geldübertragungsaufträge oder neue Geldübertragungsaufträge zugunsten dieses RTGS-DCA-Kontoinhabers werden zurückgewiesen.
- (2) Im Fall der Suspendierung der Teilnahme eines RTGS-DCA-Kontoinhabers an TARGET-BBk aus anderen als den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen speichert die Bank alle auf dem RTGS-DCA-Konto eingehenden und ausgehenden Geldübertragungsaufträge dieses

RTGS-DCA-Kontoinhabers und reicht diese erst nach ausdrücklicher Annahme durch die Zentralbank des suspendierten RTGS-DCA-Kontoinhabers zur Abwicklung ein.

- (3) Im Fall der Suspendierung der Teilnahme eines RTGS-DCA-Kontoinhabers an TARGET-BBk aus den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen werden alle vom RTGS-DCA-Konto dieses RTGS-DCA-Kontoinhabers ausgehenden Geldübertragungsaufträge nur auf Weisung seiner vertretungsberechtigten Personen einschließlich behördlich oder gerichtlich bestellter Vertreter, unter anderem der Insolvenzverwalter des RTGS-DCA-Kontoinhabers, oder auf der Grundlage einer vollziehbaren behördlichen Entscheidung oder nach Maßgabe einer gerichtlichen Anordnung zur Zahlungsverarbeitung verarbeitet. Alle eingehenden Geldübertragungsaufträge werden gemäß Absatz 2 verarbeitet.

Artikel 15 **Belastungslimite**

- (1) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann gegenüber anderen RTGS-DCA-Konten, mit Ausnahme derer von Zentralbanken, die Nutzung seiner verfügbaren Liquidität für Zahlungsaufträge auf seinen einzelnen RTGS-DCA-Konten durch bilaterale oder multilaterale Limite begrenzen. Solche Limite können lediglich für Zahlungsaufträge mit normaler Priorität festgelegt werden.
- (2) Durch Festlegung eines bilateralen Limits weist ein RTGS-DCA-Kontoinhaber die Bank an, einen angenommenen Zahlungsauftrag nicht abzuwickeln, wenn der Gesamtbetrag seiner ausgehenden Zahlungsaufträge mit normaler Priorität an das betreffende RTGS-DCA-Konto eines anderen RTGS-DCA-Kontoinhabers abzüglich des Gesamtbetrags aller eingehenden dringenden Zahlungen sowie Zahlungen mit hoher und normaler Priorität von diesem RTGS-DCA-Konto (bilaterale Nettoposition) das bilaterale Limit übersteigen würde.
- (3) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann ein multilaterales Limit nur für Beziehungen festlegen, für die kein bilaterales Limit festgelegt wurde. Ein multilaterales Limit kann nur festgelegt werden, wenn der RTGS-DCA-Kontoinhaber mindestens ein bilaterales Limit gesetzt hat. Indem ein RTGS-DCA-Kontoinhaber ein multilaterales Limit festlegt, weist er die Bank an, einen angenommenen Zahlungsauftrag nicht abzuwickeln, wenn der Gesamtbetrag seiner ausgehenden Zahlungsaufträge mit normaler Priorität an alle RTGS-DCA-Konten von RTGS-DCA-Kontoinhabern, für die kein bilaterales Limit festgelegt wurde, abzüglich des Gesamtbetrags aller eingehenden dringenden Zahlungen sowie Zahlungen mit hoher Priorität und normaler Priorität von diesen RTGS-DCA-Konten (multilaterale Nettoposition) das multilaterale Limit übersteigen würde.
- (4) Die Limite können jederzeit mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung für den nächsten Geschäftstag geändert werden. Wenn ein Limit auf null geändert wird, kann es am gleichen Geschäftstag nicht erneut geändert werden. Ein erstmalig festgelegtes bilaterales oder multilaterales Limit wird erst am nächsten Geschäftstag wirksam.

Artikel 16

Weisungen/Anweisungen der Teilnehmer in Bezug auf die Ausführungszeiten

- (1) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann den frühesten Zeitpunkt angeben, vor dem ein Zahlungsauftrag nicht ausgeführt werden kann, oder den spätesten Zeitpunkt, nach dem der Zahlungsauftrag zurückgewiesen wird, indem er den Earliest Debit Time Indicator (Indikator für den frühesten Belastungszeitpunkt) bzw. den Latest Debit Time Indicator (Indikator für den spätesten Belastungszeitpunkt) verwendet, oder er kann eine Zeitspanne für die Ausführung des Zahlungsauftrags angeben, indem beide Indikatoren verwendet werden. Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber kann den Latest Debit Time Indicator auch lediglich als Warnindikator nutzen. In solchen Fällen wird der betreffende Zahlungsauftrag nicht zurückgewiesen.
- (2) Wenn der Zahlungsauftrag 15 Minuten vor dem angegebenen spätesten Belastungszeitpunkt nicht ausgeführt wurde, ist der betreffende RTGS-DCA-Kontoinhaber entsprechend zu benachrichtigen.

Artikel 17

Im Voraus eingereichte Zahlungsaufträge

- (1) Zahlungsaufträge können bis zu zehn Kalendertage vor dem festgelegten Abwicklungstag eingereicht werden (gespeicherte (*warehoused*) Zahlungsaufträge).
- (2) Gespeicherte Zahlungsaufträge werden an dem vom RTGS-DCA-Kontoinhaber bestimmten Tag zu Beginn des Abwicklungsfensters dieses Tages für Kunden- und Interbank-Zahlungen gemäß Anlage V angenommen und zur Verarbeitung eingereicht. Sie haben Vorrang vor Zahlungsaufträgen derselben Priorität.

Artikel 18

Lastschriften

- (1) Ein RTGS-DCA-Kontoinhaber (Zahler) kann einen anderen RTGS-DCA-Kontoinhaber (Zahlungsempfänger) in TARGET-BBk oder in einem anderen TARGET-Komponenten-System ermächtigen, das RTGS-DCA-Konto des Zahlers mittels Lastschrift zu belasten.
- (2) Um eine solche Vereinbarung zu ermöglichen, erteilt der Zahler der Bank eine vorherige Ermächtigung, die die Bank berechtigt, das RTGS-DCA-Konto des Zahlers nach Erhalt eines gültigen Lastschriftauftrags zu belasten.
- (3) Wird einem Zahlungsempfänger die Ermächtigung gemäß Absatz 1 erteilt, so kann er Lastschriftaufträge zur Belastung des RTGS-DCA-Kontos des Zahlers mit dem im Lastschriftauftrag angegebenen Betrag einreichen.
- (4) Bei einem RTGS-DCA-Kontoinhaber, der beantragt, zu einer Verrechnungsbankkontengruppe eines Nebensystems hinzugefügt zu werden, gilt die Ermächtigung gegenüber der Bank als erteilt, welche die Bank berechtigt, das RTGS-DCA-Konto und das Unterkonto des RTGS-DCA-Kontoinhabers nach Erhalt eines gültigen Lastschriftauftrags von diesem Nebensystemkonto zu belasten.

Artikel 19

Ersatzzahlungsfunktion

Bei einem Ausfall seiner Zahlungsinfrastruktur kann ein RTGS-DCA-Kontoinhaber die Bank ersuchen, die Ersatzzahlungsfunktion (*back-up payment functionality*) zu aktivieren. Auf diese Weise kann der RTGS-DCA-Kontoinhaber bestimmte Zahlungsaufträge über die grafische Benutzeroberfläche (*Graphical User Interface* – GUI) einstellen.

Artikel 20

Sicherungsrechte an Guthaben auf Unterkonten

- (1) Der Bank steht ein Pfandrecht an den Guthaben auf einem Unterkonto des RTGS-DCA-Kontoinhabers zu, das gemäß den Vereinbarungen zwischen dem betreffenden Nebensystem und dessen Zentralbank eröffnet wurde, um die Abwicklung nebensystembezogener Zahlungsanweisungen gemäß dem RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C zu ermöglichen. Das Guthaben dient der Sicherung der in Absatz 7 genannten Verpflichtung des RTGS-DCA-Kontoinhabers gegenüber der Bank, die aus jener Abwicklung resultiert.
- (2) Nach Eingang einer Nachricht „Beginn des Zyklus“ (*start of cycle*) bei der Bank stellt die Bank sicher, dass das Guthaben auf dem Unterkonto des RTGS-DCA-Kontoinhabers (einschließlich der Erhöhungen oder Reduzierungen dieses Betrags, der sich aus der Gutschrift auf oder Belastung des Unterkontos von bzw. mit Zahlungen im Wege der systemübergreifenden Abwicklung oder durch Gutschrift von Liquiditätsübertragungen auf dem Unterkonto ergibt), nur für die Abwicklung nebensystembezogener Übertragungsaufträge in Verbindung mit dem genannten Abwicklungsverfahren C genutzt werden kann. Nach Eingang einer Nachricht „Ende des Zyklus“ (*end of cycle*) bei der Bank steht das Guthaben auf dem Unterkonto für die Verwendung durch den RTGS-DCA-Kontoinhaber zur Verfügung.
- (3) Durch die Bestätigung des Guthabens auf dem Unterkonto des RTGS-DCA-Kontoinhabers übernimmt die Bank gegenüber dem Nebensystem eine Zahlungsgarantie bis zum Betrag dieses Guthabens. Durch die gegebenenfalls abzugebende Bestätigung der Erhöhung oder Reduzierung des Betrags durch Gutschrift auf oder Belastung des Unterkontos von bzw. mit Zahlungen im Wege der systemübergreifenden Abwicklung oder durch Gutschrift von Liquiditätsübertragungen auf dem Unterkonto wird die Garantie automatisch um den Betrag der Zahlung erhöht oder reduziert. Unbeschadet der vorgenannten Erhöhung oder Reduzierung der Garantie ist die Garantie unwiderruflich, unbedingt und zahlbar auf erste Anforderung. Ist die Bank nicht die Zentralbank des Nebensystems, gilt die Bank als angewiesen, gegenüber der Zentralbank des Nebensystems die vorgenannte Garantie zu übernehmen.
- (4) Unter normalen Umständen (d. h. soweit kein Insolvenzverfahren in Bezug auf den RTGS-DCA-Kontoinhaber eingeleitet wurde) werden die nebensystembezogenen Übertragungsaufträge für den Ausgleich der Abrechnungsverbindlichkeit des RTGS-DCA-Kontoinhabers ohne Rückgriff auf die

Garantie oder das Sicherungsrecht über das Guthaben auf dem Unterkonto des RTGS-DCA-Kontoinhabers abgewickelt.

- (5) Im Falle eines Insolvenzverfahrens des RTGS-DCA-Kontoinhabers umfassen die Nebensystem-Übertragungsaufträge zum Ausgleich der Abrechnungsverbindlichkeit des RTGS-DCA-Kontoinhabers zugleich eine erste Aufforderung zur Zahlung aus der Garantie; die Belastung des angewiesenen Betrags vom Unterkonto des RTGS-DCA-Kontoinhabers (sowie die Gutschrift auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto des Nebensystems) beinhaltet daher sowohl die Erfüllung der Verpflichtung der Bank aus der Garantie als auch die Ausübung ihres Sicherungsrechts an dem Guthaben auf dem Unterkonto des RTGS-DCA-Kontoinhabers.
- (6) Die Garantie erlischt nach Eingang der Nachricht „Ende des Zyklus“ (*end of cycle*) bei der Bank, mit der bestätigt wird, dass die Abwicklung abgeschlossen ist.
- (7) Der RTGS-DCA-Kontoinhaber ist verpflichtet, der Bank alle Zahlungen zu erstatten, die Letztere aufgrund der Inanspruchnahme aus der Garantie erbracht hat.

TEIL IV

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR T2S-DCA-KONTEN

Artikel 1

Eröffnung und Verwaltung eines T2S-DCA-Kontos

- (1) Auf Antrag eines MCA-Kontoinhabers eröffnet und führt die Bank ein oder mehrere T2S-DCA-Konten.
- (2) Überziehungen sind auf T2S-DCA-Konten unzulässig.
- (3) Ein T2S-DCA-Kontoinhaber benennt ein MCA-Konto für die Verarbeitung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung zwischen T2S-DCA-Konten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c. Das benannte MCA-Konto kann in TARGET-BBk oder in einem anderen TARGET-Komponenten-System unterhalten werden und kann einem anderen Teilnehmer gehören.

Artikel 2

Verknüpfung von T2S-DCA-Konten mit Wertpapierkonten

- (1) T2S-DCA-Kontoinhaber können bei der BBk die Verknüpfung ihres T2S-DCA-Kontos mit eigenen Wertpapierkonten oder solchen ihrer Kunden beantragen, sofern diese Wertpapierkonten bei teilnehmenden Zentralverwahrern unterhalten werden.
- (2) T2S-DCA-Kontoinhaber, die ihre T2S-DCA-Konten für Kunden nach Absatz 1 mit Wertpapierkonten verknüpfen lassen, haben die Liste verknüpfter Wertpapierkonten anzulegen und zu führen und gegebenenfalls die Kundenbesicherungsfunktion einzurichten.
- (3) Im Fall eines Antrags nach Absatz 1 wird der T2S-DCA-Kontoinhaber so gestellt, als habe er dem Zentralverwahrer, bei dem die verknüpften Wertpapierkonten geführt werden, die Ermächtigung zur Belastung des T2S-DCA-Kontos mit den Beträgen erteilt, die bei den Wertpapierumsätzen auf diesen Wertpapierkonten anfallen.
- (4) Absatz 3 gilt ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zwischen dem T2S-DCA-Kontoinhaber und dem Zentralverwahrer und/oder den Wertpapierkontoinhabern.

Artikel 3

Über T2S-DCA-Konten abgewickelte Transaktionen

- (1) Die folgenden Transaktionen werden über ein T2S-DCA-Konto in TARGET-BBk abgewickelt:
 - a) Geldliche Abwicklung von aus T2S stammenden Aufträgen, sofern der T2S-DCA-Kontoinhaber gemäß Artikel 2 ein oder mehrere relevante Wertpapierkonten benannt hat;
 - b) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf ein RTGS-DCA-Konto, ein TIPS-DCA-Konto oder ein MCA-Konto;
 - c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung zwischen T2S-DCA-Konten, die demselben Teilnehmer gehören oder in Bezug auf die gemäß Artikel 1 Absatz 3 dasselbe MCA-Konto benannt wurde;

- d) Aufträge zur Geldübertragung zwischen dem T2S-DCA-Konto und dem T2S-DCA-Konto der Bank in den Fällen von Artikel 10 Absätze 2 und 3.
- (2) Zahlungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen können über ein T2S-DCA-Konto abgewickelt werden.

Artikel 4

Liquiditätsübertragungsaufträge

Ein T2S-DCA-Kontoinhaber kann Liquiditätsübertragungsaufträge wie folgt einreichen:

- a) als Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung, der eine Weisung/Anweisung zur unverzüglichen Ausführung darstellt;
- b) als Dauerauftrag zur Liquiditätsübertragung, der eine Weisung/Anweisung zur wiederholten Ausführung i) einer Übertragung eines bestimmten Übertragungsbetrags oder ii) einer Übertragung zur Verringerung des Saldos des T2S-DCA-Kontos auf ein vorab definiertes Niveau darstellt, wobei der Betrag der Verringerung bei Eintritt eines vorab definierten Ereignisses an jedem Geschäftstag auf ein RTGS-DCA-Konto, ein TIPS-DCA-Konto oder ein MCA-Konto übertragen wird.
- c) als terminierter Auftrag zur Liquiditätsübertragung, der eine Weisung/Anweisung zur einmaligen Ausführung i) einer Übertragung eines bestimmten Übertragungsbetrags oder ii) einer Übertragung zur Verringerung des Saldos des T2S-DCA-Kontos auf ein vorab definiertes Niveau darstellt, wobei der Betrag der Verringerung bei täglichem Eintritt eines vorab definierten Ereignisses am Geschäftstag auf ein RTGS-DCA-Konto, ein TIPS-DCA-Konto oder ein MCA-Konto übertragen wird.

Artikel 5

Liquiditätsreservierung und -blockierung

- (1) Die Teilnehmer können auf ihrem T2S-DCA-Konto Liquidität reservieren oder blockieren. Dies stellt keine Abwicklungsgarantie gegenüber Dritten dar.
- (2) Durch Beauftragung zur Reservierung oder Blockierung eines Liquiditätsbetrags weist ein Teilnehmer die Bank an, die verfügbare Liquidität um diesen Betrag zu vermindern.
- (3) Ein Reservierungsauftrag ist eine Anweisung, aufgrund derer die Reservierung vorgenommen wird, falls die verfügbare Liquidität mindestens dem zu reservierenden Betrag entspricht. Ist die verfügbare Liquidität niedriger, wird diese reserviert, und der Fehlbetrag kann durch zugeführte Liquidität ausgeglichen werden, bis der Reservierungsbetrag zur Verfügung steht.
- (4) Ein Blockierungsauftrag ist eine Anweisung, aufgrund deren die Blockierung vorgenommen wird, falls die verfügbare Liquidität mindestens dem zu blockierenden Betrag entspricht. Ist die verfügbare Liquidität niedriger, wird kein Betrag blockiert; der Blockierungsauftrag wird erneut eingereicht, wenn der vollständige Blockierungsbetrag durch die verfügbare Liquidität gedeckt ist.

- (5) Der Teilnehmer kann im Lauf eines Geschäftstages, an dem ein Reservierungs- oder Blockierungsauftrag verarbeitet wurde, die Bank jederzeit anweisen, die Reservierung bzw. Blockierung zu stornieren. Eine teilweise Stornierung ist unzulässig.
- (6) Aufträge zur Liquiditätsreservierung oder -blockierung nach Maßgabe dieser Bestimmung werden am Ende des Geschäftstages ungültig.

Artikel 6

Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen auf T2S-DCA-Konten

- (1) Für die Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen wird ein Zeitstempel in der Reihenfolge des Auftragseingangs angebracht.
- (2) Alle bei TARGET-BBk eingereichten Liquiditätsübertragungsaufträge werden nach dem FIFO-Prinzip (*First in, first out*) ohne Priorisierung oder Neuordnung verarbeitet.
- (3) Wurde ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung auf ein TIPS-DCA-Konto, ein MCA-Konto, ein RTGS-DCA-Konto oder ein T2S-DCA-Konto wie in Teil I Artikel 17 beschrieben angenommen, prüft TARGET-BBk, ob auf dem T2S-DCA-Konto des Zahlers ausreichend Mittel zur Durchführung der Abwicklung verfügbar sind. Sind ausreichende Mittel verfügbar, wird der Auftrag zur Liquiditätsübertragung sofort abgewickelt. Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, gilt Folgendes:
 - a) Im Falle eines Auftrags zur sofortigen Liquiditätsübertragung wird der Auftrag ohne Teilabwicklung oder einen weiteren Abwicklungsversuch zurückgewiesen, es sei denn, der Auftrag wird von einem gemäß Teil I Artikel 7 benannten Dritten veranlasst; in diesem Fall wird er ohne weitere Abwicklungsversuche teilweise abgewickelt.
 - b) Im Falle eines terminierten Auftrags oder eines Dauerauftrags zur Liquiditätsübertragung wird der Auftrag ohne weitere Abwicklungsversuche teilweise abgewickelt.

Artikel 7

Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen bei Suspendierung oder Beendigung

- (1) Nach Beendigung der Teilnahme eines T2S-DCA-Kontoinhabers an TARGET-BBk nimmt die Bank keine weiteren Geldübertragungsaufträge von diesem T2S-DCA-Kontoinhaber mehr an.
- (2) Im Fall der Suspendierung eines T2S-DCA-Kontoinhabers von TARGET-BBk aus anderen als den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen speichert die Bank alle auf dem T2S-DCA-Konto eingehenden und ausgehenden Geldübertragungsaufträge dieses Teilnehmers und reicht diese erst nach ausdrücklicher Annahme durch die Zentralbank des suspendierten T2S-DCA-Kontoinhabers zur Abwicklung ein.
- (3) Im Fall der Suspendierung eines T2S-DCA-Kontoinhabers von TARGET-BBk aus den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen werden alle von diesem T2S-Konto des T2S-DCA-Kontoinhabers ausgehenden Geldübertragungsaufträge nur auf Weisung seiner vertretungsberechtigten Personen einschließlich behördlich oder gerichtlich bestellter Vertreter, unter anderem der Insolvenzverwalter des T2S-DCA-Kontoinhabers, oder auf der Grundlage einer vollziehbaren behördlichen Entscheidung oder nach Maßgabe einer gerichtlichen Anordnung zur

Zahlungsverarbeitung verarbeitet. Alle eingehenden Geldübertragungsaufträge werden gemäß Absatz 2 verarbeitet.

Artikel 8

Für Auto-collateralisation-Fazilitäten zugelassene Stellen

- (1) Die Bank bietet einem T2S-DCA-Kontoinhaber, dem sie Innertageskredit gemäß Teil II Artikel 10 gewährt, auf Antrag dieses T2S-DCA-Kontoinhabers Auto-collateralisation-Fazilitäten unter der Voraussetzung an, dass dieser Teilnehmer keinen vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 75 oder Artikel 215 des Vertrags unterliegt, deren Umsetzung nach Ansicht der Bank mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET unvereinbar ist.
- (2) Auto-collateralisation wird lediglich an einem TARGET-Geschäftstag gewährt, ist auf diesen Tag beschränkt, und kann nicht in Übernachtkredit umgewandelt werden.

Artikel 9

Notenbankfähige Sicherheiten für Auto-collateralisation

- (1) Für Auto-collateralisation sind notenbankfähige Sicherheiten gemäß einer von der Bank nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 4 der Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank (ECB/2024/22)⁹ veröffentlichten Liste zu stellen.
- (2) Darüber hinaus gilt für notenbankfähige Sicherheiten, die für Auto-collateralisation gestellt werden, Folgendes:

Für Auto-collateralisation nimmt die Bank nur solche für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zulässigen Sicherheiten in Gestalt von Wertpapieren gemäß Abschnitt V Nummer 3 Absatz 1 AGB/BBk zum Pfand herein, bei denen keine engen Verbindungen gemäß Abschnitt V Nr. 3 Absatz 2 AGB/BBk zwischen Geschäftspartner und Schuldner bestehen können oder enge Verbindungen ausnahmsweise nach Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 AGB/BBk zulässig sind. Die Sicherheiten unterliegen den in Abschnitt V Nummer 4 AGB/BBk festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften mit der Maßgabe, dass bei Nutzung von gedeckten Bankschuldverschreibungen gemäß Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 lit. (c) AGB/BBk oder anderen Schuldtiteln gemäß Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 lit. (d) AGB/BBk, der in Abschnitt V Nummer 4 Absatz 5a AGB/BBk Fußnote 10 geregelte zusätzliche Abschlag unabhängig davon zur Anwendung gelangt, ob der jeweilige Geschäftspartner selbst Emittent des Wertpapiers ist oder in enger Verbindung im Sinne von Abschnitt V Nummer 3 Absatz 5 AGB/BBk mit dem Emittenten steht¹⁰. Im Fall einer grenzüberschreitenden Verwendung erfolgt die Nutzung über eine Verbindung

⁹ Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank vom 13. August 2024 über die Verwaltung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems (EZB/2024/22) (ABl. L, 2024/3129, 20.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/guideline/2024/3129/oj>).

¹⁰ Die NZBen des Euro-Währungsgebiets verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum, der ihnen durch Beschlüsse des EZB-Rates eingeräumt wird und dem zufolge sie notenbankfähige Sicherheiten ausschließen können. Die Bank hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht.

gemäß Abschnitt V Nummer 13 Absatz 1 und 3 lit. a) AGB/BBk, die der EZB-Rat für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen hat und die auf der Website der EZB veröffentlicht ist¹¹. Die Bank und der T2S-DCA-Kontoinhaber sind sich einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Sicherheiten erwirbt, wenn diese auf das maßgebliche Depot der Bank („Collateral Receiving Account“) bei der Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt AG) eingebucht werden.

Artikel 10

Kreditvergabe- und Rückführungsverfahren

- (1) Kredite im Wege von Auto-collateralisation werden zinsfrei gewährt.
- (2) Der T2S-DCA-Kontoinhaber kann Auto-collateralisation jederzeit während des Tages zurückführen.
- (3) Auto-collateralisation wird spätestens zu dem in der Anlage V bezeichneten Zeitpunkt nach folgendem Verfahren zurückgeführt:
 - a) Die Bank gibt die Rückführungsanweisung frei, die unter der Voraussetzung abgewickelt wird, dass Geld zur Rückführung offener Auto-collateralisation zur Verfügung steht.
 - b) Reicht nach Schritt a das Guthaben auf dem T2S-DCA-Konto zur Rückführung offener Auto-collateralisation nicht aus, überprüft die Bank die anderen in ihren Büchern geführten T2S-DCA-Konten desselben T2S-DCA-Kontoinhabers und überträgt von einzelnen dieser Konten oder von allen diesen Konten Geld auf das T2S-DCA-Konto, auf dem die Rückführung ansteht.
 - c) Sollte nach den Schritten a und b das Guthaben auf einem T2S-DCA-Konto zur Rückführung offener Auto-collateralisation nicht ausreichen, gilt dies als Anweisung des T2S-DCA-Kontoinhabers an die Bank, die zur Besicherung der offenen Auto-collateralisation genutzten Sicherheiten auf das Sicherheitenkonto der Bank zu übertragen und in das Dispositionsdepot des Geschäftspartners nach Abschnitt V Nummer 7 AGB/BBk einzubuchen. Danach stellt die Bank die Liquidität zur Rückführung offener Auto-collateralisation zur Verfügung und belastet unverzüglich das primäre MCA-Konto des T2S-DCA-Kontoinhabers; gegebenenfalls unter Gewährung von regulärem Innertageskredit nach Teil II Artikel 10 ff. dieser Bedingungen.
 - d) Die Bank erhebt eine Strafgebühr in Höhe von 1 000 EUR für jeden Geschäftstag, an dem ein oder mehrere Male eine Verlagerung von Sicherheiten gemäß Buchstabe c erfolgt. Mit der Strafgebühr wird das primäre MCA-Konto des in Buchstabe c bezeichneten DCA-Kontoinhabers belastet.

Artikel 11

Suspendierung, Beschränkung oder Ausschluss von Auto-collateralisation-Fazilitäten

- (1) Die Bank suspendiert den Zugang zu den Auto-collateralisation-Fazilitäten oder schließt einen T2S-DCA-Kontoinhaber von den Auto-collateralisation-Fazilitäten aus, wenn sie den Zugang dieses T2S-DCA-Kontoinhabers zu Innertageskrediten suspendiert oder diesen T2S-DCA-Kontoinhaber von Innertageskrediten nach Teil II Artikel 13 ausschließt.

¹¹ <http://www.ecb.int/paym/coll/coll/ssslinks/html/index.en.html>

- (2) Die Bank beschränkt den Zugang eines T2S-DCA-Kontoinhabers zu Auto-collateralisation-Fazilitäten, wenn sie den Zugang dieses T2S-DCA-Kontoinhabers zu Innertageskrediten nach Teil II Artikel 13 beschränkt hat. In diesem Fall gilt die festgelegte Obergrenze für den Gesamtbetrag der kombinierten Auto-collateralisation- und Innertageskreditfazilitäten und nicht für jede einzelne der Fazilitäten getrennt.

TEIL V

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TIPS-DCA-KONTEN (TIPS - TARGET INSTANT PAYMENT SETTLEMENT)

Artikel 1

Eröffnung und Verwaltung eines TIPS-DCA-Kontos

- (1) Auf Antrag eines MCA-Kontoinhabers eröffnet und führt die Bank ein oder mehrere TIPS-DCA-Konten.
- (2) Überziehungen sind auf einem TIPS-DCA-Konto unzulässig.
- (3) ~~Wenn d~~Der TIPS-DCA-Kontoinhaber hat die Bank zu informieren, bevor er die ihm eröffnete Option zur Annahme von TIPS-OLO-ÜberweisungsaInstant-Payment-Aufträgen gemäß dem OCT Inst Scheme nutzt, ~~hat er die Bank dementsprechend zu informieren.~~

Artikel 2

Übermittlung und Erhalt von Nachrichten

- (1) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber kann
 - a) direkt und/oder
 - b) über eine oder mehrere einreichende Parteien Nachrichten übermitteln.
- (2) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber erhält Nachrichten
 - a) direkt oder
 - b) über eine einreichende Partei.
- (3) Teil I Artikel 7 gilt für einen TIPS-DCA-Kontoinhaber, der Nachrichten über eine einreichende Partei übermittelt oder erhält, so dass diese Nachrichten als vom TIPS-DCA-Kontoinhaber direkt übermittelt oder erhalten gelten.

Artikel 3

Erreichbare Parteien

- (1) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber kann eine oder mehrere erreichbare Parteien bestimmen und muss die Bank darüber informieren, wenn eine oder mehrere dieser erreichbaren Parteien Instant Payment-Aufträge gemäß dem TIPS-OLO-Überweisungsaufträge-OCT Inst Scheme annehmen. Erreichbare Parteien müssen dem SEPA Instant Credit Transfer-SCT Inst Scheme durch Unterzeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreement und, falls zutreffend, dem OCT Inst Scheme durch Unterzeichnung des One-Leg Out Instant Credit Transfer Adherence Agreement beigetreten sein.

- (2) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber hat der Bank einen Nachweis darüber zu erbringen, dass jede benannte erreichbare Partei dem ~~SEPA-Instant-Credit-Transfer-SCT Inst~~ Scheme und, falls zutreffend, dem OCT Inst Scheme beigetreten ist.
- (3) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber hat die Bank ~~darüber~~ zu informieren, wenn eine benannte erreichbare Partei aus dem ~~SEPA-Instant-Credit-Transfer-SCT Inst~~ Scheme und/oder, falls zutreffend, aus dem OCT Inst Scheme ausgetreten ist, und unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die erreichbare Partei daran zu hindern, auf das TIPS-DCA-Konto zuzugreifen.
- (4) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber kann den von ihm benannten erreichbaren Parteien den Zugang über eine oder mehrere einreichende Parteien gestatten.
- (5) Teil I Artikel 7 findet Anwendung auf TIPS-DCA-Kontoinhaber, die erreichbare Parteien benennen.
- (6) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber, der eine erreichbare Partei benannt hat, hat sicherzustellen, dass diese erreichbare Partei ständig für den Erhalt von Nachrichten zur Verfügung steht.

Artikel 4

Über TIPS-DCA-Konten abgewickelte Transaktionen

- (1) Die folgenden Transaktionen werden über ein TIPS-DCA-Konto in TARGET-BBk abgewickelt:
 - a) Instant Payment-Aufträge;
 - ~~aa) TIPS-OLO-Überweisungsaufträge;~~
 - b) positive Rückruf-Antworten;
 - c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf technische TIPS-Nebensystemkonten, MCA-Konten, T2S-DCA-Konten oder RTGS-DCA-Konten;
 - d) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf Unterkonten;
 - e) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf Konten für die Einlagenfazilität.

Artikel 5

Aufträge zur sofortigen Liquiditätsübertragung

Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber kann Aufträge zur sofortigen Liquiditätsübertragung einreichen.

Artikel 6

Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen auf TIPS-DCA-Konten

- (1) Für die Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen wird ein Zeitstempel in der Reihenfolge des Auftragseingangs angebracht.
- (2) Die zuerst bei TARGET-BBk eingereichten Geldübertragungsaufträge werden nach dem FIFO-Prinzip (*First in, first out*) ohne Priorisierung oder Neuordnung verarbeitet.

- (3) Wurde ein Instant Payment-Auftrag ~~oder ein TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ wie in Teil I Artikel 17 beschrieben angenommen, prüft TARGET-BBk, ob auf dem TIPS-DCA-Konto des Zahlers ausreichend Mittel zur Durchführung der Abwicklung verfügbar sind, wobei Folgendes gilt:
- a) Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Instant Payment-Auftrag ~~bzw. der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ zurückgewiesen.
 - b) Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird der entsprechende Betrag reserviert, während auf die Antwort des Zahlungsempfängers gewartet wird. Nimmt der Zahlungsempfänger den Instant Payment-Auftrag ~~bzw. den TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ an, wird der Auftrag abgewickelt und gleichzeitig die Reservierung aufgehoben. Weist der Zahlungsempfänger den Instant Payment-Auftrag ~~oder den TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ zurück oder erfolgt keine rechtzeitige Antwort im Sinne des SEPA Instant Credit Transfer SCT Inst Scheme ~~oder des OCT Inst Schemefür erstgenannten und im Sinne der TIPS User Detailed Functional Specifications (UDFS) für letztgenannten Auftrag~~, wird der Instant Payment-Auftrag ~~bzw. der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ zurückgewiesen und die Reservierung gleichzeitig aufgehoben.
- (4) Gemäß Absatz 3 Buchstabe b reservierte Mittel stehen für die Abwicklung nachfolgender Geldübertragungsaufträge nicht zur Verfügung.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b weist die Bank Instant Payment-Aufträge ~~oder TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~ zurück, wenn die Höhe des Instant Payment-Auftrags ~~bzw. des TIPS-OLO-Überweisungsauftrags~~ eine anwendbare Credit Memorandum Balance (CMB) übersteigt.
- (6) Wurde ein Auftrag zur sofortigen Liquiditätsübertragung wie in Teil I Artikel 17 beschrieben angenommen, prüft TARGET-BBk, ob auf dem TIPS-DCA-Konto des Zahlers ausreichend Mittel verfügbar sind. Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Auftrag zur Liquiditätsübertragung zurückgewiesen.
- (7) Wurde eine positive Rückruf-Antwort wie in Teil I Artikel 17 beschrieben angenommen, prüft TARGET-BBk, ob auf dem zu belastenden TIPS-DCA-Konto ausreichend Mittel verfügbar sind. Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird die positive Rückruf-Antwort zurückgewiesen. Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird die positive Rückruf-Antwort sofort abgewickelt.
- (8) Unbeschadet des Absatzes 7 weist TARGET-BBk positive Rückruf-Antworten zurück, wenn die Höhe der positiven Rückruf-Antworten eine anwendbare CMB übersteigt.

Artikel 7 **Rückruf-Anfrage**

- (1) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber kann eine Rückruf-Anfrage einreichen.
- (2) Die Rückruf-Anfrage wird an den Zahlungsempfänger des abgewickelten Instant Payment-Auftrags weitergeleitet, der diese mit einer positiven Rückruf-Antwort bestätigen oder mit einer negativen Rückruf-Antwort ablehnen kann.

Artikel 7a
Regelbasierte Liquiditätsübertragungsaufträge

- (1) Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber kann einen Mindest- und/oder einen Höchstbetrag für sein TIPS-DCA-Konto festlegen.
- (2) Indem der TIPS-DCA-Kontoinhaber einen Höchstbetrag festlegt und vorgibt, bei Überschreitung des Höchstbetrags nach der Abwicklung eines Instant Payment-Auftrags, einer positiven Rückruf-Antwort oder eines Liquiditätsübertragungsauftrags einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag auszuführen, weist der TIPS-DCA-Kontoinhaber die Bank an, einen regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrag zur Gutschrift auf einem von diesem TIPS-DCA-Kontoinhaber benannten MCA-Konto auszuführen. Das MCA-Konto, auf dem die Gutschrift erfolgt, kann einem anderen Teilnehmer an TARGET-BBk oder an einem anderen TARGET-Komponenten-System gehören.
- (3) Durch Festlegung eines Mindestbetrags und Vorgabe eines regelbasierten Liquiditätsübertragungsauftrags wird bei Unterschreitung des Mindestbetrags nach der Abwicklung eines Instant Payment-Auftrags, einer positiven Rückruf-Antwort oder eines Liquiditätsübertragungsauftrags ein regelbasierter Liquiditätsübertragungsauftrag zur Belastung eines MCA-Kontos ausgelöst, zu welcher der MCA-Kontoinhaber eine Ermächtigung erteilt hat. Das MCA-Konto, auf dem die Belastung erfolgt, kann einem anderen Teilnehmer an TARGET-BBk oder an einem anderen TARGET-Komponenten-System gehören. Der Inhaber des zu belastenden MCA-Kontos muss die Ermächtigung erteilen, dass sein MCA-Konto auf diese Weise belastet wird.

Artikel 8
TIPS-Directory

- (1) Das TIPS-Directory ist ein Verzeichnis von BICs, das für das Routing verwendet wird und die BICs folgender Stellen umfasst:
 - a) TIPS-DCA-Kontoinhaber;
 - b) erreichbare Parteien.Das TIPS-Directory enthält Informationen für jeden BIC darüber, ob der TIPS-DCA-Kontoinhaber oder die erreichbare Partei Instant Payment-Aufträge gemäß dem TIPS-OLO-Überweisungsaufträge OCT Inst Scheme annimmt.
- (2) Das TIPS-Directory wird täglich aktualisiert.
- (3) Die TIPS-Kontoinhaber dürfen das TIPS-Directory lediglich an ihre Zweigstellen, ihre benannten erreichbaren Parteien und ihre einreichenden Parteien weitergeben. Erreichbare Parteien dürfen das TIPS-Directory lediglich an ihre Zweigstellen weitergeben.
- (4) Ein spezifischer BIC erscheint nur einmal im TIPS-Directory.
- (5) Die TIPS-DCA-Kontoinhaber willigen ein, dass die Bank und andere Zentralbanken ihre Namen und BICs veröffentlichen dürfen. Darüber hinaus können die Bank und andere Zentralbanken die Namen

und BICs von erreichbaren Parteien, die von TIPS-DCA-Kontoinhabern benannt wurden, veröffentlichen und TIPS-DCA-Kontoinhaber haben sicherzustellen, dass die erreichbaren Parteien einer solchen Veröffentlichung zugestimmt haben.

Artikel 9 **MPL-Verzeichnis**

- (1) Das zentrale MPL-Verzeichnis (Mobile Proxy Lookup – MPL) enthält die Proxy-IBAN-Entsprechungstabelle für die Zwecke des MPL-Dienstes.
- (2) Jeder Proxy darf nur mit einer IBAN verknüpft werden. Eine IBAN kann mit einem oder mehreren Proxys verknüpft werden.
- (3) Teil I Artikel 28 findet Anwendung auf die im MPL-Verzeichnis enthaltenen Daten.

Artikel 10 **Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen bei Suspendierung oder außerordentlicher Beendigung**

- (1) Nach Beendigung der Teilnahme eines TIPS-DCA-Kontoinhabers an TARGET-BBk nimmt die Bank keine weiteren Geldübertragungsaufträge von diesem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder an diesen TIPS-DCA-Kontoinhaber mehr an.
- (2) Im Fall der Suspendierung der Teilnahme eines TIPS-DCA-Kontoinhabers an TARGET-BBk aus anderen als den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen wird die Bank entweder:
 - a) alle seine eingehenden Geldübertragungsaufträge zurückweisen,
 - b) alle seine ausgehenden Geldübertragungsaufträge zurückweisen oder
 - c) sowohl seine eingehenden als auch seine ausgehenden Geldübertragungsaufträge zurückweisen.
- (3) Im Fall der Suspendierung der Teilnahme eines TIPS-DCA-Kontoinhabers an TARGET-BBk aus den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen wird die Bank alle seine ein- und ausgehenden Geldübertragungsaufträge zurückweisen.
- (4) Die Bank wird Instant Payment-Aufträge ~~und TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~ eines TIPS-DCA-Kontoinhabers verarbeiten, dessen Teilnahme an TARGET-BBk gemäß Teil I Artikel 25 Absätze 1 oder 2 suspendiert oder beendet wurde und für welche die Bank vor der Suspendierung oder Beendigung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b auf einem TIPS-DCA-Konto Mittel reserviert hat.

Artikel 11

Broadcast-Nachrichten (broadcast messages)

- (1) TIPS-DCA-Kontoinhaber können die von TIPS bereitgestellte Broadcast-Nachricht-Funktion nutzen. Diese Funktion erlaubt es einem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder einem Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, allen anderen TIPS-DCA-Kontoinhabern und Inhabern technischer TIPS-Nebensystemkonten Broadcast-Nachrichten der folgenden Kategorien zu versenden:
 - a) ‚Beginn einer sofortigen Unterbrechung‘;
 - b) ‚Ende einer sofortigen Unterbrechung‘;
 - c) ‚Geplante Unterbrechung‘.
- (2) TIPS-DCA-Kontoinhaber dürfen keine ‚Freitextnachrichten‘ oder ‚Insolvenznachrichten‘ versenden. Ein TIPS-DCA-Kontoinhaber, der die Broadcast-Funktion nutzt, trägt die alleinige Verantwortung und haftet allein für den Inhalt jeder Nachricht.

TEIL VI

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR NEBENSYSTEME, DIE RTGS-NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN

Artikel 1

Eröffnung und Verwaltung von technischen Nebensystemkonten und Verwendung von RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren

- (1) Auf Antrag eines Nebensystems kann die Bank ein oder mehrere technische RTGS-Nebensystemkonten zur Unterstützung von RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren eröffnen und führen.
- (2) Überziehungen sind auf einem technischen RTGS-Nebensystemkonto unzulässig.
- (3) Technische RTGS-Nebensystemkonten werden nicht im RTGS-Directory veröffentlicht.
- (4) Das Nebensystem wählt für die Zwecke der Verarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen mindestens eines der folgenden Abwicklungsverfahren aus:
 - a) RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren A;
 - b) RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren B;
 - c) RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C;
 - d) RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D;
 - e) RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren E.
- (5) Die Vorschriften der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 gelten jeweils für die RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren A, B, C, D bzw. E.
- (6) Die RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren sind während der in Anlage V genannten Zeiten funktionsbereit.
- (7) Das Nebensystem beantragt bei der Bank die Einrichtung einer Verrechnungsbankkontengruppe.
- (8) Das Nebensystem sendet Nebensystem-Übertragungsaufträge nur an Konten, die in der in Absatz 7 genannten Verrechnungsbankkontengruppe aufgeführt sind.

Artikel 2

Priorität von Nebensystem-Übertragungsaufträgen

Allen Nebensystem-Übertragungsaufträgen wird automatisch die Prioritätsstufe „dringend“ zugewiesen.

Artikel 3

RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren A

- (1) Das Nebensystem beantragt ein technisches RTGS-Nebensystemkonto (*dedicated RTGS AS technical account*), um die Verarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen unter

Verwendung des Abwicklungsverfahrens A zu unterstützen. Der Saldo dieses Kontos muss am Ende des Tages null sein.

- (2) Das Nebensystem kann die Eröffnung eines Nebensystem-Garantiekontos beantragen, um die Abwicklung im Zusammenhang mit dem Dienst „Abwicklungszeitraum“ (*settlement period*) zu unterstützen. Die Guthaben auf dem Nebensystem-Garantiekonto werden zur Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen verwendet, wenn auf dem RTGS-DCA-Konto einer Verrechnungsbank keine ausreichende Deckung vorhanden ist. Das Nebensystem-Garantiekonto kann von der Bank, dem Nebensystem oder einem zugelassenen Teilnehmer unterhalten werden. Das Nebensystem-Garantiekonto wird nicht im RTGS-Directory veröffentlicht.
- (3) Das Nebensystem reicht Nebensystem-Übertragungsaufträge im Stapelverfahren in einer einzigen Datei ein, wobei die Summe der Belastungen der Summe der Gutschriften entsprechen muss.
- (4) Die Bank versucht zuerst Nebensystem-Übertragungsaufträge zur Belastung der RTGS-DCA-Konten von Verrechnungsbanken und zur Gutschrift auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto des Nebensystems abzuwickeln. Erst nach Abwicklung aller dieser Nebensystem-Übertragungsaufträge (einschließlich einer etwaigen Deckung des technischen RTGS-Nebensystemkontos über das Nebensystem-Garantiekonto) versucht die Bank, Nebensystem-Übertragungsaufträge zur Belastung des technischen RTGS-Nebensystemkontos und zur Gutschrift auf den RTGS-DCA-Konten von Verrechnungsbanken abzuwickeln.
- (5) Wenn ein Nebensystem-Übertragungsauftrag zur Belastung des RTGS-DCA-Kontos einer Verrechnungsbank in die Warteschlange gestellt wird, informiert die Bank die Verrechnungsbank mittels einer Broadcast-Nachricht.
- (6) Wurde ein Nebensystem-Garantiekonto eröffnet und verfügt eine Verrechnungsbank nicht über ausreichende Deckung auf ihrem RTGS-DCA-Konto, so kann das Nebensystem die Bank anweisen, das Garantiekonto-Verfahren durch einen Antrag zur Belastung des Nebensystem-Garantiekontos und zur Gutschrift auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto zu aktivieren. Wenn das Nebensystem-Garantiekonto nicht über ausreichende Deckung verfügt, um die Abwicklung abzuschließen, ist der Abwicklungsprozess fehlgeschlagen.
- (7) Schlägt der Abwicklungsprozess gleich aus welchem Grund fehl, einschließlich gemäß Absatz 6, weist die Bank alle nicht abgewickelten Nebensystem-Übertragungsaufträge in der in Absatz 3 genannten einzigen Datei zurück und macht alle bereits abgewickelten Nebensystem-Übertragungsaufträge rückgängig.
- (8) Die Nebensysteme werden über eine erfolgreiche oder fehlgeschlagene Abwicklung in Kenntnis gesetzt.
- (9) Das Nebensystem kann folgende Dienste in Anspruch nehmen:
 - a) den Dienst „Informationszeitraum“ (*information period*) gemäß Artikel 8 Absatz 1,
 - b) den Dienst „Abwicklungszeitraum“ (*settlement period*) gemäß Artikel 8 Absatz 3.

Artikel 4
RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren B

- (1) Das Nebensystem beantragt ein technisches RTGS-Nebensystemkonto, um die Verarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen unter Verwendung des Abwicklungsverfahrens B zu unterstützen. Der Saldo dieses Kontos muss am Ende des Tages null sein.
- (2) Das Nebensystem kann die Eröffnung eines Nebensystem-Garantiekontos beantragen, um die Abwicklung im Zusammenhang mit dem Dienst „Abwicklungszeitraum“ (*settlement period*) zu unterstützen. Die Guthaben auf dem Nebensystem-Garantiekonto werden zur Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen verwendet, wenn auf dem RTGS-DCA-Konto einer Verrechnungsbank keine ausreichende Deckung vorhanden ist. Das Nebensystem-Garantiekonto kann von der Bank, dem Nebensystem oder einem zugelassenen Teilnehmer unterhalten werden. Das Nebensystem-Garantiekonto wird nicht im RTGS-Directory veröffentlicht.
- (3) Das Nebensystem reicht Nebensystem-Übertragungsaufträge im Stapelverfahren in einer einzigen Datei ein, wobei die Summe der Belastungen der Summe der Gutschriften entsprechen muss.
- (4) Das Abwicklungsverfahren B arbeitet nach dem Grundsatz „alles oder nichts“. Die Bank versucht, zeitgleich alle Nebensystem-Übertragungsaufträge zur Belastung der RTGS-DCA-Konten von Verrechnungsbanken und zur Gutschrift auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto sowie alle Nebensystem-Übertragungsaufträge zur Belastung des technischen RTGS-Nebensystemkontos und zur Gutschrift auf den RTGS-DCA-Konten von Verrechnungsbanken abzuwickeln. Wenn ein oder mehrere Nebensystem-Übertragungsaufträge nicht abgewickelt werden können, werden alle Nebensystem-Übertragungsaufträge in die Warteschlange gestellt und einem Optimierungsalgorithmus unterzogen, und die Verrechnungsbanken werden informiert.
- (5) Wurde ein Nebensystem-Garantiekonto eröffnet und verfügt eine Verrechnungsbank nicht über ausreichende Deckung auf ihrem RTGS-DCA-Konto, so kann das Nebensystem die Bank anweisen, das Garantiekonto-Verfahren durch einen Antrag auf Belastung des Nebensystem-Garantiekontos und auf Gutschrift auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto zu aktivieren. Wenn das Nebensystem-Garantiekonto nicht über ausreichende Deckung verfügt, um die Abwicklung abzuschließen, ist der Abwicklungsprozess fehlgeschlagen.
- (6) Schlägt der Abwicklungsprozess gleich aus welchem Grund fehl, einschließlich gemäß Absatz 5, weist die Bank alle nicht abgewickelten Nebensystem-Übertragungsaufträge in der in Absatz 3 genannten einzigen Datei zurück.
- (7) Die Nebensysteme werden über eine erfolgreiche oder fehlgeschlagene Abwicklung in Kenntnis gesetzt.
- (8) Das Nebensystem kann folgende Dienste in Anspruch nehmen:
 - a) den Dienst „Informationszeitraum“ (*information period*) gemäß Artikel 8 Absatz 1,
 - b) den Dienst „Abwicklungszeitraum“ (*settlement period*) gemäß Artikel 8 Absatz 3.

Artikel 5
RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C

- (1) Das Abwicklungsverfahren C unterstützt die Abwicklung durch Nutzung dedizierter Liquidität auf Unterkonten. Das Nebensystem beantragt ein technisches RTGS-Nebensystemkonto, um die Verarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen unter Verwendung des Abwicklungsverfahrens C zu unterstützen. Der Saldo dieses Kontos muss am Ende des Tages null sein. Dieses technische RTGS-Nebensystemkonto kann auch zur Unterstützung der Verarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen unter Verwendung des Abwicklungsverfahrens E genutzt werden.
- (2) Das Nebensystem stellt sicher, dass jede Verrechnungsbank mindestens ein Unterkonto eröffnet, das vom Nebensystem nur für die Zwecke dieses Abwicklungsverfahrens verwendet werden darf.
- (3) Die Bank beginnt automatisch an jedem TARGET-Geschäftstag entsprechend der in Anlage V genannten Öffnungszeiten ein obligatorisches Abwicklungsverfahren C, welches die Abwicklung der für das obligatorische Abwicklungsverfahren C eingerichteten Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung durch Belastung der RTGS-DCA-Konten der Verrechnungsbanken und Gutschrift auf dem in Absatz 2 genannten Unterkonto auslöst.
- (4) Das Abwicklungsverfahren C endet mit einer Nachricht „Ende des Verfahrens“ (*end of procedure*), die vom Nebensystem jederzeit vor der in Anlage V festgelegten Annahmeschlusszeit für Interbankzahlungen gesendet werden kann. Wenn das Nebensystem die Nachricht „Ende des Verfahrens“ nicht bis zu dieser Annahmeschlusszeit sendet, beendet die Bank das Verfahren zur Annahmeschlusszeit.
- (5) Die Beendigung des obligatorischen Abwicklungsverfahrens C führt zu einer automatischen Übertragung von Liquidität von dem in Absatz 2 genannten Unterkonto auf das RTGS-DCA-Konto.
- (6) Wird das obligatorische Abwicklungsverfahren C beendet, kann das Nebensystem jederzeit vor der in Anlage V festgelegten Annahmeschlusszeit für Interbankzahlungen ein optionales Verfahren beginnen, das die Abwicklung der für das optionale Abwicklungsverfahren C eingerichteten Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung durch Belastung des RTGS-DCA-Kontos der Verrechnungsbank und Gutschrift auf ihrem RTGS-Unterkonto auslöst. Das Nebensystem kann vor der Annahmeschlusszeit für Interbankzahlungen ein oder mehrere aufeinanderfolgende optionale Verfahren beginnen und beenden. Die Beendigung eines optionalen Abwicklungsverfahrens C führt zu einer automatischen Übertragung von Liquidität von dem in Absatz 2 genannten Unterkonto auf das RTGS-DCA-Konto.
- (7) Das obligatorische Abwicklungsverfahren C und jedes nachfolgende optionale Abwicklungsverfahren C können aus einem oder mehreren Zyklen bestehen.
- (8) Das Nebensystem kann jederzeit nach Beginn eines obligatorischen oder optionalen Abwicklungsverfahrens C einen Zyklus mittels einer Nachricht „Beginn des Zyklus“ (*start of cycle*) beginnen. Nach dem Beginn des Zyklus dürfen Liquiditätsübertragungen von dem in Absatz 2 genannten Unterkonto erst vorgenommen werden, wenn das Nebensystem eine Nachricht „Ende

des Zyklus“ (*end of cycle*) gesendet hat. Das Guthaben kann sich während des Zyklus infolge der Zahlungen im Wege der systemübergreifenden Abwicklung oder im Falle der Liquiditätsübertragung durch eine Verrechnungsbank auf ihr Unterkonto ändern. Die Bank informiert das Nebensystem über die Reduzierung oder Erhöhung von Liquidität auf dem Unterkonto infolge von Zahlungen im Wege der systemübergreifenden Abwicklung. Wenn das Nebensystem es verlangt, wird es von der Bank auch über die erhöhte Liquidität auf dem Unterkonto infolge von Liquiditätsübertragungsaufträgen der Verrechnungsbank informiert.

- (9) Das Nebensystem kann Nebensystem-Übertragungsaufträge im Stapelverfahren in einer oder mehreren Dateien einreichen, während der Zyklus läuft. Die Geldübertragungsaufträge können für eine der folgenden Transaktionen durchgeführt werden:
 - a) Belastung der Unterkonten der Verrechnungsbanken und Gutschrift auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto;
 - b) Belastung des technischen RTGS-Nebensystemkontos und Gutschrift auf den Unterkonten der Verrechnungsbanken;
 - c) Belastung des technischen RTGS-Nebensystemkontos und Gutschrift auf den RTGS-DCA-Konten der Verrechnungsbanken.
- (10) Die Bank wickelt unverzüglich die Nebensystem-Übertragungsaufträge ab, die abgewickelt werden können. Nebensystem-Übertragungsaufträge, die nicht unverzüglich abgewickelt werden können, werden in die Warteschlange gestellt und einem Optimierungsalgorithmus unterzogen. Alle Nebensystem-Übertragungsaufträge, die zum Zeitpunkt der Schließung des Zyklus nicht abgewickelt sind, werden zurückgewiesen.
- (11) Das Nebensystem wird spätestens nach Ende des Zyklus über den Status der einzelnen Nebensystem-Übertragungsaufträge in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6

RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D

- (1) Das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D unterstützt die Abwicklung durch die Nutzung von Vorfinanzierung. Das Nebensystem beantragt ein technisches RTGS-Nebensystemkonto, um die Verarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen unter Verwendung des Abwicklungsverfahrens D zu unterstützen.
- (2) Die technischen RTGS-Nebensystemkonten dürfen nur einen Nullsaldo oder einen positiven Saldo aufweisen. Auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto kann über Nacht Liquidität verbleiben, die gemäß Teil I Artikel 12 Absatz 2 verzinst wird.
- (3) Die Bank unterrichtet das Nebensystem über Liquiditätsübertragungen in Form der Belastung der RTGS-DCA-Konten der Verrechnungsbanken und Gutschrift auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto. Diese Liquiditätsübertragungen können an jedem TARGET-Geschäftstag

entsprechend der in Anlage V genannten Öffnungszeiten vorgenommen werden. Das Nebensystem kann Aufträge zur sofortigen Liquiditätsübertragung durch Belastung des technischen RTGS-Nebensystemkontos und Gutschrift auf den RTGS-DCA-Konten der Verrechnungsbanken eingeben.

Artikel 7

RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren E

- (1) Das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren E unterstützt die bilaterale Abwicklung und die Einzelverarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen. Das Nebensystem kann das Abwicklungsverfahren E ohne ein technisches RTGS-Nebensystemkonto für die bilaterale Abwicklung verwenden. Das Nebensystem beantragt ein technisches RTGS-Nebensystemkonto, um die Verarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen unter Verwendung des Abwicklungsverfahrens E zu unterstützen, wenn es sich für die Einzelverarbeitung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen entscheidet. Der Saldo dieses technischen RTGS-Nebensystemkontos muss am Ende des Tages null sein. Dieses technische RTGS-Nebensystemkonto kann auch für das Abwicklungsverfahren C verwendet werden.
- (2) Das Nebensystem kann Nebensystem-Übertragungsaufträge in einer oder mehreren Dateien im Stapelverfahren einreichen für Übertragungen zwischen
 - a) den RTGS-DCA-Konten der Verrechnungsbanken und dem technischen RTGS-Nebensystemkonto, sofern dieses verwendet wird, und
 - b) den RTGS-DCA-Konten der Verrechnungsbanken.

Das Nebensystem ist dafür verantwortlich, die ordnungsgemäße Reihenfolge von Nebensystem-Übertragungsaufträgen in der Datei sicherzustellen, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.

- (3) Die Bank wickelt unverzüglich die Nebensystem-Übertragungsaufträge ab, die abgewickelt werden können. Nebensystem-Übertragungsaufträge, die nicht sofort abgewickelt werden können, werden in die Warteschlange gestellt. Wird ein Nebensystem-Übertragungsauftrag zur Belastung des RTGS-DCA-Kontos einer Verrechnungsbank in die Warteschlange gestellt, wird die Verrechnungsbank mittels einer Broadcast-Nachricht informiert.
- (4) Das Nebensystem kann folgende Dienste in Anspruch nehmen:
 - a) den Dienst „Informationszeitraum“ (*information period*) gemäß Artikel 8 Absatz 1,
 - b) den Dienst „Abwicklungszeitraum“ (*settlement period*) gemäß Artikel 8 Absatz 3.
- (5) Das Nebensystem wird über den Status der einzelnen eingereichten Nebensystem-Übertragungsaufträge benachrichtigt.

Artikel 8
Informationsfrist und Abwicklungszeitraum

- (1) Der Dienst „Informationszeitraum“ (*information period*) ermöglicht es dem Nebensystem, seine Verrechnungsbanken über die Liquidität zu informieren, die für eine erfolgreiche Abwicklung erforderlich ist. Dieser optionale Dienst ermöglicht es dem Nebensystem einen Zeitraum festzulegen bevor die Abwicklung der Nebensystem-Übertragungsaufträge beginnt. Während dieses Zeitraums kann das Nebensystem auf Antrag der Verrechnungsbank entweder einzelne Nebensystem-Übertragungsaufträge (im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens E) oder Dateien (im Rahmen der RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren A und B) widerrufen. Das Nebensystem kann zudem die Bank ersuchen, diesen Widerruf in seinem Auftrag vorzunehmen.
- (2) Wenn ein Nebensystem oder die Bank im Auftrag des Nebensystems einzelne Nebensystem-Übertragungsaufträge (im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens E) oder Dateien (im Rahmen der RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren A und B) während des „Informationszeitraums“ widerruft, wird die Verarbeitung der Nebensystem-Übertragungsaufträge storniert.
- (3) Der Dienst „Abwicklungszeitraum“ (*settlement period*) ermöglicht es dem Nebensystem, eine Frist festzulegen, bis zu der die Abwicklung der Nebensystem-Übertragungsaufträge erfolgen kann. Dieser Dienst ist eine Voraussetzung für die Nutzung eines Garantiekontos und optional für die Nutzung technischer Nebensystemkonten.
- (4) Während des „Abwicklungszeitraums“ kann das Nebensystem oder die Bank im Auftrag des Nebensystems entweder einzelne Nebensystem-Übertragungsaufträge (im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens E) oder Dateien (im Rahmen der RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren A und B) widerrufen, die keinen endgültigen Status haben; dabei gilt Folgendes:
 - a) Bei Nutzung des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens E für die bilaterale Abwicklung werden die betreffenden Nebensystem-Übertragungsaufträge rückgängig gemacht.
 - b) Wird das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren E nicht für die bilaterale Abwicklung genutzt oder schlägt die gesamte Abwicklung im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens A fehl, werden alle in der Datei enthaltenen abgewickelten Nebensystem-Übertragungsaufträge rückgängig gemacht und alle Verrechnungsbanken und das Nebensystem mittels einer Broadcast-Nachricht informiert.
 - c) Wird das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren B genutzt, ist die gesamte Abwicklung fehlgeschlagen und alle Verrechnungsbanken und das Nebensystem werden mittels einer Broadcast-Nachricht informiert.

Artikel 9
Systemübergreifende Abwicklung

- (1) Die systemübergreifende Abwicklung ermöglicht einem Nebensystem die Verbuchung von Gutschriften auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto eines anderen Nebensystems oder auf dem Unterkonto einer Verrechnungsbank eines anderen Nebensystems und steht Nebensystemen zur Verfügung, die das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C oder D verwenden.
- (2) Die Bank ermöglicht auf Antrag des Nebensystems die systemübergreifende Abwicklung zwischen diesem Nebensystem und einem anderen Nebensystem in TARGET-BBk oder einem anderen TARGET-Komponenten-System. Das beantragende Nebensystem legt der Bank die Genehmigung des anderen Nebensystems vor.
- (3) Eine systemübergreifende Abwicklung kann nur veranlasst werden, wenn die beiden Nebensysteme ein Abwicklungsverfahren eröffnet haben. Wird außerdem die systemübergreifende Abwicklung von einem Nebensystem veranlasst, welches das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C nutzt, muss darüber hinaus bei diesem Nebensystem auch ein Abwicklungszyklus eröffnet worden sein.
- (4) Ein Nebensystem, welches das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C im Rahmen der systemübergreifenden Abwicklung nutzt, darf nur Nebensystem-Übertragungsaufträge einzeln einreichen, die das Unterkonto einer ihrer Nebensystem-Verrechnungsbanken belasten. Diese Nebensystem-Übertragungsaufträge würden dem Unterkonto der empfangenden Nebensystem-Verrechnungsbank gutgeschrieben, wenn das empfangende Nebensystem das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C nutzt, oder dem technischen RTGS-Nebensystemkonto des empfangenden Nebensystems, wenn dieses Nebensystem das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D nutzt.
- (5) Ein Nebensystem, welches das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D im Rahmen der systemübergreifenden Abwicklung nutzt, darf nur Nebensystem-Übertragungsaufträge einzeln einreichen, die sein technisches RTGS-Nebensystemkonto belasten. Diese Nebensystem-Übertragungsaufträge würden dem Unterkonto der empfangenden Nebensystem-Verrechnungsbank gutgeschrieben, wenn das empfangende Nebensystem das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren C nutzt, oder dem technischen RTGS-Nebensystemkonto des empfangenden Nebensystems, wenn dieses Nebensystem das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D nutzt.

Beide Nebensysteme, die die systemübergreifende Abwicklung nutzen, werden mittels einer Broadcast-Nachricht über die Abwicklung oder Zurückweisung der Nebensystem-Übertragungsaufträge benachrichtigt.

Artikel 10

Wirkung der Suspendierung oder Beendigung

Wenn während des Abwicklungszyklus von Nebensystem-Übertragungsaufträgen eine Suspendierung oder Beendigung der Nutzung der Nebensystem-Abwicklungsverfahren durch das Nebensystem wirksam wird, ist die Bank befugt, den Abwicklungszyklus abzuschließen.

TEIL VII
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR NEBENSYSTEME,
DIE DAS NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN FÜR TARGET INSTANT PAYMENT
SETTLEMENT (TIPS) VERWENDEN
(TIPS ALS ABWICKLUNGSVERFAHREN)

Artikel 1

Eröffnung und Verwaltung von technischen TIPS-Nebensystemkonten

- (1) Auf Antrag eines Nebensystems, das Instant Payments gemäß dem SCT Inst Scheme, ~~TIPS-OLO-Überweisungsaufträge oder~~ und, falls zutreffend, gemäß dem OCT Inst Scheme und, falls zutreffend, Near Instant Payments in seinen eigenen Büchern abwickelt, kann die Bank ein oder mehrere technische TIPS-Nebensystemkonten eröffnen und führen. Wenn der Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos von seiner Option zur Annahme von ~~TIPS-OLO-Überweisungsaufträgen~~ Instant Payment-Aufträgen gemäß dem OCT Inst Scheme Gebrauch macht, hat er die Bank dementsprechend zu unterrichten.
- (2) Überziehungen sind auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto unzulässig.
- (3) Das betreffende Nebensystem verwendet ein technisches TIPS-Nebensystemkonto, um die erforderliche, von seinen Clearing-Teilnehmern bereitgestellte Liquidität zur Deckung ihrer Positionen zu sammeln.
- (4) Auf Wunsch kann das Nebensystem Mitteilungen über Gutschriften und Belastungen auf seinem technischen TIPS-Nebensystemkonto erhalten. Wenn sich das Nebensystem für diesen Dienst entscheidet, wird bei Belastungen oder Gutschriften auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto unverzüglich eine Mitteilung übermittelt.
- (5) Ein Nebensystem kann Instant Payment-Aufträge und positive Rückruf-Antworten an einen TIPS-DCA-Kontoinhaber oder ~~einen~~ Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos sowie ~~TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~ Instant Payment-Aufträge gemäß dem OCT Inst Scheme an einen TIPS-DCA-Kontoinhaber oder ~~einen~~ Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos senden, wenn sich der betreffende Kontoinhaber dafür entschieden hat, diese zu erhalten.
- (6) Ein Nebensystem empfängt und verarbeitet Instant Payment-Aufträge, Rückruf-Anfragen und positive Rückruf-Antworten von jedem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos. Wenn ein Nebensystem die Bank über die Ausübung seiner Option gemäß Absatz 1 ~~darüber~~ unterrichtet hat, ~~dass es von seiner Option Gebrauch macht,~~ muss es ~~TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~ Instant Payment-Aufträge gemäß dem OCT Inst Scheme von jedem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, der sich für die Übermittlung entschieden hat, annehmen.

Artikel 2
Übermittlung und Erhalt von Nachrichten

- (1) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos kann
 - a) direkt;
 - b) über eine oder mehrere einreichende Parteien Nachrichten übermitteln.
- (2) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos erhält Nachrichten
 - a) direkt oder
 - b) über eine einreichende Partei.
- (3) Teil I Artikel 7 gilt für einen Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, der Nachrichten über eine einreichende Partei übermittelt oder erhält, so dass diese Nachrichten also vom Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos direkt übermittelt oder erhalten gelten.

Artikel 3
Aufträge zur sofortigen Liquiditätsübertragung

Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos kann Aufträge zur sofortigen Liquiditätsübertragung einreichen.

Artikel 4
Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen auf technischen TIPS-Nebensystemkonten

- (1) Für die Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen wird ein Zeitstempel in der Reihenfolge des Auftragseingangs angebracht.
- (2) Die zuerst bei TARGET-BBk eingereichten Geldübertragungsaufträge werden nach dem FIFO-Prinzip (*First in, first out*) ohne Priorisierung oder Neuordnung verarbeitet.
- (3) Wurde ein Instant Payment-Auftrag ~~oder ein TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ wie in Teil I Artikel 17 Absatz 1 beschrieben angenommen, prüft die Bank, ob auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto des Zahlers ausreichend Mittel zur ~~Durchführung der~~ Abwicklung des Auftrags verfügbar sind, wobei Folgendes gilt:
 - a) Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Instant Payment-Auftrag ~~bzw. der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ zurückgewiesen;
 - b) Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird der entsprechende Betrag reserviert, während auf die Antwort des Zahlungsempfängers gewartet wird. Nimmt der Zahlungsempfänger den Instant Payment-Auftrag ~~bzw. den TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ an, wird der Auftrag abgewickelt und gleichzeitig die Reservierung aufgehoben. Weist der Zahlungsempfänger den Instant Payment-Auftrag ~~oder den TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ zurück oder erfolgt keine rechtzeitige Antwort im Sinne des ~~SEPA Instant Credit Transfer SCT Inst~~ Scheme oder

~~des OCT Inst Schemefür den erstgenannten und im Sinne der TIPS UDFS für den-~~
~~letztgenannten Auftrag~~, wird der Instant Payment-Auftrag ~~bzw. der TIPS OLO-~~
~~Überweisungsauftrag~~ zurückgewiesen und die Reservierung gleichzeitig aufgehoben.

- (4) Gemäß Absatz 3 Buchstabe b reservierte Mittel stehen für die Abwicklung nachfolgender Geldübertragungsaufträge nicht zur Verfügung.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b weist die Bank Instant Payment-Aufträge ~~oder TIPS-~~
~~OLO-Überweisungsaufträge~~ zurück, wenn die Höhe des Instant Payment-Auftrags ~~oder des TIPS-~~
~~OLO-Überweisungsauftrags~~ eine anwendbare Credit Memorandum Balance (CMB) übersteigt.
- (6) Wurde ein Auftrag zur Liquiditätsübertragung von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-DCA-Konto wie in Teil I Artikel 17 Absatz 1 beschrieben angenommen, prüft die Bank, ob auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto des Zahlers ausreichend Mittel verfügbar sind. Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird der Auftrag zur Liquiditätsübertragung zurückgewiesen. Sind ausreichende Mittel verfügbar, wird der Auftrag zur Liquiditätsübertragung sofort abgewickelt.
- (7) Wurde eine positive Rückruf-Antwort wie in Teil I Artikel 17 beschrieben angenommen, prüft die Bank, ob auf dem zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkonto ausreichend Mittel verfügbar sind. Sind keine ausreichenden Mittel verfügbar, wird die positive Rückruf-Antwort zurückgewiesen. Sind ausreichend Mittel verfügbar, wird die positive Rückruf-Antwort sofort abgewickelt.
- (8) Unbeschadet des Absatzes 7 weist die Bank positive Rückruf-Antworten zurück, wenn die Höhe der positiven Rückruf-Antworten eine anwendbare CMB übersteigt.

Artikel 5 **Rückruf-Anfrage**

- (1) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos kann eine Rückruf-Anfrage einreichen.
- (2) Die Rückruf-Anfrage wird an den Zahlungsempfänger des abgewickelten Instant Payment-Auftrags ~~bzw. des TIPS OLO-Überweisungsauftrags~~ weitergeleitet, der diese mit einer positiven Rückruf-Antwort bestätigen oder mit einer negativen Rückruf-Antwort ablehnen kann.

Artikel 6 **TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren**

Das TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren muss während der in Anlage V genannten Zeiten funktionsbereit sein.

Artikel 7

Über ein technisches TIPS-Nebensystemkonto erreichbare Parteien

- (1) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos kann eine oder mehrere erreichbare Parteien benennen. Erreichbare Parteien müssen dem ~~SEPA Instant Credit Transfer SCT Inst~~ Scheme durch Unterzeichnung des SEPA Instant Credit Transfer Adherence Agreement und, falls zutreffend, dem OCT Inst Scheme durch Unterzeichnung des One-Leg Out Instant Credit Transfer Adherence Agreement beigetreten sein und, wenn sie in TARGET als RTGS-DCA-Kontoinhaber, erreichbare BIC-Inhaber oder als in Teil III Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannte Stellen erreichbar sind und die Genehmigung zur Nutzung eines RTGS-DCA-Kontos im Wege des Multi-Adressaten-Zugangs erhalten haben, ~~müssen sie~~ ein TIPS-DCA-Konto unterhalten oder über ein TIPS-DCA-Konto erreichbar sein.
- (2) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos hat der Bank Nachweis darüber zu erbringen, dass jede benannte erreichbare Partei dem ~~SEPA Instant Credit Transfer SCT Inst~~ Scheme und, falls zutreffend, dem OCT Inst Scheme beigetreten ist.
- (3) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos hat die Bank darüber zu informieren, wenn eine benannte erreichbare Partei aus dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme ausgetreten ist und unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die erreichbare Partei daran zu hindern, auf das technische TIPS-Nebensystemkonto zuzugreifen.
- (3a) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos hat die Bank zu informieren, wenn eine benannte erreichbare Partei aus dem OCT Inst Scheme ausgetreten ist.
- (4) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos kann von ihm benannten erreichbaren Parteien den Zugang über eine oder mehrere einreichende Parteien gestatten.
- (5) Teil I Artikel 7 findet Anwendung auf ein Nebensystem, das erreichbare Parteien benannt hat.
- (6) Ein Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, der eine erreichbare Partei benannt hat, hat sicherzustellen, dass diese erreichbare Partei ständig für den Erhalt von Nachrichten zur Verfügung steht.

Artikel 8

Über technische TIPS-Nebensystemkonten abgewickelte Transaktionen

- (1) Die folgenden Transaktionen werden über ein technisches TIPS-Nebensystemkonto in TARGET-BBk abgewickelt:
 - a) Instant Payment-Aufträge;
 - b) positive Rückruf-Antworten;

- c) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf TIPS-DCA-Konten.
- d) ~~TIPS-OLO-Überweisungsaufträge.~~

Artikel 9 **TIPS-Directory**

- (1) Das TIPS-Directory ist ein Verzeichnis von BICs, das für das Routing verwendet wird und die BICs folgender Stellen umfasst:
 - a) TIPS-DCA-Kontoinhaber;
 - b) erreichbare Parteien.

Das TIPS-Directory enthält Informationen für jeden BIC darüber, ob der TIPS-DCA-Kontoinhaber oder die erreichbare Partei ~~TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~ Instant Payment-Aufträge gemäß dem OCT Inst Scheme annimmt.

- (2) Das TIPS-Directory wird täglich aktualisiert.
- (3) Die Inhaber technischer TIPS-Nebensystemkonten dürfen das TIPS-Directory lediglich an ihre benannten erreichbaren Parteien und ihre einreichenden Parteien weitergeben. Erreichbare Parteien dürfen das TIPS-Directory lediglich an ihre Zweigstellen weitergeben.
- (4) Ein spezifischer BIC erscheint nur einmal im TIPS-Directory.
- (5) Die Inhaber technischer TIPS-Nebensystemkonten willigen ein, dass die Bank und andere Zentralbanken Namen und BICs von erreichbaren Parteien veröffentlichen dürfen, die von Inhabern technischer TIPS-Nebensystemkonten benannt wurden, und Inhaber technischer TIPS-Nebensystemkonten haben sicherzustellen, dass die erreichbaren Parteien einer solchen Veröffentlichung zugestimmt haben.

Artikel 10 **MPL-Verzeichnis**

- (1) Das zentrale MPL-Verzeichnis (*Mobile Proxy Lookup – MPL*) enthält die Proxy-IBAN-Entsprechungstabelle für die Zwecke des MPL-Dienstes.
- (2) Jeder Proxy darf nur mit einer IBAN verknüpft werden. Eine IBAN kann mit einem oder mehreren Proxys verknüpft werden.
- (3) Teil I Artikel 28 findet Anwendung auf die im MPL-Verzeichnis enthaltenen Daten.

Artikel 11 **Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen bei Suspendierung oder außerordentlicher Beendigung**

- (1) Nach Beendigung der Teilnahme eines Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos an TARGET-BBk nimmt die Bank keine weiteren Geldübertragungsaufträge von diesem Inhaber eines

technischen TIPS-Nebensystemkontos oder an diesen Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos mehr an.

- (2) Im Fall der Suspendierung der Teilnahme eines Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos an TARGET-BBk aus anderen als den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen wird die Bank entweder:
 - a) alle seine eingehenden Geldübertragungsaufträge zurückweisen,
 - b) alle seine ausgehenden Geldübertragungsaufträge zurückweisen oder
 - c) sowohl seine eingehenden als auch ausgehenden Geldübertragungsaufträge zurückweisen.
- (3) Im Fall der Suspendierung der Teilnahme eines Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos an TARGET-BBk aus den in Teil I Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen wird die Zentralbank des suspendierten Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos alle seine ein- und ausgehenden Geldübertragungsaufträge zurückweisen.
- (4) Die Bank wird Instant Payment-Aufträge ~~oder TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~ eines Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos verarbeiten, dessen Teilnahme an TARGET-BBk gemäß Teil I Artikel 25 Absätze 1 oder 2 suspendiert oder beendet wurde und für die die Bank vor der Suspendierung oder Beendigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b auf einem technischen TIPS-Nebensystemkonto Mittel reserviert hat.

Artikel 12

Broadcast-Nachrichten (broadcast messages)

- (1) Inhaber technischer TIPS-Nebensystemkonten können die von TIPS bereitgestellte Broadcast-Nachricht-Funktion nutzen. Diese Funktion erlaubt es einem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder einem Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, allen anderen TIPS-DCA-Kontoinhabern und Inhabern technischer TIPS-Nebensystemkonten eine Nachricht zu senden, um Broadcast-Nachrichten der folgenden Kategorien zu versenden:
 - a) ‚Beginn einer sofortigen Unterbrechung‘;
 - b) ‚Ende einer sofortigen Unterbrechung‘;
 - c) ‚Geplante Unterbrechung‘.
- (2) Inhaber von technischen TIPS-Nebensystemkonten dürfen keine ‚Freitextnachrichten‘ oder ‚Insolvenznachrichten‘ versenden. Der Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos, der die Broadcast-Funktion nutzt, trägt die alleinige Verantwortung und haftet allein für den Inhalt jeder Nachricht.

Anlage I

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE VERARBEITUNG VON GELDÜBERTRAGUNGS-AUFTRÄGEN

Zusätzlich gelten für die Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen die folgenden Regelungen:

1. Testanforderungen für die Teilnahme an TARGET-BBk

Jeder Teilnehmer muss vor seiner Aufnahme in TARGET-BBk eine Reihe von Tests bestehen, um seine technische und operationale Eignung unter Beweis zu stellen.

2. Kontonummern

Alle Konten der Teilnehmer erhalten eine eindeutige, bis zu 34-stellige Kontonummer, die sich aus den folgenden fünf Abschnitten zusammensetzt:

Bezeichnung	Anzahl der Zeichen	Inhalt
Kontoart	1	M = MCA-Konto R = RTGS-DCA-Konto C = T2S-DCA-Konto I = TIPS-DCA-Konto T = technisches RTGS-Nebensystemkonto U = Unterkonto A = technisches TIPS-Nebensystemkonto G = Nebensystem-Garantiekonto D = Konto für die Einlagenfazilität X = Notfallkonto
Ländercode der Zentralbank	2	Ländercode nach ISO-Norm 3166-1
Währungscode	3	EUR
BIC	11	BIC des Kontoinhabers
Kontobezeichnung	Bis zu 17	Freitext ¹

¹ Bei Unterkonten muss dieser Abschnitt mit dem von der Zentralbank festgelegten, aus drei Zeichen bestehenden Code des Nebensystems beginnen.

3. Nachrichtenregeln in TARGET

- a) Jeder Teilnehmer beachtet die Nachrichtenstruktur und die Feldbelegungsregeln, die in Teil 3 der einschlägigen User Detailed Functional Specifications (UDFS) definiert sind.
- b) Bei allen Nachrichtentypen, die auf MCA-Konten oder RTGS-DCA-Konten (einschließlich Unterkonten), technischen RTGS-Nebensystemkonten, Nebensystem-Garantiekonten und T2S-DCA-Konten verarbeitet werden, ist ein Business Application Header (BAH) anzugeben:

Nachrichtentyp	Beschreibung
head.001	Business Application Header
head.002	Business File Header

4. In TARGET verarbeitete Nachrichtentypen

- a) Auf MCA-Konten werden folgende Nachrichtentypen verarbeitet:

Nachrichtentyp	Beschreibung
Administration (admi)	
admi.004	SystemEventNotification
admi.005	ReportQueryRequest
admi.007	ReceiptAcknowledgement
Cash Management (camt)	
camt.003	GetAccount
camt.004	ReturnAccount
camt.005	GetTransaction
camt.006	ReturnTransaction
camt.018	GetBusinessDayInformation
camt.019	ReturnBusinessDayInformation
camt.025	Receipt
camt.046	GetReservation
camt.047	ReturnReservation
camt.048	ModifyReservation

camt.049	DeleteReservation
camt.050	LiquidityCreditTransfer
camt.053	BankToCustomerStatement
camt.054	BankToCustomerDebitCreditNotification
Payments clearing and Settlement (pacs)	
pacs.009	FinancialInstitutionCreditTransfer
pacs.010	FinancialInstitutionDirectDebit

- b) Auf RTGS-DCA-Konten und, soweit relevant, auf technischen RTGS-Nebensystemkonten und Nebensystem-Garantiekonten werden die folgenden Nachrichtentypen verarbeitet:

Administration (admi)	
admi.004	SystemEventNotification
admi.005	ReportQueryRequest
admi.007	ReceiptAcknowledgement
Cash Management (camt)	
camt.003	GetAccount
camt.004	ReturnAccount
camt.005	GetTransaction
camt.006	ReturnTransaction
camt.007	ModifyTransaction
camt.009	GetLimit
camt.010	ReturnLimit
camt.011	ModifyLimit
camt.012	DeleteLimit
camt.018	GetBusinessDayInformation
camt.019	ReturnBusinessDayInformation
camt.021	ReturnGeneralBusinessInformation

camt.025	Receipt
camt.029	ResolutionOfInvestigation
camt.046	GetReservation
camt.047	ReturnReservation
camt.048	ModifyReservation
camt.049	DeleteReservation
camt.050	LiquidityCreditTransfer
camt.053	BankToCustomerStatement
camt.054	BankToCustomerDebitCreditNotification
camt.056	FIToFIPaymentCancellationRequest
Payments Clearing and Settlement (pacs)	
pacs.002	PaymentStatusReport
pacs.004	PaymentReturn
pacs.008	CustomerCreditTransfer
pacs.009	FinancialInstitutionCreditTransfer
pacs.010	FinancialInstitutionDirectDebit
Payments Initiation (pain)	
pain.998	ASInitiationStatus
pain.998	ASTransferNotice
pain.998	ASTransferInitiation

c) Auf T2S-DCA-Konten werden folgende Nachrichtentypen verarbeitet:

Nachrichtentyp	Beschreibung
Administration (admi)	
admi.005	ReportQueryRequest

admi.006	ResendRequestSystemEventNotification
admi.007	ReceiptAcknowledgement
Cash Management (camt)	
camt.003	GetAccount
camt.004	ReturnAccount
camt.005	GetTransaction
camt.006	ReturnTransaction
camt.009	GetLimit
camt.010	ReturnLimit
camt.011	ModifyLimit
camt.012	DeleteLimit
camt.018	GetBusinessDayInformation
camt.019	ReturnBusinessDayInformation
camt.024	ModifyStandingOrder
camt.025	Receipt
camt.050	LiquidityCreditTransfer
camt.051	LiquidityDebitTransfer
camt.052	BankToCustomerAccountReport
camt.053	BankToCustomerStatement
camt.054	BankToCustomerDebitCreditNotification
camt.064	LimitUtilisationJournalQuery
camt.065	LimitUtilisationJournalReport
camt.066	IntraBalanceMovementInstruction
camt.067	IntraBalanceMovementStatusAdvice
camt.068	IntraBalanceMovementConfirmation
camt.069	GetStandingOrder
camt.070	ReturnStandingOrder
camt.071	DeleteStandingOrder
camt.072	IntraBalanceMovementModificationRequest

camt.073	IntraBalanceMovementModificationRequestStatusAdvice
camt.074	IntraBalanceMovementCancellationRequest
camt.075	IntraBalanceMovementCancellationRequestStatusAdvice
camt.078	IntraBalanceMovementQuery
camt.079	IntraBalanceMovementQueryResponse
camt.080	IntraBalanceModificationQuery
camt.081	IntraBalanceModificationReport
camt.082	IntraBalanceCancellationQuery
camt.083	IntraBalanceCancellationReport
camt.084	IntraBalanceMovementPostingReport
camt.085	IntraBalanceMovementPendingReport

- d) Auf TIPS-DCA-Konten und technischen TIPS-Nebensystemkonten werden die folgenden Nachrichtentypen verarbeitet:

Nachrichtentyp	Beschreibung
Payments Clearing and Settlement (pacs)	
pacs.002	FIToFIPayment Status Report
pacs.004	PaymentReturn
pacs.008	FIToFICustomerCreditTransfer
pacs.028	FIToFIPaymentStatusRequest
Cash Management (camt)	
camt.003	GetAccount
camt.004	ReturnAccount
camt.011	ModifyLimit
camt.019	ReturnBusinessDayInformation
camt.025	Receipt
<u>camt.027</u>	<u>ClaimNonReceipt</u>
camt.029	ResolutionOfInvestigation
camt.050	LiquidityCreditTransfer

camt.052	BankToCustomerAccountReport
camt.053	BankToCustomerStatement
camt.054	BankToCustomerDebitCreditNotification
camt.056	FItoFIPaymentCancellationRequest
acmt.010	AccountRequestAcknowledgement
acmt.011	AccountRequestRejection
acmt.015	AccountExcludedMandateMaintenanceRequest
<u>admi.004</u>	<u>SystemEventNotification</u>
Reference data (reda)	
reda.016	PartyStatusAdviceV01
reda.022	PartyModificationRequestV01

- e) Für ~~TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~ Instant Payment-Aufträge gemäß dem OCT Inst Scheme werden die folgenden zusätzlichen Nachrichten-Untertypen verwendet:

Nachrichtentyp	Beschreibung
pacs.002.001.03	FItoFIPayment Status Report
pacs.008.001.08	FItoFICustomerCreditTransfer
pacs.028.001.03	FItoFIPaymentStatusRequest

Nachrichten im Zusammenhang mit ~~TIPS-OLO-Überweisungsaufträgen~~ Instant Payment-Aufträgen gemäß dem OCT Inst Scheme werden mit dem Suffix XCY im Nachrichtenaustausch-Protokoll gekennzeichnet.

5. Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung

Alle Geldübertragungsaufträge werden einer Überprüfung auf doppelte Auftragserteilung unterzogen, damit Aufträge, die mehr als einmal eingereicht wurden (doppelt erteilte Geldübertragungsaufträge), zurückgewiesen werden können. Einzelheiten sind Teil I Abschnitt 3 der einschlägigen UDFS zu entnehmen.

6. Validierungsregeln und Fehlercodes

Die Validierung von Nachrichten erfolgt nach den „High Value Payments Plus (HVPS+)“- Leitlinien zu Nachrichtenvalidierungen gemäß ISO-Norm 20022 und TARGET-spezifischen Validierungen. Die detaillierten Validierungsregeln und Fehlercodes werden in den entsprechenden Teilen der UDFS wie folgt beschrieben:

- a) für MCA-Konten in Kapitel 14 der CLM UDFS;
- b) für RTGS-DCA-Konten in Kapitel 13 der RTGS UDFS;
- c) für T2S-DCA-Konten in Kapitel 4.1 der T2S UDFS.

Wird ein Instant Payment-Auftrag, ~~ein TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ oder eine positive Rückruf-Antwort gleich aus welchem Grund zurückgewiesen, erhält der TIPS-DCA-Kontoinhaber einen in Kapitel 4.2 der TIPS UDFS beschriebenen Zahlungsstatusbericht (pacs.002). Wird ein Liquiditäts-~~übertragungsauftrag~~ gleich aus welchem Grund zurückgewiesen, erhält der TIPS-DCA-Kontoin-~~haber~~ eine Zurückweisung (camt.025) gemäß Kapitel 1.6 der TIPS UDFS.

7. Vorab festgelegte Abwicklungszeitpunkte und -ereignisse

RTGS-DCA-Konten

- a) Bei Zahlungsaufträgen mit Earliest Debit Time Indicator ist das Nachrichtenelement „/FromTime/“ zu verwenden.
- b) Bei Zahlungsaufträgen mit Latest Debit Time Indicator stehen zwei Optionen zur Verfügung.
 - i) Nachrichtenelement „RejectTime“: Konnte der Zahlungsauftrag bis zum angegebenen Belastungszeitpunkt nicht abgewickelt werden, wird der Geldübertragungsauftrag zurückgewiesen.
 - ii) Nachrichtenelement „TillTime“: Konnte der Zahlungsauftrag bis zum angegebenen Belastungszeitpunkt nicht abgewickelt werden, wird der Geldübertragungsauftrag nicht zurückgewiesen, sondern bleibt in der entsprechenden Warteschlange.

Für beide Optionen gilt: Wurden Zahlungsaufträge mit einem Latest Debit Time Indicator 15 Minuten vor der darin angegebenen Zeit noch nicht abgewickelt, erfolgt automatisch eine Nachricht über die grafische Benutzeroberfläche (GUI).

T2S-DCA-Konten

- a) Für Liquiditätsübertragungsaufträge zur sofortigen Ausführung ist kein besonderes XML-Kürzel erforderlich.
- b) Terminierte Liquiditätsübertragungsaufträge und Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung werden zu einer bestimmten Uhrzeit oder bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses am Abwicklungstag ausgelöst.
 - i) Für die Abwicklung zu einer bestimmten Uhrzeit wird das XML-Kürzel „Time(/ExctnTp/Tm/)“ verwendet.

- ii) Für die Abwicklung bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wird das XML-Kürzel „(EventType/ExctnTp/Evt)“ verwendet.
- c) Der Gültigkeitszeitraum für Daueraufträge zur Liquiditätsübertragung wird durch die folgenden XML-Kürzel festgelegt: „FromDate/VldtyPrd/FrDt“ (für den Beginn des Zeitraums) und „ToDate/VldtyPrd/ToDt“ (für das Ende des Zeitraums).

8. **Verrechnung von Geldübertragungsaufträgen auf RTGS-DCA-Konten**

Geldübertragungsaufträge werden in eine einfache und, soweit zweckdienlich, in eine erweiterte Gegenläufigkeitsprüfung (jeweils im Sinne der Buchstaben a und b) einbezogen, um die reibungslose Abwicklung zu vereinfachen.

- a) Bei einer einfachen Gegenläufigkeitsprüfung wird zunächst festgestellt, ob an der Spitze der Warteschlange für Geldübertragungsaufträge eines Zahlungsempfängers Geldübertragungsaufträge mit der Priorität „dringend“ oder – falls es eine solche nicht gibt – Aufträge mit „hoher“ Priorität stehen, die zur Verrechnung mit dem Geldübertragungsauftrag des Zahlers herangezogen werden können (nachfolgend „verrechenbare Geldübertragungsaufträge“). Wenn ein solcher verrechenbarer Geldübertragungsauftrag nicht ausreichend Guthaben für die Geldübertragungsaufträge des Zahlers zur Verfügung stellt, wird geprüft, ob auf seinem RTGS-DCA-Konto genügend Liquidität verfügbar ist.
- b) Wenn die einfache Gegenläufigkeitsprüfung erfolglos bleibt, kann die Bank eine erweiterte Gegenläufigkeitsprüfung durchführen. Hierbei wird geprüft, ob in einer der Warteschlangen eines Zahlungsempfängers verrechenbare Geldübertragungsaufträge stehen, und zwar unabhängig davon, wann sie in die Warteschlange eingestellt wurden. Wenn sich allerdings in der Warteschlange des Zahlungsempfängers an andere Teilnehmer adressierte Geldübertragungsaufträge mit höherer Priorität befinden, kann vom FIFO-Prinzip nur abgewichen werden, wenn die Einbeziehung eines solchen verrechenbaren Geldübertragungsauftrags zu einem Liquiditätszufluss für den Zahlungsempfänger führen würde.

9. **Optimierungsalgorithmen auf RTGS-DCA-Konten und Unterkonten**

Vier Algorithmen werden angewendet, um die reibungslose Abwicklung von Zahlungsströmen zu erleichtern. Weitere Informationen sind der Teil 2 der RTGS UDFS zu entnehmen.

- i. Beim Algorithmus „**partial optimisation**“ („Teiloptimierung“) wird die Bank
 - i) die Liquiditätspositionen, Limite und Reservierungen jedes betreffenden RTGS-DCA-Kontos ermitteln und überprüfen;
 - ii) bei negativer Gesamtliquiditätsposition eines oder mehrerer betreffender RTGS-DCA-Konten einzelne Zahlungsaufträge herausnehmen, bis die Gesamtliquiditätsposition auf jedem der betreffenden RTGS-DCA-Konten positiv ist.

Im Anschluss daran wickeln die Bank und die sonstigen beteiligten Zentralbanken alle entsprechenden verbleibenden Geldübertragungsaufträge (mit Ausnahme der unter Ziffer ii beschriebenen herausgenommenen Zahlungsaufträge) zeitgleich auf den RTGS-DCA-Konten der betreffenden Teilnehmer ab, sofern ausreichend Deckung verfügbar ist.

Bei der Herausnahme von Zahlungsaufträgen beginnt die Bank bei dem RTGS-DCA-Konto des Teilnehmers mit der höchsten negativen Gesamtliquiditätsposition und bei dem am Ende der Warteschlange befindlichen Zahlungsauftrag mit der niedrigsten Priorität. Das Auswahlverfahren läuft nur über einen kurzen Zeitraum, dessen Dauer im Ermessen der Bank steht.

ii. Beim Algorithmus „**multiple optimisation**“ („mehrfache Optimierung“) wird die Bank

i) RTGS-DCA-Konten von Teilnehmern paarweise gegenüberstellen, um zu errechnen, ob Zahlungsaufträge in der Warteschlange im Rahmen der verfügbaren Liquidität der betreffenden RTGS-DCA-Konten der beiden Teilnehmer und etwaiger von ihnen gesetzter Limite abgewickelt werden können (ausgehend von den beiden RTGS-DCA-Konten, bei denen die Differenz zwischen den bilateral erteilten Zahlungsaufträgen am geringsten ist). Die beteiligten Zentralbanken verbuchen diese Zahlungen zeitgleich auf den RTGS-DCA-Konten der beiden Teilnehmer;

ii) ferner, wenn bei einem RTGS-DCA-Kontenpaar im Sinne von Ziffer i die Liquidität zum Ausgleich der bilateralen Position nicht ausreicht, einzelne Zahlungsaufträge herausnehmen, bis ausreichend Liquidität verfügbar ist. In diesem Fall wickeln die beteiligten Zentralbanken die verbleibenden Zahlungen (mit Ausnahme der herausgenommenen) zeitgleich auf den RTGS-DCA-Konten der beiden Teilnehmer ab.

Nach Durchführung der in den Ziffern i und ii beschriebenen Prüfung ermittelt die Bank die multilaterale Position (zwischen dem RTGS-DCA-Konto eines Teilnehmers und den RTGS-DCA-Konten anderer Teilnehmer, für die ein multilaterales Limit gesetzt wurde). Zu diesem Zweck gilt das in den Ziffern i und ii beschriebene Verfahren entsprechend.

iii. Beim Algorithmus „**partial optimisation with AS**“ („Teiloptimierung mit Nebensystem“), der das Abwicklungsverfahren B unterstützt, verfährt die Bank ebenso wie bei Algorithmus „partial optimisation“, jedoch ohne Herausnahme von Nebensystem-Übertragungsaufträgen (bei einem Nebensystem, das Abwicklungen auf simultan-multilateraler Basis durchführt, d. h. RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren B).

iv. Der Algorithmus „**optimisation on sub-accounts**“ („Optimierung auf Unterkonten“) dient der Optimierung der Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen mit dringender Priorität auf Unterkonten der Teilnehmer. Bei Verwendung dieses Algorithmus berechnet die Bank die Gesamtliquiditätsposition jedes Unterkontos des Teilnehmers, indem sie ermittelt, ob der (rechnerische) Saldo aus den in der Warteschlange befindlichen ein- und ausgehenden Nebensystem-

Übertragungsaufträgen positiv oder negativ ist. Wenn das Ergebnis dieser Berechnungen und Prüfungen für jedes betroffene Unterkonto positiv ausfällt, wickeln die Bank und sonstigen beteiligten Zentralbanken alle Geldübertragungen zeitgleich auf den Unterkonten der betreffenden Teilnehmer ab. Wenn das Ergebnis dieser Berechnungen und Prüfungen für jedes betroffene Unterkonto negativ ausfällt, findet keine Abwicklung statt. Zudem werden bei diesem Algorithmus keine Limite und Reservierungen berücksichtigt. Für jede Verrechnungsbank wird die Gesamtposition berechnet; wenn die Positionen für alle Verrechnungsbanken gedeckt sind, werden alle Transaktionen abgewickelt. Ungedeckte Transaktionen werden wieder in die Warteschlange gestellt.

- v. Geldübertragungsaufträge, die nach dem Start des Algorithmus „multiple optimisation“ („mehrfache Optimierung“), des Algorithmus „partial optimisation“ („Teiloptimierung“) oder des Algorithmus „partial optimisation with AS“ („Teiloptimierung mit Nebensystem“) eingestellt wurden, können trotzdem umgehend abgewickelt werden, wenn die Positionen und Limite der betreffenden RTGS-DCA-Konten der Teilnehmer mit der Abwicklung dieser Aufträge und der Abwicklung von Geldübertragungsaufträgen im Rahmen des laufenden Optimierungsverfahrens im Einklang stehen.
- vi. Der Algorithmus „partial optimisation“ („Teiloptimierung“) und der Algorithmus „multiple optimisation“ („mehrfache Optimierung“) laufen in dieser Reihenfolge nacheinander. Sie dürfen nicht laufen, wenn das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren B läuft.
- vii. Die verschiedenen Algorithmen laufen flexibel und mit vorab bestimmtem zeitlichem Versatz ab, um einen zeitlichen Mindestabstand zwischen dem Ablauf von zwei Algorithmen sicherzustellen. Die zeitliche Abfolge wird automatisch gesteuert. Ein manuelles Eingreifen ist jedoch möglich.
- viii. Während ein Zahlungsauftrag einen Algorithmus durchläuft, kann er weder in seiner Position verändert (seine Position in der Warteschlange geändert) noch kann er widerrufen werden. Bis zum Abschluss eines laufenden Algorithmus werden Anträge auf Änderung der Position oder Widerruf eines Zahlungsauftrags in eine Warteschlange gestellt. Wurde ein Zahlungsauftrag während des laufenden Algorithmus abgewickelt, werden Anträge auf Änderung der Position oder Widerruf zurückgewiesen. Wurde er dagegen nicht abgewickelt, wird der Antrag des Teilnehmers umgehend berücksichtigt.

10. Verbindung

Die Teilnehmer binden sich unter Verwendung eines der folgenden Modi an TARGET an.

- a) User-to-Application-Modus (U2A): Im U2A-Modus werden die Teilnehmer über eine grafische Benutzeroberfläche (GUI) angeschlossen, die es Nutzern ermöglicht, Geschäftsfunktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugriffsrechte auszuführen. Sie ermöglicht es Nutzern, Geschäftsdaten einzugeben und zu pflegen sowie Geschäftsinformationen abzurufen. Das entsprechende Benutzerhandbuch bietet

ausführliche Informationen zu jeder Geschäftsfunktion, die die jeweilige GUI zur Verfügung stellt.

- b) Application-to-Application-Modus (A2A): Der A2A-Modus ermöglicht die Kommunikation zwischen Softwareanwendungen und TARGET durch den Austausch von Einzelnachrichten und -Dateien auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugriffsrechte und basierend auf Nachrichten-Abonnements und Routing-Konfiguration. Die A2A-Kommunikation basiert sowohl für die eingehende als auch für die ausgehende Kommunikation auf XML-Nachrichten, die soweit vorhanden die ISO-Norm 20022 verwenden.

Die Verbindungsmodi werden in den UDFS des Zugangsportals zur Finanzmarktinfrastuktur des Eurosystems (ESMIG) näher beschrieben.

11. Die UDFS und das Benutzerhandbuch

Weitere Einzelheiten und Beispiele zur Erläuterung der oben aufgeführten Regeln sind in den jeweiligen UDFS und Benutzerhandbüchern der einzelnen Dienste aufgeführt. Diese werden von Zeit zu Zeit geändert und auf www.bundesbank.de und der Website der EZB (in englischer Sprache) veröffentlicht.

Anlage II

TARGET-AUSGLEICHSREGELUNG

1. Allgemeine Grundsätze

- a) Wenn in TARGET eine technische Störung auftritt, können die Teilnehmer gemäß der in dieser Anlage festgelegten TARGET-Ausgleichsregelung Ausgleichsforderungen geltend machen.
- b) Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des EZB-Rates findet die TARGET-Ausgleichsregelung keine Anwendung, wenn die technische Störung von TARGET durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb der Einflussnahmemöglichkeit der betreffenden Zentralbanken liegen, oder das Ergebnis von Handlungen oder Unterlassungen Dritter ist.
- c) Ausgleichszahlungen gemäß der TARGET-Ausgleichsregelung stellen den einzigen Ausgleichsmechanismus dar, der im Falle einer technischen Störung von TARGET angeboten wird. Die Teilnehmer können jedoch auf anderem rechtlichen Wege Ausgleichsforderungen geltend machen. Mit Annahme eines Ausgleichsangebots im Rahmen der TARGET-Ausgleichsregelung verzichtet der Teilnehmer unwiderruflich auf alle Ansprüche hinsichtlich der Geldübertragungsaufträge, für die er das Ausgleichsangebot angenommen hat (einschließlich aller Ansprüche auf Ausgleich für Folgeschäden), gegenüber jeder Zentralbank. Mit Erhalt der entsprechenden Ausgleichszahlung sind alle diese Ansprüche vollständig und endgültig abgegolten. Der Teilnehmer stellt die betreffenden Zentralbanken bis zur Höhe des Betrags frei, den er im Rahmen der TARGET-Ausgleichsregelung erhalten hat, und zwar hinsichtlich aller sonstigen Ausgleichsforderungen, die ein anderer Teilnehmer oder Dritter für den betreffenden Geldübertragungsauftrag oder die betreffende Geldübertragung geltend macht.
- d) Ein Ausgleichsangebot stellt kein Haftungsanerkennnis der Bank oder einer anderen Zentralbank in Bezug auf eine technische Störung von TARGET dar.

2. Bedingungen für Ausgleichsangebote

- a) Ein Zahler kann eine Aufwandspauschale und eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn aufgrund einer technischen Störung von TARGET
 - i. ein Geldübertragungsauftrag (einschließlich an die Einlagefazilität oder an ein oder mehrere MCA- oder DCA-Konten, die zu dem betreffenden Teilnehmer gehören und für die Zwecke der Erfüllung seiner Mindestreservepflicht gekennzeichnet sind) nicht am Geschäftstag seiner Annahme abgewickelt wurde oder nicht eingereicht werden konnte und

- ii. der Teilnehmer versucht hat, gegebenenfalls die in Anlage IV beschriebenen Notfallmaßnahmen zu nutzen und Unterstützung von der Bank zu beantragen.
- b) Ein Zahlungsempfänger kann eine Aufwandspauschale geltend machen, wenn er aufgrund einer technischen Störung von TARGET eine an einem bestimmten Geschäftstag erwartete Geldübertragung nicht empfangen hat. Der Zahlungsempfänger kann ferner eine Zinsausgleichszahlung geltend machen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- i) bei Teilnehmern, die Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben: wenn ein Zahlungsempfänger aufgrund einer technischen Störung von TARGET die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch genommen hat und/oder
 - ii) bei allen Teilnehmern: wenn es technisch unmöglich war, sich über den Geldmarkt zu refinanzieren, oder eine solche Refinanzierung aus anderen, objektiv nachvollziehbaren Gründen unmöglich war.

3. Berechnung des Ausgleichs

- a) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahler gilt Folgendes:
- i) Die Aufwandspauschale beträgt für den ersten nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 50 EUR, für die nächsten vier nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträge jeweils 25 EUR und für jeden weiteren nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 12,50 EUR. Die Aufwandspauschale wird für jeden Zahlungsempfänger gesondert berechnet.
 - ii) Die Zinsausgleichszahlung erfolgt auf der Basis des täglich neu festzulegenden Referenzzinssatzes. Dies ist entweder der Tagesgeld-Referenzzinssatz (Euro Short-Term Rate – €STR) abzüglich 20 Basispunkten oder der Spitzenrefinanzierungssatz, je nachdem, welcher der beiden niedriger ist, es sei denn, der Antrag bezieht sich auf einen Geldübertragungsauftrag an die Einlagefazilität; in diesem Fall entspricht der Referenzzinssatz dem Einlagesatz. Der Referenzzinssatz wird angewandt
 - (1) auf den Betrag des Geldübertragungsauftrags – ausgenommen Geldübertragungsaufträge gemäß Unterabsatz 2 –, der aufgrund der technischen Störung von TARGET nicht ausgeführt wurde, und zwar für jeden Tag zwischen dem Datum der tatsächlichen Einreichung des Geldübertragungsauftrags oder zwischen der versuchten Einreichung des Geldübertragungsauftrags und dem Datum, an dem der Geldübertragungsauftrag erfolgreich abgewickelt wurde oder hätte abgewickelt werden können.
 - (2) in Bezug auf die in Nummer 2 Buchstabe a genannten Geldübertragungsaufträge an ein oder mehrere MCA- oder DCA-Konten, die für die Zwecke der Erfüllung der Mindestreservepflicht gekennzeichnet sind, auf die Differenz zwischen dem Betrag des Geldübertragungsauftrags, der am Tag der technischen Störung von TARGET nicht ausgeführt wurde, und dem Betrag, um den der Teilnehmer infolgedessen die Erfüllung

seiner Mindestreservepflicht verfehlt hat, und zwar vom Zeitpunkt der Störung bis zum Ablauf der Mindestreserve-Erfüllungsperiode

Zinsen oder Gebühren, die sich aus nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträgen in der Einlagefazilität des Eurosystems ergeben, werden vom Ausgleichsbetrag abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.

- iii) Eine Zinsausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn und soweit Mittel aus nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträgen am Geldmarkt angelegt oder zur Erfüllung des Mindestreserve-Solls verwendet wurden.
- b) Bei einem Ausgleichsangebot für einen Zahlungsempfänger gilt Folgendes:
 - i) Die Aufwandspauschale beträgt für den ersten nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 50 EUR, für die nächsten vier nicht ausgeführten Geldübertragungsaufträge jeweils 25 EUR und für jeden weiteren nicht ausgeführten Geldübertragungsauftrag 12,50 EUR. Die Aufwandspauschale wird für jeden Zahlungsempfänger gesondert berechnet.
 - ii) Die in Buchstabe a Ziffer ii Unterabsatz 1 dargelegte Methode zur Berechnung der Zinsausgleichszahlung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zinsausgleichszahlung auf der Differenz zwischen dem Spitzenrefinanzierungssatz und dem Referenzzinssatz beruht und anhand des Betrags berechnet wird, der sich aus der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität aufgrund der technischen Störung von TARGET ergibt.

4. Verfahrensvorschriften

- a) Ausgleichsforderungen sind auf dem Antragsformular geltend zu machen, das auf der Website der Bank in englischer Sprache zur Verfügung steht (siehe www.bundesbank.de). Zahler müssen für jeden Zahlungsempfänger, Zahlungsempfänger für jeden Zahler ein gesondertes Antragsformular einreichen. Die Angaben im Antrag sind durch ausreichende Informationen und Unterlagen zu belegen. Je Zahlung oder Zahlungsauftrag darf nur ein Antrag eingereicht werden.
- b) Teilnehmer müssen ihre Anträge innerhalb von vier Wochen nach einer technischen Störung von TARGET bei der Bank einreichen. Weitere Informationen oder Belege, die die Bank anfordert, sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung einzureichen.
- c) Die Bank prüft die Anträge und leitet sie an die EZB weiter. Vorbehaltlich eines anderslautenden, den Teilnehmern mitzuteilenden Beschlusses des EZB-Rates werden alle eingegangenen Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach Auftreten der technischen Störung von TARGET beurteilt, es sei denn, der Antrag bezieht sich auf in Nummer 2 Buchstabe a genannte Geldübertragungsaufträge an ein oder mehrere MCA- oder DCA-Konten, die zu dem betreffenden Teilnehmer gehören und für die Zwecke der Erfüllung der Mindestreservepflicht gekennzeichnet sind; in diesem Fall werden die eingegangenen

- Anträge spätestens innerhalb von vierzehn Wochen nach Ablauf der Mindestreserve-Erfüllungsperiode beurteilt, während der die technische Störung von TARGET aufgetreten ist.
- d) Die Bank teilt den jeweiligen Teilnehmern das Ergebnis der in Buchstabe c genannten Beurteilung mit. Wird aufgrund dieser Beurteilung ein Ausgleichsangebot gemacht, so müssen die betreffenden Teilnehmer das Angebot in Bezug auf jeden in ihrem Antrag enthaltenen Geldübertragungsauftrag innerhalb von vier Wochen nach dessen Übermittlung entweder durch Unterzeichnung eines Standard-Annahmeschreibens, dessen jeweils aktuelle Fassung auf der Website der Bank abrufbar ist (siehe www.bundesbank.de), annehmen oder ablehnen. Geht der Bank innerhalb von vier Wochen kein Annahmeschreiben zu, so gilt dies als Ablehnung des Ausgleichsangebots durch die betreffenden Teilnehmer.
 - e) Die Bank leistet die Ausgleichszahlungen nach Erhalt des Annahmeschreibens des Teilnehmers. Auf Ausgleichszahlungen werden keine Zinsen gezahlt.

Anlage III

MUSTER FÜR RECHTSFÄHIGKEITSGUTACHTEN (*CAPACITY OPINION*) UND LÄNDERGUTACHTEN (*COUNTRY OPINION*)

Muster für Rechtsgutachten über die rechtliche Befähigung zur TARGET- Teilnahme

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Teilnahme an TARGET-Bundesbank

[Ort]

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [interne oder externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des Teilnehmers oder der Zweigstelle des Teilnehmers] (nachfolgend der „Teilnehmer“) wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet, in dem der Teilnehmer seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat bezeichnet“)] Recht im Zusammenhang mit der Teilnahme des Teilnehmers an TARGET-BBk (nachfolgend das „System“) auftretenden Fragen zu erstellen.

Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Alle im Folgenden angeführten Aussagen und Stellungnahmen sind nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, unabhängig davon, ob die Einreichung von Geldübertragungsaufträgen oder der Empfang von Geldübertragungen über den Firmensitz des Teilnehmers oder über eine oder mehrere innerhalb oder außerhalb von [Staat, in dem der Teilnehmer seinen Sitz hat (nachfolgend der „Staat“)] belegene Zweigstelle(n) erfolgt.

I. GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Für den Zweck dieses Gutachtens haben wir folgende Unterlagen geprüft:

1. eine beglaubigte Abschrift der [Angabe der entsprechenden Gründungsurkunde(n)] des Teilnehmers, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültig ist/sind;
2. [falls zutreffend] einen Auszug aus [genaue Bezeichnung des relevanten Gesellschaftsregisters] und [falls zutreffend] aus [Verzeichnis der Kreditinstitute oder entsprechendes Register];
3. [falls zutreffend] eine Abschrift der Lizenz des Teilnehmers oder eines anderen Nachweises der Zulassung zur Erbringung von Bank-, Wertpapier-, Überweisungs- oder sonstigen Finanzdienstleistungen im Einklang mit den Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an TARGET in [Staat];
4. [falls zutreffend] eine Kopie des vom Vorstand (Geschäftsführungsorgan) des Teilnehmers gefassten Beschlusses vom [Datum einfügen], aus dem die Zustimmung des Teilnehmers zur Anerkennung der nachstehend genannten Systembedingungen hervorgeht;

5. [Angabe aller Vollmachten und anderer Unterlagen, aus denen die erforderlichen Befugnisse der Person(en), welche im Namen des Teilnehmers die (nachstehend genannten) Systembedingungen anerkennen, hervorgehen];

sowie weitere Unterlagen zur Gründung sowie zu den Befugnissen und Genehmigungen des Teilnehmers, die für die Erstellung dieses Gutachtens erforderlich oder zweckdienlich sind (nachfolgend die „Unterlagen des Teilnehmers“).

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir ferner folgende Unterlagen geprüft:

1. Die **Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)** für das System mit Datum vom [Datum einfügen] (nachfolgend die „Bedingungen“) und
2. [...].

Die [Bedingungen] und [...] werden im Folgenden als die „Systembedingungen“ und zusammen mit den Unterlagen des Teilnehmers als die „Unterlagen“ bezeichnet.

II. RECHTLICHE ANNAHMEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Unterlagen von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Bei den uns vorgelegten Systembedingungen handelt es sich um Originale oder Kopien, die mit dem Original übereinstimmen.
2. Die Systembedingungen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Rechts, dem die Systembedingungen unterliegen sollen, wird vom [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Recht anerkannt.
3. Die Unterlagen des Teilnehmers zur Teilnahme am System entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen oder ausgefertigt und erforderlichenfalls zugestellt worden.
4. Die Unterlagen des Teilnehmers sind für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, und es liegt kein Verstoß gegen eine der darin festgelegten Bestimmungen vor.

III. STELLUNGNAHMEN BEZÜGLICH DES TEILNEHMERS

- A. Der Teilnehmer ist eine nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ordnungsgemäß gegründete und eingetragene oder auf andere Weise ordnungsgemäß eingetragene oder organisierte Gesellschaft.
- B. Der Teilnehmer verfügt über die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Befugnisse zur Erfüllung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Systembedingungen.
- C. Die Teilnahmeerklärung sowie die Erfüllung von Rechten und Pflichten des Teilnehmers im Rahmen der Systembedingungen führen zu keinem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht, das auf den Teilnehmer oder die Unterlagen des Teilnehmers anwendbar ist.
- D. Der Teilnehmer benötigt zum Zwecke der Wirksamkeit seiner Teilnahmeerklärung und der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Systembedingungen keine zusätzlichen Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notariellen

Beglaubigungen oder sonstigen Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.

- E. Der Teilnehmer hat alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen und sonstigen Schritte unternommen, die gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht erforderlich sind, um sicherzustellen, dass seine Pflichten gemäß den Systembedingungen rechtmäßig, gültig und rechtsverbindlich sind.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich, zum gegebenen Zeitpunkt, ausschließlich an die Bundesbank und den [Teilnehmer]. Auf dieses Gutachten dürfen sich keine anderen Personen berufen und sein Inhalt darf anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; dies gilt nicht für die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie die [nationale Zentralbank/zuständige Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Muster für Ländergutachten (*country opinion*) für TARGET-Teilnehmerländer, die nicht dem EWR angehören

Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Straße 14

60431 Frankfurt am Main

TARGET-Bundesbank

[Ort],

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

als [externe] Rechtsberater von [genaue Bezeichnung des Teilnehmers oder der Zweigstelle des Teilnehmers] (nachfolgend der „Teilnehmer“) wurden wir beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Hinblick auf die gemäß [Adjektiv, das den Staat, bezeichnet, in dem der Teilnehmer seinen Sitz hat (nachfolgend „Adjektiv, das den Staat, bezeichnet“)] Recht auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme des Teilnehmers an einem System, bei dem es sich um ein TARGET-Komponenten-System (nachfolgend das „System“) handelt, zu erstellen. Verweise auf die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung umfassen alle anwendbaren Bestimmungen der [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung. Unser Gutachten erfolgt gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht unter besonderer Berücksichtigung des Teilnehmers mit Sitz außerhalb von [Mitgliedstaat des Systems] bezüglich der durch die Teilnahme am System entstehenden Rechte und Pflichten, die in den nachstehend genannten Systembedingungen dargelegt sind.

Dieses Gutachten beschränkt sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht. Wir haben als Grundlage für dieses Rechtsgutachten keine anderen Rechtsordnungen

untersucht und geben keine implizite oder ausdrückliche Stellungnahme dazu ab. Wir sind davon ausgegangen, dass keine andere Rechtsordnung Auswirkungen auf dieses Gutachten hat.

1. GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens haben wir die nachstehend aufgeführten Unterlagen und sonstige für erforderlich und zweckdienlich erachtete Dokumente geprüft:

1. die **Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank** für das System mit Datum vom [Datum einfügen] (nachfolgend die „Bedingungen“) und
2. sonstige für das System und/oder das Verhältnis zwischen dem Teilnehmer und anderen Teilnehmern des Systems sowie zwischen den Teilnehmern des Systems und der Deutschen Bundesbank maßgebliche Dokumente.

Die Bedingungen und [...] werden nachfolgend als die „Systembedingungen“ bezeichnet.

2. RECHTLICHE ANNAHMEN

Für den Zweck dieses Rechtsgutachtens sind wir in Bezug auf die Systembedingungen von folgenden Annahmen ausgegangen:

1. Die Systembedingungen entsprechen den satzungsmäßigen Befugnissen der betreffenden Vertragsparteien und sind von diesen in gültiger Weise genehmigt, beschlossen und ausgefertigt sowie erforderlichenfalls zugestellt worden.
2. Die Systembedingungen sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten sind nach [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Recht, dem sie nach eigener Aussage unterliegen, gültig und rechtsverbindlich. Die Wahl [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Rechts, dem die Systembedingungen unterliegen sollen, wird vom [Adjektiv, das den Mitgliedstaat des Systems bezeichnet] Recht anerkannt.
3. Die Teilnehmer des Systems, über das Geldübertragungsaufträge versendet oder Geldübertragungen empfangen werden oder über das Rechte und Pflichten gemäß den Systembedingungen ausgeübt oder erfüllt werden, sind berechtigt, in allen einschlägigen Rechtsordnungen Überweisungsdienstleistungen zu erbringen.
4. Die bei uns in Kopie oder als Muster eingegangenen Unterlagen entsprechen den Originalen.

3. RECHTSGUTACHTEN

Nach Maßgabe und vorbehaltlich des Obenstehenden sowie jeweils vorbehaltlich der unten aufgeführten Punkte erstellen wir folgendes Rechtsgutachten:

3.1 **Länderspezifische rechtliche Aspekte [falls zutreffend]**

Folgende Aspekte des [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechts stehen den aus den Systembedingungen für den Teilnehmer erwachsenden Verpflichtungen nicht entgegen: [Auflistung der länderspezifischen rechtlichen Aspekte].

3.2 **Allgemeine Insolvenzaspekte**

3.2.a *Arten von Insolvenzverfahren*

Die einzigen Arten von Insolvenzverfahren (einschließlich eines Vergleichs oder einer Sanierung) – welche für die Zwecke dieses Rechtsgutachtens alle Verfahren hinsichtlich der Vermögenswerte oder etwaiger Zweigstellen des Teilnehmers in [Staat] umfassen –, denen der Teilnehmer in [Staat] unterliegen könnte,

sind die Folgenden: [Verfahren in Originalsprache und englischer Übersetzung auflisten] (zusammengefasst als „Insolvenzverfahren“ bezeichnet).

Zusätzlich zu den Insolvenzverfahren können der Teilnehmer, seine Vermögenswerte oder Zweigstellen, die innerhalb von [Staat] ansässig sind, nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht folgenden Verfahren unterliegen: [Moratorien, Zwangsverwaltungen oder sonstige Verfahren, durch die Zahlungen vom und/oder an den Teilnehmer ausgesetzt oder beschränkt werden können, bitte in Originalsprache und englischer Übersetzung aufzählen] (zusammengefasst als „sonstige Verfahren“ bezeichnet).

3.2.b Insolvenzabkommen

Die [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Rechtsordnung oder bestimmte Gebietskörperschaften innerhalb dieser Rechtsordnung ist/sind Vertragspartei der folgenden Insolvenzabkommen: [falls zutreffend, jene angeben, die Auswirkungen auf dieses Rechtsgutachten haben oder haben könnten].

3.3 Rechtswirksamkeit der Systembedingungen

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Punkte sind alle Bestimmungen der Systembedingungen gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht insbesondere im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens gegen den Teilnehmer verbindlich und durchsetzbar. Wir stellen insbesondere Folgendes fest:

3.3.a Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen

Die in den Bedingungen festgelegten Bestimmungen zur Verarbeitung von Geldübertragungsaufträgen (Teil I Artikel 17 und 18, Teil II Artikel 4 bis 7 und 9, Teil III Artikel 5 bis 10 und 14 bis 17, Teil IV Artikel 4 und 6 bis 7, Teil V Artikel 6 und 10 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank) sind rechtsgültig und durchsetzbar. Alle Geldübertragungsaufträge, die gemäß diesen Bedingungen verarbeitet werden, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar. Die in den Bedingungen festgelegte Bestimmung, die den genauen Zeitpunkt festlegt, ab dem vom Teilnehmer beim System eingereichte Geldübertragungsaufträge rechtswirksam und unwiderruflich werden (Teil I Artikel 18 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank), ist nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht ebenfalls rechtsgültig, rechtsverbindlich und durchsetzbar.

3.3.b Befugnis der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens hinsichtlich des Teilnehmers hat keine Auswirkungen auf die sich aus den Systembedingungen ergebenden Befugnisse der Deutschen Bundesbank. [[Falls zutreffend] genau angeben, dass dieses Rechtsgutachten auch für andere Rechtssubjekte gilt, die den Teilnehmern zur Teilnahme am System unmittelbar erforderliche Dienstleistungen erbringen (z. B. TARGET-Netzwerkdienstleister).]

3.3.c Rechtsschutz bei Ausfallereignissen

[Soweit sie auf den Teilnehmer anwendbar sind, sind die Bestimmungen [Auflistung der Vorschriften] der Bedingungen über die sofortige Fälligkeit von noch nicht fälligen Forderungen, die Aufrechnung mit Forderungen aus Einlagen des Teilnehmers, die Realisierung eines Pfandrechts, die Suspendierung und Beendigung der Teilnahme, Verzugszinsen sowie über die Beendigung von Vereinbarungen und

Transaktionen ([sonstige einschlägige Klauseln der Bedingungen oder Systembedingungen einfügen]) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.]

3.3.d Suspendierung und Beendigung

Soweit sie auf den Teilnehmer anwendbar sind, sind die Bestimmungen [Auflistung der Vorschriften] der Bedingungen (über die Suspendierung und Beendigung der Teilnahme des Teilnehmers am System bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens oder in sonstigen Fällen der Nichterfüllung im Sinne der Systembedingungen oder wenn der Teilnehmer ein systemisches Risiko jedweder Art darstellt oder schwerwiegende technische Probleme hat) gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.e Vertragsstrafen/Pönale

Soweit sie auf den Teilnehmer anwendbar sind, sind die Klauseln in [Auflistung der Vorschriften] der Bedingungen über Vertragsstrafen für einen Teilnehmer, der nicht in der Lage ist, Innertages- oder Übernachtungskredite rechtzeitig rückzuerstatten, gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.3.f Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Teilnehmers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Deutschen Bundesbank nicht abtretbar, veränderbar oder anderweitig vom Teilnehmer auf Dritte übertragbar.

3.3.g Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Die Bestimmungen in [Auflistung der Vorschriften] der Bedingungen, insbesondere bezüglich des geltenden Rechts, der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, der zuständigen Gerichte und gerichtlicher Zustellungen, sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.4 Insolvenzanfechtung

Wir stellen fest, dass weder die aus den Systembedingungen erwachsenden Verpflichtungen noch ihre Ausübung oder Erfüllung vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens gegen den Teilnehmer eine Insolvenzanfechtung oder automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht nach sich ziehen können.

Wir bestätigen dies insbesondere im Hinblick auf alle von den Teilnehmern des Systems eingereichten Geldübertragungsaufträge. Wir bestätigen insbesondere, dass die Bestimmungen [Auflistung der Vorschriften] der Bedingungen zur Rechtswirksamkeit und Unwiderruflichkeit von Geldübertragungsaufträgen rechtsgültig und rechtswirksam sind und dass ein von einem Teilnehmer eingereichter Geldübertragungsauftrag, der gemäß [Auflistung der Vorschriften] der Bedingungen verarbeitet wird, gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht keine Insolvenzanfechtung, automatische Nichtigkeit oder sonst vergleichbare Rechtsfolge nach sich ziehen kann.

3.5 Pfändung

Wenn ein Gläubiger des Teilnehmers einen Pfändungsbeschluss (einschließlich Arrestbeschlüssen, Beschlagnahmeanordnungen oder anderen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Teilnehmers) eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] gemäß

[Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht beantragt (nachfolgend als „Pfändung“ bezeichnet), stellen wir fest, dass [Analyse und Erörterung einfügen].

3.6 Sicherheiten [falls zutreffend]

3.6.a Übertragung von Rechten oder Hinterlegung von Vermögenswerten zum Zwecke der Besicherung, Verpfändung und/oder Pensionsgeschäfte

Die Übertragung zum Zwecke der Besicherung ist gemäß den Rechtsvorschriften von [Staat] rechtsgültig und durchsetzbar. Ferner ist die Begründung und Realisierung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts gemäß [Verweis auf die relevante Vereinbarung mit der Zentralbank] nach [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht rechtsgültig und durchsetzbar.

3.6.b Vorrang der Interessen der Rechtsnachfolger/Zessionare, Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer vor jenen anderer Anspruchsberechtigter

Bei einem Insolvenzverfahren oder sonstigen Verfahren gegen den Teilnehmer hat die Zentralbank als Sicherheitsnehmerin der zum Zwecke der Besicherung übertragenen oder verpfändeten Rechte oder Vermögenswerte Vorrang vor den Ansprüchen aller anderen Gläubiger des Teilnehmers. Die Sicherheiten unterliegen keinem Vorrang oder Zugriff (anderer) bevorrechtigter Gläubiger.

3.6.c Verwertung der Sicherheiten

Auch im Falle eines Insolvenzverfahrens oder sonstigen Verfahrens gegen den Teilnehmer steht es anderen Systemteilnehmern und der Deutschen Bundesbank als [Eigentümer/Zessionar bzw. Pfandgläubiger oder Pensionsnehmer] immer noch frei, die Sicherheiten des Teilnehmers selbst zu verwerten.

3.6.d Form- und Registrierungsvorschriften

Es bestehen keine Formvorschriften für die Übertragung von Rechten und Vermögenswerten des Teilnehmers zu Besicherungszwecken oder für die Begründung und Vollstreckung eines Pfandrechts oder Pensionsgeschäfts im Hinblick auf diese Rechte und Vermögenswerte. Ferner ist es nicht erforderlich, dass [die Übertragung zum Zweck der Besicherung, das Pfand oder Pensionsgeschäft] oder die Daten einer/eines solchen [Übertragung, Pfands oder Pensionsgeschäfts] bei einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen Behörde in [Staat] registriert oder beantragt wird.

3.7 Zweigstellen [falls zutreffend]

3.7.a Anwendbarkeit des Gutachtens auf Handeln über Zweigstellen

Alle der oben angeführten Aussagen und Stellungnahmen im Hinblick auf den Teilnehmer sind gemäß [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht gleichermaßen richtig und gültig, wenn der Teilnehmer über eine oder mehrere außerhalb von [Staat] belegene Zweigstelle(n) agiert.

3.7.b Einhaltung der Gesetze

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Systembedingungen und die Einreichung, Übermittlung oder der Empfang von Geldübertragungsaufträgen durch eine Zweigstelle des Teilnehmers führen in keiner Weise zu einem Verstoß gegen [Adjektiv, das den Staat bezeichnet] Recht.

3.7.c Erforderliche Befugnisse

Weder die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Systembedingungen noch die Einreichung, Übermittlung oder der Empfang von Geldübertragungsaufträgen durch eine Zweigstelle des Teilnehmers erfordern Ermächtigungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Eintragungen, Zulassungen, notarielle Beglaubigungen oder sonstige Bescheinigungen eines Gerichts oder einer Regierungs-, Justiz- oder sonstigen öffentlichen in [Staat] zuständigen Behörde.

Dieses Rechtsgutachten gilt mit dem angegebenen Datum und richtet sich, zum gegebenen Zeitpunkt, ausschließlich an die Deutsche Bundesbank und den [Teilnehmer]. Auf dieses Gutachten dürfen sich keine anderen Personen berufen und sein Inhalt darf anderen Personen als den vorgesehenen Empfängern und deren Rechtsberatern nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; dies gilt nicht für die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken [sowie die [nationale Zentralbank/zuständige Aufsichtsbehörde] von [Staat]].

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anlage IV

AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS (BUSINESS CONTINUITY) UND NOTFALLVERFAHREN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in dieser Anlage enthaltenen Regelungen zwischen der Bank und den Teilnehmern gelten für den Fall, dass TARGET oder ein oder mehrere Netzwerkdienstleister ausfallen oder von außergewöhnlichen externen Ereignissen betroffen sind oder der Ausfall einen Teilnehmer betrifft.

Alle in dieser Anlage enthaltenen Verweise auf bestimmte Uhrzeiten beziehen sich auf die Ortszeit am Sitz der EZB.

Die Bestimmungen in dieser Nummer 1 gelten für MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten und deren Unterkonten, technische RTGS-Nebensystemkonten, T2S-DCA-Konten, TIPS-DCA-Konten und technische TIPS-Nebensystemkonten.

1.1 Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen

- a) Wenn ein außergewöhnliches externes Ereignis eintritt und/oder es zu einem Ausfall von TARGET und/oder eines oder mehrerer Netzwerkdienstleister kommt und dies Auswirkungen auf den normalen Betrieb von TARGET hat, ist die Bank berechtigt, Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen einzuleiten.
- b) In TARGET stehen im Wesentlichen folgende Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen zur Verfügung:
 - i) Verlagerung des Betriebs von TARGET an einen anderen Standort;
 - ii) Änderung der Öffnungszeiten und des Tagesablaufs von TARGET.
- c) Es steht im alleinigen Ermessen der Bank, ob und welche Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen sie einleitet.

1.2 Kommunikation bei Störungen

Tritt ein Ereignis nach Nummer 1.1 Buchstabe a ein, so wird dies den Teilnehmern über die Website der EZB, sofern verfügbar, über die GUI(s) und gegebenenfalls über die nationalen Kommunikationskanäle mitgeteilt. Mitteilungen an die Teilnehmer enthalten insbesondere folgende Informationen:

- i) eine Beschreibung des Ereignisses und seiner Auswirkungen auf TARGET;
- ii) den Zeitpunkt, für den die Behebung des Ereignisses erwartet wird (falls bekannt);
- iii) (gegebenenfalls) Informationen über die bereits getroffenen Maßnahmen;
- iv) (gegebenenfalls) Hinweise/Empfehlungen an die Teilnehmer;
- v) den Zeitstempel der Nachricht und den Anhaltspunkt wann weitere Informationen bereitgestellt werden.

1.3 Änderung der Öffnungszeiten

- a) Bei Änderung der Öffnungszeiten und des Tagesablaufs von TARGET gemäß Teil I Artikel 19 Absatz 2 dieser Bedingungen kann die Bank die Annahmeschlusszeiten von TARGET an einem bestimmten Geschäftstag verlängern oder den Beginn des folgenden Geschäftstages verschieben oder die Terminierung eines anderen in Anlage V aufgeführten Ereignisses ändern.
- b) Die Annahmeschlusszeiten von TARGET an einen bestimmten Geschäftstag können verlängert werden, wenn ein Ausfall von TARGET während dieses Tages eingetreten ist, aber vor 18.00 Uhr behoben wurde. Eine solche Verlängerung der Annahmeschlusszeit sollte in der Regel nicht über zwei Stunden hinausgehen und wird den Teilnehmern so früh wie möglich bekanntgegeben.
- c) Sobald eine Verlängerung der Annahmeschlusszeiten von TARGET bekanntgegeben wird, kann diese erneut verlängert, jedoch nicht rückgängig gemacht werden.

1.4 Sonstige Bestimmungen

- a) Bei einem Ausfall der Bank können deren technische Aufgaben in Bezug auf TARGET-BBk ganz oder teilweise in ihrem Auftrag von anderen Eurosystem-Zentralbanken oder von den NZBen der Ebene 3 wahrgenommen werden.
- b) Die Bank kann verlangen, dass die Teilnehmer an regelmäßigen oder Ad-hoc-Tests der Business-Continuity- und Notfallmaßnahmen, Schulungen oder sonstigen Präventivmaßnahmen, welche die Bank für notwendig erachtet, teilnehmen. Alle den Teilnehmern durch diese Tests oder sonstige Maßnahmen entstehenden Kosten werden ausschließlich von den Teilnehmern selbst getragen.

2 AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS UND NOTFALLEVERFAHREN (RTGS-DCA-KONTEN UND RTGS-NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN)

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Nummer 1 gelten die Bestimmungen dieser Nummer 2 eigens für RTGS-DCA-Kontoinhaber und Nebensysteme, die RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren verwenden.

2.1 Verlagerung des Betriebs von TARGET an einen anderen Standort

- a) Die Verlagerung des Betriebs von TARGET an einen anderen Standort gemäß Nummer 1.1 Buchstabe b Ziffer i kann an einen Ort in derselben oder einer anderen Region erfolgen.
- b) Wird der Betrieb von TARGET in eine andere Region verlagert, i) übersenden die Teilnehmer keine neuen Geldübertragungsaufträge an TARGET, ii) nehmen die Teilnehmer auf Verlangen der Bank einen Abgleich vor, iii) reichen die Teilnehmer erneut alle Geldübertragungsaufträge ein, die als fehlend ermittelt wurden sind, und iv) stellen die Teilnehmer der Bank alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen zur Verfügung.

- c) Die Bank kann weitere Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Belastung von und Gutschrift auf Teilnehmerkonten, um die Konten dieser Teilnehmer auf den Stand vor der Verlagerung zurückzusetzen.

2.2 Änderung der Öffnungszeiten

- a) Wird die Annahmeschlusszeit von TARGET von der Bank vor 16.50 Uhr gemäß Nummer 1.3 verlängert, sollte es im Normalfall bei der Mindestfrist von einer Stunde zwischen der Annahmeschlusszeit für Kunden- und derjenigen für Interbankzahlungen bleiben.
- b) Nebensysteme müssen Maßnahmen vorsehen, um einem verspäteten Beginn des Betriebs aufgrund eines Ausfalls von TARGET am vorhergehenden Tag Rechnung zu tragen.

2.3 Notfallabwicklung

- a) Wenn die Bank es für notwendig erachtet, kann sie das Notfallabwicklungsverfahren für Geldübertragungsaufträge unter Verwendung der Notfalllösung von TARGET oder mit anderen Mitteln einleiten. In derartigen Fällen wird die Notfallabwicklung nach bestem Bemühen durchgeführt. Die Bank informiert ihre Teilnehmer mittels eines der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel über den Start der Notfallabwicklung.
- b) Während der Notfallabwicklung unter Verwendung der Notfalllösung von TARGET werden Geldübertragungsaufträge von den RTGS-DCA-Kontoinhabern eingereicht und von der Bank genehmigt. Die Bank kann Geldübertragungsaufträge in Ausnahmefällen auch manuell im Namen der Teilnehmer eingeben. Darüber hinaus können die Nebensysteme Dateien einreichen, die Zahlungsanweisungen im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens A enthalten, welche von der Bank nach Bevollmächtigung durch die Nebensysteme in die Notfalllösung hochgeladen werden.
- c) Folgende Geldübertragungsaufträge gelten als „sehr kritisch“, und die Bank wird sich nach Kräften bemühen, diese in Notfallsituationen unverzüglich abzuwickeln:
 - i) Zahlungen in Verbindung mit der Abwicklung von Geschäften der CLS Bank International, die im CLS Settlement verarbeitet werden;
 - ii) Margenausgleich für zentrale Gegenparteien;
 - iii) Zahlungen von oder an (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedsstaaten zwecks Verhinderung der Umwandlung von Innertageskredit in Übernachtkredit.
- d) Andere als die unter Buchstabe c genannten Geldübertragungsaufträge, die zur Vermeidung eines systemischen Risikos erforderlich sind, gelten als „kritisch“, und die Bank kann für ihre Abwicklung die Notfallabwicklung einleiten. Kritische Geldübertragungsaufträge umfassen unter anderem:

- i) Geldübertragungsaufträge in Verbindung mit der Abwicklung in anderen systemrelevanten Zahlungsverkehrssystemen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 795/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/28)²;
 - ii) Aufträge zur Liquiditätsübertragung auf T2S-DCA-Konten oder TIPS-DCA-Konten;
 - iii) Liquiditätsübertragungsaufträge, die für die Ausführung sehr kritischer Geldübertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe c oder für andere kritische Geldübertragungsaufträge unerlässlich sind.
- e) Geldübertragungsaufträge, die vor der Aktivierung der Notfallabwicklung in TARGET-BBK eingereicht wurden, sich aber noch in der Warteschlange befinden, können ebenfalls in die Notfallabwicklung einbezogen werden. In solchen Fällen ist die Bank bestrebt, die doppelte Ausführung der Geldübertragungsaufträge zu verhindern. Das Risiko einer möglichen Doppelausführung tragen jedoch die Teilnehmer.
 - f) Für die Abwicklung unter Verwendung der Notfalllösung von TARGET stellen die Teilnehmer notenbankfähige Sicherheiten als Sicherheit bereit. Während der Notfallabwicklung können eingehende Geldübertragungsaufträge zur Finanzierung von ausgehenden Geldübertragungsaufträgen verwendet werden.

2.4 Ausfälle von Teilnehmern

- a) Tritt bei einem Teilnehmer ein Problem oder eine Schwierigkeit auf, aufgrund dessen bzw. deren er keine Geldübertragungsaufträge an TARGET senden kann, löst er das Problem oder die Schwierigkeit mit eigenen Mitteln. Der Teilnehmer kann insbesondere auf ihm zur Verfügung stehende interne Lösungen, die GUI-Funktionalität zur Verarbeitung von Liquiditätsübertragungen und Zahlungsaufträgen oder die Ersatzzahlungsfunktionalität (*back-up payment functionality*) über die GUI zurückgreifen.
- b) Sind die Mittel und/oder Lösungen oder Funktionalitäten, auf die der Teilnehmer gemäß Buchstabe a mit Blick auf die Behebung zurückgegriffen hat, ausgeschöpft oder reichen sie nicht aus, kann der Teilnehmer sodann die Bank um Unterstützung bitten und die Bank leistet diese Unterstützung nach bestem Bemühen. Die Bank entscheidet, welche Unterstützung sie dem Teilnehmer anbietet.
- c) Weitere konkrete Notfallmaßnahmen im Hinblick auf Nebensysteme sind gegebenenfalls in zusätzliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem betreffenden Nebensystem aufzunehmen.

3 AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS UND NOTFALLVERFAHREN (MCA-KONTEN)

² Verordnung (EU) Nr. 795/2014 der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2014 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (EZB/2014/28) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 16).

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 1 gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 3 eigens für MCA-Kontoinhaber.

3.1 Verlagerung des Betriebs von TARGET an einen anderen Standort

- a) Die Verlagerung des Betriebs von TARGET an einen anderen Standort gemäß Nummer 1.1 Buchstabe b Ziffer i kann an einen Ort in derselben Region oder in einer anderen Region erfolgen.
- b) Wird der Betrieb von TARGET in eine andere Region verlagert, i) übersenden die Teilnehmer keine neuen Geldübertragungsaufträge an TARGET, ii) nehmen die Teilnehmer auf Verlangen der Bank einen Abgleich vor, iii) reichen die Teilnehmer erneut alle Geldübertragungsaufträge ein, die als fehlend ermittelt wurden, und iv) stellen die Teilnehmer der Bank alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen zur Verfügung.
- c) Die Bank kann weitere Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Belastung von und Gutschrift auf Teilnehmerkonten, um die Konten dieser Teilnehmer auf den Stand vor der Verlagerung zurückzusetzen.

3.2 Notfallabwicklung

- a) Wenn die Bank es für notwendig erachtet, kann sie das Notfallabwicklungs-Verfahren für Geldübertragungsaufträge unter Verwendung der Notfalllösung von TARGET oder durch andere Mittel einleiten. In derartigen Fällen wird die Notfallabwicklung nach bestem Bemühen durchgeführt. Die Bank informiert ihre Teilnehmer mittels eines der zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel über den Start der Notfallabwicklung.
- b) Während der Notfallabwicklung unter Verwendung der Notfalllösung von TARGET werden Geldübertragungsaufträge von den MCA-Kontoinhabern eingereicht und von der Bank genehmigt. Die Bank kann Geldübertragungsaufträge in Ausnahmefällen auch manuell im Namen der Teilnehmer eingeben.
- c) Geldübertragungsaufträge, die zur Vermeidung von Systemrisiken notwendig sind, gelten als „kritisch“, und die Bank kann für ihre Abwicklung die Notfallabwicklung einleiten.
- d) Geldübertragungsaufträge, die vor der Aktivierung der Notfallabwicklung in TARGET-BBk eingereicht wurden, sich aber noch in der Warteschlange befinden, können ebenfalls in die Notfallabwicklung einbezogen werden. In solchen Fällen ist die Bank bestrebt, die doppelte Ausführung der Geldübertragungsaufträge zu verhindern. Das Risiko einer möglichen Doppelausführung tragen jedoch die Teilnehmer.
- e) Für die Abwicklung unter Verwendung der Notfalllösung von TARGET stellen die Teilnehmer notenbankfähige Sicherheiten als Sicherheit bereit. Während der Notfallabwicklung können eingehende Geldübertragungsaufträge zur Finanzierung von ausgehenden Geldübertragungsaufträgen verwendet werden.

3.3 Ausfälle von Teilnehmern

- a) Tritt bei einem Teilnehmer ein Problem oder eine Schwierigkeit auf, aufgrund dessen bzw. deren er keine Geldübertragungsaufträge an TARGET senden kann, löst er das Problem oder die Schwierigkeit mit eigenen Mitteln. Der Teilnehmer kann insbesondere auf interne Lösungen oder die GUI-Funktionalität zur Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen zurückgreifen.
- b) Sind die Mittel und/oder Lösungen oder Funktionalitäten, auf die der Teilnehmer gemäß Buchstabe a mit Blick auf die Behebung zurückgegriffen hat, ausgeschöpft oder reichen sie nicht aus, kann der Teilnehmer die Bank um Unterstützung bitten und die Bank leistet diese Unterstützung nach bestem Bemühen. Die Bank entscheidet, welche Unterstützung sie dem Teilnehmer anbietet.

4 AUFRECHTERHALTUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS UND NOTFALLVERFAHREN (T2S-DCA-KONTEN)

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 1 gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 4 eigens für T2S-DCA-Kontoinhaber.

4.1 Verlagerung des Betriebs von TARGET an einen anderen Standort

- a) Die Verlagerung des Betriebs von TARGET an einen anderen Standort gemäß Nummer 1.1 Buchstabe b Ziffer i kann entweder an einen Ort in derselben Region oder (sofern möglich) in einer anderen Region erfolgen.
- b) Wird der Betrieb von TARGET in eine andere Region verlagert, i) übersenden die Teilnehmer keine neuen Geldübertragungsaufträge an TARGET, ii) nehmen die Teilnehmer auf Verlangen der Bank einen Abgleich vor, iii) reichen die Teilnehmer erneut alle Geldübertragungsaufträge ein, die als fehlend ermittelt wurden, und iv) stellen die Teilnehmer der Bank alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen zur Verfügung.
- c) Die Bank ist berechtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Belastung von und Gutschrift auf Teilnehmerkonten, um die Konten dieser Teilnehmer auf den Stand vor der Verlagerung zurückzusetzen.

4.2 Ausfälle von Teilnehmern

- a) Tritt bei einem T2S-DCA-Kontoinhaber ein Problem oder eine Schwierigkeit auf, aufgrund dessen bzw. deren er keine Geldübertragungsaufträge in TARGET-Bank abwickeln kann, löst er das Problem oder die Schwierigkeit mit eigenen Mitteln.
- b) Sind die Mittel gemäß Buchstabe a ausgeschöpft oder reichen sie nicht aus, kann der Teilnehmer die Bank um Unterstützung bitten, und die Bank leistet diese Unterstützung nach bestem Bemühen. Die Bank entscheidet, welche Unterstützung sie dem Teilnehmer anbietet.

Anlage V

ÖFFNUNGSZEITEN UND TAGESABLAUF VON TARGET

1. Das Wertstellungsdatum für Transaktionen, die in TARGET abgewickelt werden, entspricht stets dem Wertstellungsdatum, an dem das System in Betrieb ist.
2. Alle Tage mit Ausnahme von Samstag, Sonntag, Neujahr, Karfreitag¹, Ostermontag², 1. Mai sowie erstem und zweitem Weihnachtstag sind TARGET-Geschäftstage und können daher jeweils ein als mögliches Wertstellungsdatum für die Zwecke der Abwicklung in TARGET sein.
3. Der Betrieb von TIPS-DCA-Konten und technischen TIPS-Nebensystemkonten erfolgt kalendertäglich. Der Betrieb aller anderer Kontoarten erfolgt kalendertäglich, mit Ausnahme von Samstag und Sonntag sowie Neujahr, Karfreitag³, Ostermontag⁴, 1. Mai und erstem und zweitem Weihnachtstag.
4. Ein Geschäftstag wird am Abend des vorhergehenden Geschäftstages eröffnet.
5. Die maßgebliche Zeit für das System ist die Ortszeit am Sitz der EZB.
6. Die verschiedenen Phasen des TARGET-Geschäftstages und die signifikanten betrieblichen Ereignisse, die für MCA-, RTGS-DCA-⁵, T2S-DCA- und TIPS-DCA-Konten⁶ relevant sind, werden in der folgenden Tabelle aufgeführt:

HH.MM	MCA-Konten	RTGS-DCA-Konten ⁷	T2S-DCA-Konten	TIPS-DCA-Konten ⁸
Ca. 18.45 Uhr (D-1)	Beginn des Geschäftstages: Umstellung des Wertstellungs- datums	Beginn des Geschäftstages: Umstellung des Wertstellungs- datums	Beginn des Geschäftstages: Umstellung des Wertstellungs- datums Vorbereitung der Nachtverarbeitung	Verarbeitung von Instant Payment- Aufträgen Verarbeitung von Liquiditätsübertragung saufträgen auf technische/von technischen TIPS- Nebensystemkonten
19.00 Uhr (D-1)	Abwicklung von Zentralbankgesch äften Rückzahlung der Spitzenrefinanzier ungsfazilität Rückzahlung der Einlagenfazilität		Ende des Datenaustauschs mit Sicherheitenverwalту ngssystemen (CMS) Vorbereitung der Nachtverarbeitung	Keine Liquiditätsübertragun gen zwischen TIPS- DCA-Konten und anderen Konten

1 Nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender.

2 Nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender.

3 Nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender.

4 Nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender.

5 Gilt auch für technische RTGS-Nebensystemkonten, Unterkonten und Nebensystem-Garantiekonten.

6 Gilt auch für technische TIPS-Nebensystemkonten.

7 Gilt auch für technische RTGS-Nebensystemkonten, Unterkonten und Nebensystem-Garantiekonten.

8 Gilt auch für technische TIPS-Nebensystemkonten.

HH.MM	MCA-Konten	RTGS-DCA-Konten ⁷	T2S-DCA-Konten	TIPS-DCA-Konten ⁸
	Verarbeitung automatisierter und regelbasierter Liquiditätsübertragungsaufträge			
19.30 Uhr (D-1)	<p>Abwicklung von Zentralbankgeschäften</p> <p>Verarbeitung von Daueraufträgen zur Liquiditätsübertragung</p> <p>Verarbeitung von Aufträgen zur sofortigen Liquiditätsübertragung</p>	<p>Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen</p> <p>Verarbeitung von Daueraufträgen zur Liquiditätsübertragung</p> <p>Verarbeitung von automatisierten und regelbasierten Liquiditätsübertragungsaufträgen sowie von Aufträgen zur sofortigen Liquiditätsübertragung</p>		<p>Verarbeitung von Instant Payment-Aufträgen</p> <p>Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen auf technische/von technischen TIPS-Nebensystemkonten sowie von Liquiditätsübertragungsaufträgen zwischen TIPS-DCA- und MCA-/RTGS-DCA-Konten.</p>
20.00 Uhr (D-1)			Nachtverarbeitungszyklen	Verarbeitung von Instant Payment-Aufträgen
2.30 Uhr (D)		<p>Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen</p> <p>Verarbeitung von automatisierten und regelbasierten Liquiditätsübertragungsaufträgen sowie Aufträgen zur sofortigen Liquiditätsübertragung</p> <p>Verarbeitung von Kunden- und Interbank-Zahlungsaufträgen</p>		<p>Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen auf technische/von technischen TIPS-Nebensystemkonten sowie von Liquiditätsübertragungsaufträgen zwischen TIPS-DCA-Konten und anderen TARGET-Konten.</p>
2.30 Uhr (Kalendertag nach D-1)	Nicht optionales Wartungsfenster bis 2.30 Uhr an Geschäftstagen nach Schließungstagen einschließlich jedes Montags, der Geschäftstag ist	<p>Nicht optionales Wartungsfenster bis 2.30 Uhr an Geschäftstagen nach Schließungstagen einschließlich jedes Montags, der Geschäftstag ist</p> <p>Optionales Wartungsfenster</p>	<p>Nicht optionales Wartungsfenster bis 2.30 Uhr an Geschäftstagen nach Schließungstagen einschließlich jedes Montags, der Geschäftstag ist</p> <p>Optionales Wartungsfenster</p>	<p>Verarbeitung von Instant Payment-Aufträgen</p> <p>Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen auf technische/von technischen TIPS-Nebensystemkonten</p>

HH.MM	MCA-Konten	RTGS-DCA-Konten ⁷	T2S-DCA-Konten	TIPS-DCA-Konten ⁸
	Optionales Wartungsfenster (falls erforderlich) von 3.00-5.00 Uhr an TARGET-Geschäftstagen	(falls erforderlich) von 3.00-5.00 Uhr an TARGET-Geschäftstagen	(falls erforderlich) von 3.00-5.00 Uhr an TARGET-Geschäftstagen ⁹	Keine Aufträge zur Liquiditätsübertragung zwischen TIPS-DCA-Konten und anderen TARGET-Konten
Wiedereröffnungszeit* (D)	Abwicklung von Zentralbankgeschäften Verarbeitung von automatisierten und regelbasierten Liquiditätsübertragungsaufträgen sowie Aufträgen zur sofortigen Liquiditätsübertragung	Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen Verarbeitung von automatisierten und regelbasierten Liquiditätsübertragungsaufträgen sowie Aufträgen zur sofortigen Liquiditätsübertragung Verarbeitung von Kunden- und Interbank-Zahlungsaufträgen	Nachtverarbeitungszyklen	Verarbeitung von Instant Payment-Aufträgen Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen auf technische/von technischen TIPS-Nebensystemkonten sowie von Liquiditätsübertragungsaufträgen zwischen TIPS-DCA-Konten und anderen TARGET-Konten.
5.00 Uhr (D)			Tageshandel/Echtzeit-Abwicklung: Vorbereitung der Echtzeit-Abwicklung Fenster für Teilabwicklungen ¹⁰	
16.00 Uhr (D)			Annahmeschluss für DvP-Aufträge	
16.30 Uhr (D)			Automatische Rückführung von Auto-collateralisation, mit anschließender optionaler Guthabenabführung	
17.00 Uhr (D)		Annahmeschluss für Kundenzahlungsaufträge		
17.40 Uhr (D)			Annahmeschluss für bilaterale Geldhandelsgeschäfte (bilaterally agreed treasury management operations – BATM) und Zentralbankgeschäfte	

9 Für T2S-DCA-Konten: Für die Zwecke des Wartungsfensters gilt der 1. Mai als Geschäftstag.

10 Fenster für Teilabwicklungen bestehen um 8.00, 10.00, 12.00, 14.00 und 15.30 Uhr (oder 30 Minuten vor Beginn des DvP-Annahmeschlusses, je nachdem, was zuerst eintritt).

HH.MM	MCA-Konten	RTGS-DCA-Konten ⁷	T2S-DCA-Konten	TIPS-DCA-Konten ⁸
17.45 Uhr (D)		Annahmeschluss für Liquiditätsübertragungsaufträge auf T2S-DCA-Konten	Annahmeschluss für eingehende Liquiditätsübertragungsaufträge	<p>Verarbeitung von Instant Payment-Aufträgen</p> <p>Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen auf technische/von technischen TIPS-Nebensystemkonten sowie von Liquiditätsübertragungsaufträgen zwischen TIPS-DCA- und MCA-/RTGS-DCA-Konten</p> <p>Sperrung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf T2S-DCA-Konten. In diesem Zeitraum keine Verarbeitung von Aufträgen zur Liquiditätsübertragung zwischen T2S-DCA-Konten und TIPS-DCA-Konten</p>
18.00 Uhr (D)	<p>Annahmeschluss für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liquiditätsübertragungsaufträge - Zentralbankgeschäfte, ausgenommen ständige Fazilitäten - Änderungen von Kreditlinien 	<p>Annahmeschluss für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interbank-Zahlungsaufträge und - Liquiditätsübertragungsaufträge - Nebensystem-Übertragungsaufträge 	<p>FOP-Annahmeschluss Ende der T2S-Abwicklungsverarbeitung Wiedervorlage (<i>recycling</i>) und Bereinigung Tagesend-Berichte und Kontoauszüge</p>	<p>Verarbeitung von Instant Payment-Aufträgen</p> <p>Verarbeitung von Liquiditätsübertragungsaufträgen auf technische/von technischen TIPS-Nebensystemkonten. Keine Aufträge zur Liquiditätsübertragung zwischen TIPS-DCA-Konten und anderen Konten</p> <p>Kurz nach 18.00 Uhr: Umstellung des Geschäftstags (nach Erhalt der camt.019-Nachricht von MCA/RTGS) Feststellung der Tagesend-Salden auf TIPS-DCA-Konten und Tagesend-Berichte</p>
18.15 Uhr (D)	Annahmeschluss für die			Verarbeitung von Instant Payment

HH.MM	MCA-Konten	RTGS-DCA-Konten ⁷	T2S-DCA-Konten	TIPS-DCA-Konten ⁸
	Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten			Aufträgen und Liquiditätsübertragungen auf technische/von technischen TIPS-Nebensystemkonten
18.40 Uhr (D)	Annahmeschluss für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität (gilt nur für NZBen) Tagesabschlussverfahren			Keine Aufträge zur Liquiditätsübertragung zwischen TIPS-DCA-Konten und anderen Konten

Die Öffnungszeiten können geändert werden, wenn Business-Continuity-Maßnahmen gemäß Anlage IV ergriffen werden. Am letzten Tag der Mindestreserve-Erfüllungsperiode des Eurosystems beginnen die Annahmeschlusszeiten 18.15, 18.40, 18.45, 19.00 und 19.30 Uhr für MCA-Konten und RTGS-DCA-Konten (sowie technische RTGS-Nebensystemkonten und Unterkonten sowie Nebensystem-Garantiekonten) 15 Minuten später.

Verzeichnis der Abkürzungen und Anmerkungen zu dieser Tabelle:

* Wiedereröffnungszeiten: können je nach Situation unterschiedlich sein. Die Informationen werden vom Betreiber bereitgestellt.

- (D-1) : vorhergehender Geschäftstag
(D): Geschäftstag = Wertstellungsdatum
CMS: Sicherheitenverwaltungssystem (Collateral Management System)
DvP-Aufträge: Aufträge mit Lieferung gegen Zahlung.

(*) Gilt auch für technische RTGS-Nebensystemkonten, Unterkonten und Nebensystem-Garantiekonten.

(**) Gilt auch für technische TIPS-Nebensystemkonten.

Anlage VI

ENTGELTVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

- (1) Die folgenden Dienstleistungen sind nicht Bestandteil der von der Bank angebotenen Dienstleistungen und werden von den jeweiligen Dienstleistern nach Maßgabe ihrer Bedingungen in Rechnung gestellt:
- a) von Netzwerkdienstleistern angebotene Dienstleistungen;
 - b) nicht die geldliche Abwicklung betreffende T2S-Dienste.
- (2) Ein Teilnehmer, der das von ihm gewählte Entgeltmodell wechseln möchte, teilt dies der Bank bis zum 20. Kalendertag des Monats mit, damit dies für den folgenden Monat berücksichtigt werden kann.

2. ENTGELT FÜR MCA-KONTOINHABER

- (1) MCA-Konten und auf MCA-Konten abgewickelte Transaktionen sind entgeltfrei.

3. ENTGELT FÜR RTGS- DCA-KONTOINHABER

- (1) RTGS-DCA-Kontoinhaber wählen bis zum 30. Juni 2026 eine der beiden folgenden Optionen aus:
- a) Monatsentgelt zuzüglich eines festen Transaktionsentgelts je Zahlungsauftrag (Belastungsbuchung).

Monatsentgelt	150 EUR
Transaktionsentgelt je Zahlungsauftrag	0,80 EUR

- b) Monatsentgelt zuzüglich eines Transaktionsentgelts, das sich nach dem Volumen der Zahlungsaufträge (Belastungsbuchung) richtet und auf kumulativer Basis gemäß der nachstehenden Tabelle berechnet wird. Für die Teilnehmer einer Entgeltabrechnungsgruppe wird das monatliche Volumen der Zahlungsaufträge (Belastungsbuchung) für alle Teilnehmer dieser Gruppe aggregiert.

Monatsentgelt			1 875 EUR
Monatliches Volumen der Zahlungsaufträge			
Band	von	bis	Transaktionsentgelt je Zahlungsauftrag (EUR)
1.	1	10 000	0,60
2.	10 001	25 000	0,50
3.	25 001	50 000	0,40
4.	50 001	75 000	0,20
5.	75 001	100 000	0,125
6.	100 001	150 000	0,08
7.	über 150 000		0,05

(1a) RTGS-DCA-Kontoinhaber wählen ab dem 1. Juli 2026 eine der beiden folgenden Optionen aus:

- a) Monatsentgelt zuzüglich eines festen Transaktionsentgelts je Zahlungsauftrag (Belastungsbuchung).

Monatsentgelt	400 EUR
Transaktionsentgelt je Zahlungsauftrag	0,80 EUR

- b) Monatsentgelt zuzüglich eines Transaktionsentgelts, das sich nach dem Volumen der Zahlungsaufträge (Belastungsbuchung) richtet und auf kumulativer Basis gemäß der nachstehenden Tabelle berechnet wird. Für die Teilnehmer einer Entgeltabrechnungsgruppe wird das monatliche Volumen der Zahlungsaufträge (Belastungsbuchung) für alle Teilnehmer dieser Gruppe aggregiert.

Monatsentgelt			5 000 EUR
Monatliches Volumen der Zahlungsaufträge			
Band	von	bis	Transaktionsentgelt je Zahlungsauftrag (EUR)
1.	1	10 000	0,60
2.	10 001	35 000	0,50
3.	35 001	80 000	0,40
4.	80 001	135 000	0,20
5.	135 001	200 000	0,125
6.	200 001	300 000	0,08
7.	über 300 000		0,05

- (2) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von RTGS-DCA-Konten auf Unterkonten, MCA-Konten, Konten für die Einlagenfazilität oder RTGS-DCA-Konten, die von demselben Teilnehmer oder von Teilnehmern derselben Bankengruppe unterhalten werden, sind entgeltfrei.
- (3) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von RTGS-DCA-Konten auf MCA-Konten oder RTGS-DCA-Konten, die von Teilnehmern unterhalten werden, die nicht derselben Bankengruppe angehören, wird ein Entgelt von 0,80 EUR je Transaktion (Belastungsbuchung) erhoben.
- (4) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von RTGS-DCA-Konten auf T2S-DCA-Konten oder TIPS-DCA-Konten sind entgeltfrei.
- (5) Geldübertragungsaufträge von einem RTGS-DCA-Konto auf ein Nebensystemkonto¹ werden dem RTGS-DCA-Kontoinhaber nicht in Rechnung gestellt.
- (6) Für RTGS-DCA-Kontoinhaber gelten folgende Entgelte:

¹ Unabhängig davon, ob es sich um ein RTGS-DCA-Konto, ein technisches RTGS-Nebensystemkonto oder ein Nebensystem-Garantiekonto handelt.

Dienstleistung	Monatsentgelt (EUR)
Erreichbarer BIC-Inhaber (Korrespondenten ²)	20
Unveröffentlichter BIC	30
Multi-Adressaten-Zugang (basierend auf BIC 8)	80

4. ENTGELTE FÜR NEBENSYSTEME, DIE RTGS-NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN

Die Entgelte werden unabhängig von Anzahl und Art der Konten je Nebensystem erhoben. Nebensystembetreibern, die mehr als ein System betreiben, werden Entgelte für jedes System in Rechnung gestellt.

- (1) Nebensysteme, die RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren verwenden oder denen aufgrund einer Ausnahme gestattet ist, die Abwicklung auf einem RTGS-DCA-Konto vorzunehmen, wählen eine der beiden folgenden Optionen aus:
 - a) Monatsentgelt zuzüglich eines festen Transaktionsentgelts je Geldübertragungsauftrag.

Monatsentgelt	300 EUR
Transaktionsentgelt je Geldübertragungsauftrag	1,60 EUR

- b) Monatsentgelt zuzüglich eines Transaktionsentgelts, das sich nach dem Volumen der Geldübertragungsaufträge richtet und auf kumulativer Basis gemäß der nachstehenden Tabelle berechnet wird.

Erreichbare BIC-Inhaber stehen für verschiedene Teilnehmertypen zur Verfügung: erreichbarer BIC-Inhaber – Korrespondent; erreichbarer BIC-Inhaber – Zweigstelle direkter Teilnehmer; erreichbarer BIC-Inhaber – Zweigstelle eines Korrespondenten. Lediglich für den Teilnehmertyp erreichbarer BIC-Inhaber – Korrespondent fällt das Entgelt an. Die Gebühr wird für jeden einzelnen BIC¹¹ erhoben.

Monatsentgelt			3 750 EUR
Monatliches Volumen von Geldübertragungsaufträgen			
Band	von	bis	Transaktionsentgelt je Geldübertragungsauftrag (EUR)
1.	1	5 000	1,20
2.	5 001	12 500	1,00
3.	12 501	25 000	0,80
4.	25 001	50 000	0,40
5.	über 50 000		0,25

Aufträge zur Geldübertragung zwischen einem RTGS-DCA-Konto und einem Nebensystemkonto³ werden dem jeweiligen Nebensystem gemäß der vom Nebensystem gewählten Entgeltoption in Rechnung gestellt.

- (2) Neben den oben genannten Entgelten werden für jedes Nebensystem zwei feste Entgelte erhoben, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

A. Festentgelt I

Monatsentgelt je Nebensystem	2 000 EUR
-------------------------------------	-----------

B. Festentgelt II (basierend auf dem zugrunde liegenden Bruttoumsatzwert⁴)

Volumen (Mio. EUR/Tag)	Jahresentgelt (EUR)	Monatsentgelt (EUR)
von 0 bis 999,99	10 000	833
von 1 000 bis 2 499,99	20 000	1 667
von 2 500 bis 4 999,99	40 000	3 334
von 5 000 bis 9 999,99	60 000	5 000
von 10 000 bis 49 999,99	80 000	6 666
von 50 000 bis 499 999,99	100 000	8 333
500 000 und mehr	200 000	16 667

³ Unabhängig davon, ob es sich um ein RTGS-DCA-Konto, ein technisches RTGS-Nebensystemkonto oder ein Nebensystem-Garantiekonto handelt.

⁴ Der „zugrunde liegende Bruttoumsatzwert“ entspricht dem Gesamtbetrag der Bruttozahlungsverpflichtungen, die über ein Nebensystem nach Abwicklung auf einem RTGS-DCA-Konto oder Unterkonto erfüllt werden. Für zentrale Gegenparteien entspricht der zugrunde liegende Bruttoumsatzwert dem nominalen Gesamtwert der Terminkontrakte oder dem Mark-to-market-Wert der Terminkontrakte, wobei die Werte bei Auslaufen der Terminkontrakte und bei Erhebung der Provisionen angewendet werden.

5. ENTGELTE FÜR T2S- DCA-KONTOINHABER

(1) Für die Führung von T2S-DCA-Konten werden die folgenden Entgelte erhoben:

Posten	Angewandte Regel	Entgelt je Posten (EUR)
Aufträge zur Liquiditätsübertragung zwischen T2S-DCA-Konten	Je Übertragung für das belastete T2S-DCA-Konto.	0,141
Saldoneutrale Veränderungen	Jede erfolgreich ausgeführte saldoneutrale Veränderung (d. h. Sperrung, Entsperrung, Liquiditätsreservierung usw.)	0,094
A2A-Abfragen	Je Geschäftsvorfall innerhalb jeder erzeugten A2A-Abfrage	0,007
A2A-Berichte	Je Geschäftsvorfall innerhalb jedes erstellten A2A-Berichts einschließlich A2A-Berichten infolge von U2A-Abfragen.	0,004
Nachrichtenbündelung in einer Datei	Je Nachricht in jeder Datei mit gebündelten Nachrichten	0,004
Übermittlung	Jede Übermittlung je T2S-Vertragspartei (sowohl ein- als auch ausgehend) wird gezählt und in Rechnung gestellt (außer technische Bestätigungsnachrichten).	0,012
U2A-Abfragen	Jede durchgeführte Suche	0,100
Gebühr je T2S-DCA-Konto	Jedes T2S-DCA-Konto, das zu einem beliebigen Zeitpunkt während der monatlichen Abrechnungsperiode besteht Derzeit entgeltfrei, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.	0,000
Auto-collateralisation	Gewährung oder Rückzahlung von Auto-collateralisation	0,000

(2) Aufträge zur Liquiditätsübertragung von einem T2S-DCA-Konto auf ein RTGS-DCA-Konto, ein TIPS-DCA-Konto oder ein MCA-Konto sind entgeltfrei.

6. ENTGELTE FÜR TIPS- DCA-KONTOINHABER

Die Entgelte für die Führung von TIPS-DCA-Konten werden wie folgt berechnet:

(1) Für jedes TIPS-DCA-Konto wird dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 800 EUR berechnet. Dieses Festentgelt umfasst einen Business Identifier Code (BIC), der

als erreichbare Partei in TIPS fungiert und vom TIPS-DCA-Kontoinhaber für die Nutzung dieses TIPS-DCA-Kontos benannt wurde.

- (2) Für jede weitere vom TIPS-DCA-Kontoinhaber benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden TIPS-DCA-Kontoinhaber ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten benannten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.
- (3) Für jeden Instant Payment-Auftrag, ~~TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der Bank gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden TIPS-DCA-Kontos als auch dem Inhaber des TIPS-DCA-Kontos oder des technischen TIPS-Nebensystemkontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, ein Entgelt in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag, ~~TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.
- (4) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von TIPS-DCA-Konten auf MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten, Unterkonten, Konten für die Einlagefazilität, technische TIPS-Nebensystemkonten oder T2S-DCA-Konten werden keine Entgelte berechnet.

7. ENTGELTE FÜR NEBENSYSTEME, DIE TIPS-NEBENSYSTEM-ABWICKLUNGSVERFAHREN VERWENDEN

Die Entgelte für die Nutzung des TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens durch ein Nebensystem werden wie folgt berechnet:

- (1) Für jedes technische TIPS-Nebensystemkonto wird dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt in Höhe von 3 000 EUR berechnet.
- (2) Für jede vom Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos benannte erreichbare Partei bis zu höchstens 50 erreichbaren Parteien wird dem benennenden Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos ein monatliches Festentgelt von 20 EUR berechnet. Ab der einundfünfzigsten benannten erreichbaren Partei wird kein Entgelt berechnet.
- (3) Für jeden Instant Payment-Auftrag, ~~TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ oder jede positive Rückruf-Antwort, die von der Bank gemäß Teil I Artikel 17 angenommen wurde, wird sowohl dem Inhaber des zu belastenden technischen TIPS-Nebensystemkontos als auch dem Inhaber des technischen TIPS-Nebensystemkontos oder des TIPS-DCA-Kontos, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, ein Entgelt in Höhe von 0,001 EUR berechnet, unabhängig davon, ob der Instant Payment-Auftrag, ~~der TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ oder die positive Rückruf-Antwort abgewickelt wird.
- (4) Für Aufträge zur Liquiditätsübertragung von technischen TIPS-Nebensystemkonten auf TIPS-DCA-Konten wird kein Entgelt berechnet.
- (5) Zusätzlich zu den oben aufgeführten Entgelten hat jedes Nebensystem ein Monatsentgelt auf der Basis des zugrunde liegenden Bruttovolumens der auf der eigenen Plattform des Nebensystems abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten, die durch die vorfinanzierten Positionen auf dem technischen TIPS-Nebensystemkonto ermöglicht

werden, zu entrichten. Jedes Nebensystem meldet monatlich das auf 10 000 abgerundete zugrunde liegende Bruttovolumen seiner abgewickelten Instant Payments, Near Instant Payments und positiven Rückruf-Antworten spätestens am dritten Geschäftstag des Folgemonats. Das gemeldete zugrunde liegende Bruttovolumen wird von der Bank gemäß der folgenden Tabelle für die Berechnung des Entgelts pro Einheit je abgewickelter Instant Payment, Near Instant Payment oder abgewickelter positiver Rückruf-Antwort im Vormonat zugrunde gelegt:

Gemeldetes zugrunde liegendes Bruttovolumen		
von	bis	Entgelt pro Einheit
0	10 000 000	0.00040 EUR
10 000 001	25 000 000	0.00030 EUR
25 000 001	100 000 000	0.00020 EUR
100 000 001		0.00015 EUR

Anlage VII

ANFORDERUNGEN AN DAS INFORMATIONSSICHERHEITSMANAGEMENT UND DAS BUSINESS-CONTINUITY-MANAGEMENT

MCA-KONTOINHABER, T2S-DCA-KONTOINHABER UND TIPS-DCA-KONTOINHABER

Diese Anforderungen an das Informationssicherheitsmanagement oder das Business-Continuity-Management gelten nicht für MCA-Kontoinhaber, T2S-DCA-Kontoinhaber und TIPS-DCA-Kontoinhaber.

RTGS-DCA-KONTOINHABER UND NEBENSYSTEME

Die Anforderungen gemäß Abschnitt 1 dieser Anlage VII (Informationssicherheitsmanagement) gelten für alle RTGS-DCA-Kontoinhaber und Nebensysteme, es sei denn, ein RTGS-DCA-Kontoinhaber oder ein Nebensystem weist nach, dass eine bestimmte Anforderung auf ihn nicht anwendbar ist. Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs der Anforderungen innerhalb seiner Infrastruktur sollte der Teilnehmer die Elemente identifizieren, die Teil der Zahlungstransaktionskette sind. Die Zahlungstransaktionskette beginnt am Point of Entry (PoE), d. h. einem System, das an der Erstellung von Transaktionen beteiligt ist (z. B. Workstations, Front- und Back-Office-Anwendungen, Middleware), und endet beim System, das für die Übermittlung der Nachricht an den Netzwerkdienstleister verantwortlich ist.

Die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage VII (Business-Continuity-Management) gelten für alle RTGS-DCA-Kontoinhaber und Nebensysteme, die vom Eurosystem auf der Grundlage regelmäßig aktualisierter und auf der Website der EZB veröffentlichter Kriterien für das reibungslose Funktionieren des TARGET-Systems als kritisch eingestuft wurden.

.1 Informationssicherheitsmanagement

Anforderung 1.1: Informationssicherheitsstrategie

Die Geschäftsführung legt einen klaren sicherheitspolitischen Kurs fest, der im Einklang mit den Geschäftszielen steht. Sie verpflichtet sich zur Informationssicherheit und fördert diese, indem sie eine Strategie für die Informationssicherheit formuliert, verabschiedet und aufrechterhält, die darauf abzielt, das Management von Informationssicherheit und Cyberresilienz innerhalb der gesamten Organisation in Bezug auf Identifikation, Bewertung und Behandlung von Risiken für die Informationssicherheit und die Cyberresilienz sicherzustellen. Die Strategie sollte mindestens folgende Abschnitte beinhalten: Ziele, Umfang (darunter Bereiche wie Organisation, Personal, Verwaltung der Informationswerte usw.), Grundsätze und Zuweisung von Verantwortlichkeiten.

Anforderung 1.2: Interne Organisation

Zur Umsetzung der Informationssicherheitsstrategie innerhalb der Organisation wird ein Informationssicherheitsrahmenwerk geschaffen. Die Geschäftsführung koordiniert und überprüft die Einrichtung des Informationssicherheitsrahmenwerks, damit die organisationsweite Umsetzung der Informationssicherheitsstrategie (gemäß der Anforderung 1.1), darunter auch die Zuteilung ausreichender Ressourcen und die Zuweisung entsprechender Sicherheitsverantwortlichkeiten, gewährleistet ist.

Anforderung 1.3: Externe Parteien

Wenn eine Organisation mit externen Parteien zusammenarbeitet bzw. deren Produkte oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt und/oder von diesen abhängig ist, sollte dies nicht die Sicherheit ihrer Informationen und informationsverarbeitenden Einrichtungen beeinträchtigen. Der Zugang externer Parteien zu den informationsverarbeitenden Einrichtungen der Organisation ist in jedem Fall zu kontrollieren. Sofern externe Parteien oder Produkte/Dienstleistungen externer Parteien Zugang zu informationsverarbeitenden Einrichtungen der Organisation benötigen, ist eine Risikoprüfung durchzuführen, um die sicherheitsrelevanten Auswirkungen zu ermitteln und die Kontrollanforderungen zu bestimmen. Die Kontrollen werden mit der externen Partei jeweils einzeln vereinbart und vertraglich festgelegt.

Anforderung 1.4: Verwaltung von Informationswerten

Sämtliche Informationswerte, Geschäftsprozesse und zugrunde liegenden Informationssysteme entlang der Zahlungstransaktionskette, wie Betriebssysteme, Infrastrukturen, Business-Anwendungen, Standardprodukte, Dienste und von Nutzern entwickelte Anwendungen, sind zu erfassen und einem Eigentümer namentlich zuzuordnen. Zum Schutz der Informationswerte ist zudem festzulegen, wer für die Aufrechterhaltung und die Durchführung angemessener Kontrollen in den Geschäftsprozessen und den zugehörigen IT-Komponenten zuständig ist. Hinweis: Der Eigentümer kann, soweit angemessen, die Durchführung bestimmter Kontrollen delegieren; er ist jedoch weiterhin für den ordnungsgemäßen Schutz der Informationswerte verantwortlich.

Anforderung 1.5: Klassifizierung von Informationswerten

Die Informationswerte werden nach ihrer Kritikalität für den reibungslosen Betrieb durch den Teilnehmer klassifiziert. Aus der Klassifizierung muss ersichtlich sein, ob, mit welcher Priorität und in welchem Umfang Informationswerte zu schützen sind, während sie in den jeweiligen Geschäftsprozessen und durch die zugrunde liegenden IT-Komponenten verwendet werden. Mithilfe eines von der Geschäftsführung genehmigten Systems zur Klassifizierung von Informationswerten werden für die gesamte Lebensdauer der Informationswerte (einschließlich Löschung und Vernichtung der Informationswerte) angemessene Schutzkontrollen definiert und es wird die Notwendigkeit spezieller Maßnahmen im Umgang mit bestimmten Informationen kommuniziert.

Anforderung 1.6: Personelle Sicherheit

Die Verantwortlichkeiten bezüglich der Sicherheit werden bereits vor der Einstellung neuer Mitarbeiter in einer entsprechenden Stellenbeschreibung benannt und in den vertraglichen Beschäftigungsbedingungen festgehalten. Alle Bewerber, Vertragspartner und Drittanwender sind hinreichend zu überprüfen, besonders bei sensiblen Stellen bzw. Aufträgen. Mitarbeiter, Vertragspartner und Dritte, die informationsverarbeitende Einrichtungen nutzen, unterzeichnen eine Vereinbarung, in der ihre Sicherheitsrollen und Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Es wird gewährleistet, dass alle Mitarbeiter, Vertragspartner und Dritte hinreichend für Sicherheitsaspekte sensibilisiert sind. Zur Minimierung möglicher Sicherheitsrisiken sind ihnen Fortbildungen und Schulungen zu Sicherheitsverfahren und dem korrekten Einsatz der informationsverarbeitenden Einrichtungen zu ermöglichen. Für Mitarbeiter ist ein formelles Disziplinarverfahren zu schaffen, das bei Verletzung von Sicherheitsbestimmungen zur Anwendung

kommt. Durch Zuweisung entsprechender Verantwortlichkeiten ist zu gewährleisten, dass das Ausscheiden eines Mitarbeiters, Vertragspartners oder Dritten bzw. dessen Wechsel innerhalb der Organisation gesteuert wird sowie sämtliche Betriebsmittel zurückgegeben und alle Zugangsberechtigungen entzogen werden.

Anforderung 1.7: Physische und umgebungsbezogene Sicherheit

Kritische oder sensible informationsverarbeitende Einrichtungen werden in Sicherheitsbereichen untergebracht, die durch eine genau festgelegte Sicherheitszone sowie entsprechende Sicherheitsbarrieren und Zutrittskontrollen geschützt sind. Sie müssen physisch vor unrechtmäßigem Zutritt sowie Zerstörung und Manipulation geschützt sein. Der Zutritt ist nur Personen zu gewähren, die unter die Anforderung 1.6 fallen. Es werden Verfahren und Standards festgelegt, um physische Medien, auf denen Informationswerte gespeichert sind, auf Transportwegen zu schützen.

Die Betriebsmittel sind vor physischen und umgebungsbezogenen Bedrohungen zu schützen. Um das Risiko eines unerlaubten Zugriffs auf Informationen zu mindern sowie Schäden und Verluste in Bezug auf Betriebsmittel oder Informationen zu verhindern, ist es erforderlich, dass sämtliche (auch außerhalb des Standorts verwendete) Betriebsmittel geschützt und Vorkehrungen zum Schutz vor Entwendung von Eigentum getroffen werden. Zur Abwehr physischer Bedrohungen und zum Schutz der unterstützenden Infrastruktur wie der Stromversorgung und der Verkabelung können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Anforderung 1.8: Betriebsmanagement

Für die Verwaltung und den Betrieb von informationsverarbeitenden Einrichtungen, die durchgängig alle zugrunde liegenden Systeme der Zahlungstransaktionskette abdecken, werden Verantwortlichkeiten und Verfahren festgelegt.

Was die Betriebsprozesse einschließlich der technischen Administration der IT-Systeme betrifft, so ist, soweit angemessen, eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten vorzunehmen, um das Risiko eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Systemmissbrauchs zu verringern. Ist eine solche Aufteilung aus dokumentierten objektiven Gründen nicht möglich, sind im Anschluss an eine formale Risikoanalyse kompensierende Kontrollen zu implementieren. Es werden Kontrollen eingerichtet, um das Eindringen von Schadsoftware (Malware) in die Systeme der Zahlungstransaktionskette zu verhindern und aufzudecken. Es werden zudem Kontrollen (einschließlich der Nutzersensibilisierung) eingeführt, um Malware abzuwehren, aufzuspüren und zu entfernen. Mobiler Programmcode darf nur verwendet werden, wenn er aus vertrauenswürdigen Quellen stammt (z. B. signierte COM-Komponenten von Microsoft sowie Java Applets). Die Browsereinstellungen (z. B. Verwendung von Erweiterungen und Plug-ins) sind strengen Kontrollen zu unterziehen.

Es müssen Konzepte zur Datensicherung und -wiederherstellung von der Geschäftsführung umgesetzt werden. Hierzu zählt auch ein Wiederherstellungsplan, der in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens jährlich, zu testen ist.

Zudem werden die für die Sicherheit des Zahlungsverkehrs kritischen Systeme überwacht und relevante Informationssicherheitsvorfälle dokumentiert. Durch den Einsatz von Betreiberprotokollen ist

sicherzustellen, dass Probleme im Bereich der Informationssysteme erkannt werden. Die Betreiberprotokolle werden in regelmäßigen Abständen – je nach der Kritikalität des Betriebsprozesses – stichprobenartig überprüft. Eine Systemüberwachung ist durchzuführen, um die Effizienz der als kritisch für die Sicherheit des Zahlungsverkehrs eingestuften Kontrollmechanismen zu überprüfen und die Einhaltung der Zugangsregelungen zu verifizieren.

Der Informationsaustausch zwischen Organisationen muss auf Basis einer formellen Austauschrichtlinie und im Rahmen von zwischen den betroffenen Parteien abgeschlossenen Austauschvereinbarungen erfolgen. Hierbei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Werden Software-Komponenten von Drittanbietern im Informationsaustausch mit TARGET verwendet (z. B. von einem Servicebüro bezogene Software), so muss hierfür eine formale Vereinbarung mit dem Dritten geschlossen werden.

Anforderung 1.9: Zugangskontrolle

Der Zugang zu Informationswerten ist durch die fachlichen Anforderungen („Kenntnis nur soweit nötig“¹) und im Einklang mit dem bestehenden Regelungsrahmen der Organisation (einschließlich der Informationssicherheitsstrategie) zu begründen. Es sind eindeutige Regeln für die Zugriffskontrolle auf Basis des Grundsatzes der minimalen Rechtevergabe² festzulegen, die den Erfordernissen des jeweiligen Geschäftszwecks und der IT-Prozesse genau Rechnung tragen. Soweit relevant (z. B. zur Backup-Verwaltung), müssen die logischen mit den physischen Zugriffskontrollen übereinstimmen, es sei denn, es bestehen angemessene Ausgleichskontrollen (z. B. Verschlüsselung, Anonymisierung personenbezogener Daten).

Um die Zuweisung von Rechten zum Zugriff auf Informationssysteme und -dienste der Zahlungstransaktionskette zu kontrollieren, müssen formelle, dokumentierte Verfahren umgesetzt werden. Diese Verfahren müssen den gesamten Lebenszyklus des Nutzerzugangs abdecken – von der Erstregistrierung neuer Nutzer bis hin zur endgültigen Abmeldung von Nutzern, die keinen Zugang mehr benötigen.

Besondere Beachtung erfordert gegebenenfalls die Zuweisung von Zugriffsrechten, die so kritisch sind, dass ihr Missbrauch zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der betrieblichen Prozesse des Teilnehmers führen kann (z. B. Zugriffsrechte im Zusammenhang mit der Systemadministration, dem Umgehen von Systemkontrollen oder dem direkten Zugriff auf Geschäftsdaten).

Es sind angemessene Kontrollen einzurichten, um die Nutzer an bestimmten Punkten des Netzwerks der Organisation, beispielsweise für den lokalen oder Fernzugang zu Systemen der Zahlungstransaktionskette, zu ermitteln, zu authentifizieren und zu berechtigen. Um die Zurechenbarkeit zu gewährleisten, dürfen persönliche Konten nicht geteilt werden.

Passwörter dürfen nicht einfach zu erraten sein. Deshalb müssen Regeln (z. B. für die Komplexität und zeitlich begrenzte Gültigkeit der Passwörter) festgelegt und durch spezielle Kontrollen durchgesetzt

1 Der Grundsatz „Kenntnis nur soweit nötig“ bezieht sich auf die Ermittlung der Gesamtheit derjenigen Informationen, auf die eine einzelne Person Zugriff haben muss, um ihre Aufgaben zu erledigen.
2 Nach dem Grundsatz der minimalen Rechtevergabe wird der Zugriff einer Person auf ein IT-System so gestaltet, dass er ihrer fachlichen Zuständigkeit entspricht.

werden. Es ist ein Protokoll für die sichere Wiederherstellung bzw. Zurücksetzung von Passwörtern zu erstellen.

Es muss eine Leitlinie zur Anwendung kryptografischer Kontrollen entwickelt und umgesetzt werden, um die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität von Informationen zu schützen. Zur Unterstützung dieser Kontrollen muss die Verwaltung kryptografischer Schlüssel geregelt sein.

Ebenso sind Regelungen für das Lesen vertraulicher Informationen am Bildschirm oder in gedruckter Form zu treffen, z. B. durch eine Strategie des leeren Bildschirms (Clear Screen Policy) oder des aufgeräumten Schreibtisches (Clear Desk Policy), um das Risiko eines unberechtigten Zugriffs zu reduzieren.

Bei Arbeit mit Fernzugriff muss das Risiko, das mit der Arbeit in einer ungeschützten Umgebung einhergeht, berücksichtigt werden, und es sind angemessene technische und organisatorische Kontrollen einzurichten.

Anforderung 1.10: Beschaffung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen

Vor der Entwicklung und/oder Implementierung von Informationssystemen sind die Sicherheitsanforderungen zu ermitteln und zu vereinbaren.

Zur Gewährleistung einer korrekten Verarbeitung müssen geeignete Kontrollen in die Anwendungen integriert werden, auch in solche, die von Nutzern entwickelt wurden. Die Validierung von Ein- und Ausgabedaten und intern verarbeiteten Daten ist Bestandteil dieser Kontrollen. Zusätzliche Kontrollen sind unter Umständen für Systeme erforderlich, die sensible, wertvolle oder kritische Informationen verarbeiten oder diese beeinflussen. Solche Kontrollen sind auf Basis der Sicherheitsanforderungen und einer Risikobewertung in Übereinstimmung mit den bestehenden Leitlinien und Konzepten (z. B. der Informationssicherheitsstrategie und der Leitlinie für kryptografische Kontrollen) zu bestimmen.

Die betrieblichen Anforderungen an neue Systeme sind festzulegen, zu dokumentieren und vor ihrer Abnahme und Verwendung zu testen. Es müssen geeignete Kontrollen zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit, einschließlich Segmentierung und sicherer Verwaltung, umgesetzt werden. Dies sollte in Abhängigkeit von der Kritikalität der Datenströme und vom Risikograd der Netzwerkbereiche in der Organisation erfolgen. Zum Schutz sensibler Daten, die über öffentliche Netzwerke geleitet werden, sind spezifische Kontrollmechanismen erforderlich.

Der Zugang zu Systemdateien und Quellcodes ist zu kontrollieren; IT-Projekte und Supportmaßnahmen sind in sicherer Form durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sensible Daten in Testumgebungen nicht frei zugänglich sind. Projekt- und Supportumgebungen sind einer strengen Kontrolle zu unterziehen. Dies gilt auch für Änderungen in der Produktionsumgebung. Bei wesentlichen Änderungen an der Produktionsumgebung ist eine Risikobewertung durchzuführen.

Zudem müssen regelmäßige Sicherheitstests der produktiven Systeme durchgeführt werden. Diese sind auf Grundlage der Ergebnisse einer Risikobewertung vorab zu planen und müssen mindestens Schwachstellenprüfungen umfassen. Sämtliche während der Sicherheitstests festgestellten Mängel sind zu prüfen. Maßnahmenpläne zur Schließung von ermittelten Sicherheitslücken müssen erstellt und zeitnah abgearbeitet werden.

Anforderung 1.11: Informationssicherheit bei Beziehungen zu Anbietern³

Um den Schutz der den Anbietern zugänglichen internen Informationssysteme des Teilnehmers zu gewährleisten, sind Informationssicherheitsanforderungen zu dokumentieren und in einer formalen Vereinbarung mit dem Anbieter festzuhalten, durch welche die mit dem Zugang des Anbieters verbundenen Risiken begrenzt werden.

Anforderung 1.12: Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen und diesbezügliche Verbesserungen

Um einen konsistenten und wirksamen Ansatz für den Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen (wozu auch die Meldung von Sicherheitsereignissen und -schwachstellen zählt) sicherzustellen, sind sowohl auf fachlicher als auch auf technischer Ebene Rollen, Verantwortlichkeiten und Verfahren festzulegen und zu testen, damit nach Informationssicherheitsvorfällen eine rasche, wirksame und geordnete Wiederherstellung der Sicherheit erfolgen kann; dies schließt auch Szenarien im Zusammenhang mit Cybervorfällen ein (z. B. Betrug durch einen externen Angreifer oder einen Insider). Das in diese Verfahren eingebundene Personal ist angemessen zu schulen.

Anforderung 1.13: Überprüfung der Erfüllung technischer Anforderungen

Die internen Informationssysteme eines Teilnehmers (z. B. Back-Office-Systeme, interne Netzwerke und Verbindungen zu externen Netzwerken) sind regelmäßig darauf zu bewerten, ob sie dem bestehenden Regelungsrahmen der Organisation (z. B. der Informationssicherheitsstrategie und der Leitlinie für kryptografische Kontrollen) entsprechen.

Anforderung 1.14: Virtualisierung

Gast-VMs (virtuelle Maschinen) müssen sämtliche Sicherheitsanforderungen erfüllen, die auch für physische Hardware und Systeme gelten (z. B. Härten, Protokollierung). Als Anforderungen für Hypervisoren sind vorgeschrieben: Härten des Hypervisors und des Host-Betriebssystems, regelmäßige Patches und strikte Trennung der unterschiedlichen Umgebungen (z. B. Produktions- und Entwicklungsumgebung). Auf Basis einer Risikoanalyse sind eine zentralisierte Steuerung, Protokollierung, Überwachung und Verwaltung der Zugriffsrechte, insbesondere für Konten mit privilegierten Berechtigungen, zu implementieren. Verwaltet ein Hypervisor mehrere Gast-VMs, müssen diese ein ähnliches Risikoprofil haben.

Anforderung 1.15: Cloud Computing

Die Verwendung öffentlicher und/oder hybrider Cloud-Lösungen in der Zahlungstransaktionskette muss durch eine formale Risikoanalyse begründet sein, bei der die technischen Kontrollen und Vertragsbestimmungen der Cloud-Lösung geprüft werden.

3 Als Anbieter ist in diesem Zusammenhang jede dritte Partei (einschließlich ihrer Mitarbeiter) zu verstehen, mit der das Institut eine vertragliche Vereinbarung zur Erbringung einer Dienstleistung abgeschlossen hat und die (einschließlich ihrer Mitarbeiter) im Rahmen des Dienstleistungsvertrags entweder direkt vor Ort oder über einen Fernzugang Zugriff auf Informationen und/oder Informationssysteme und/oder informationsverarbeitende Einrichtungen des Instituts im Anwendungsbereich oder in Verbindung mit dem Anwendungsbereich der TARGET-Selbstzertifizierung erhält.

Bei der Nutzung einer hybriden Cloud-Lösung wird davon ausgegangen, dass die Kritikalitätsstufe des Gesamtsystems der des angebundenen Systems mit der höchsten Kritikalität entspricht. Alle am Standort befindlichen Komponenten der Hybridlösung sind von den übrigen Standortsystemen zu trennen.

2. BUSINESS-CONTINUITY-MANAGEMENT

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf das Business-Continuity-Management. Jeder TARGET-Teilnehmer, der vom Eurosystem im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren von TARGET als kritisch eingestuft wurde, muss über eine Strategie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs verfügen, die folgende Elemente aufweist:

Anforderung 2.1:

Pläne zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sind erstellt und Verfahren zu deren Pflege sind umgesetzt.

Anforderung 2.2:

Es muss ein Ausweichstandort für den Betrieb vorhanden sein.

Anforderung 2.3:

Das Risikoprofil des Ausweichstandorts muss sich von dem des Primärstandorts unterscheiden. Hierdurch soll vermieden werden, dass beide Standorte zeitgleich von derselben Störung betroffen sind. So sollte beispielsweise der Ausweichstandort an ein anderes Energieversorgungsnetz und eine andere Hauptfernmeldeleitung als der Primärstandort angeschlossen sein.

Anforderung 2.4:

Im Falle einer größeren Betriebsstörung, die dazu führt, dass auf den Primärstandort nicht zugegriffen werden kann und/oder für den Betrieb notwendige Mitarbeiter nicht verfügbar sind, muss der kritische Teilnehmer in der Lage sein, den normalen Betrieb vom Ausweichstandort aus wiederaufzunehmen und dort den Geschäftstag ordnungsgemäß abzuschließen und den/die folgenden Geschäftstag(e) zu beginnen.

Anforderung 2.5:

Durch etablierte Verfahren muss eine Wiederaufnahme der Transaktionsverarbeitung am Ausweichstandort innerhalb einer angemessenen Zeitspanne nach der ursprünglichen Unterbrechung des Dienstes und verhältnismäßig zur Kritikalität des von der Unterbrechung betroffenen Geschäftsvorgangs gewährleistet werden.

Anforderung 2.6:

Die Fähigkeit, Betriebsstörungen zu bewältigen, ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen, und alle wichtigen Mitarbeiter sind in geeigneter Weise zu schulen. Der Abstand zwischen den Tests darf nicht länger als ein Jahr sein.

Anlage VIII

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. **„Kontenüberwachungsgruppe“** (*account monitoring group*) eine Gruppe von zwei oder mehr MCA-Konten und/oder DCA-Konten, in Bezug auf die ein Teilnehmer, die federführende Partei, den Saldo jedes TARGET-Kontos der Gruppe einsehen kann;
2. **„erreichbarer BIC-Inhaber“** (*addressable BIC holder*) eine Stelle, die: a) Inhaberin eines Business Identifier Code (BIC) und b) Korrespondent oder Kunde eines RTGS-DCA-Kontoinhabers oder eine Zweigstelle eines RTGS-DCA-Kontoinhabers ist und die über den RTGS-DCA-Kontoinhaber Zahlungsaufträge bei einem TARGET-Komponenten-System einreichen und über dieses Zahlungen empfangen kann;
3. **„Nebensystem“** (*ancillary system – AS*): ein der Aufsicht und/oder Überwachung durch eine zuständige Behörde unterliegendes System, welches von einer Stelle mit Sitz in der Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) betrieben wird und die in der jeweils geltenden Fassung und auf der Website der EZB veröffentlichten Überwachungsanforderungen an den Standort der Infrastrukturen, die Dienstleistungen in Euro anbieten, erfüllt, und in dem Zahlungen und/oder Finanzinstrumente eingereicht und/oder ausgeführt oder erfasst werden mit a) den Zahlungsverpflichtungen, die zu Geldübertragungsaufträgen führen, welche über TARGET abgewickelt werden und/oder mit b) den in TARGET gehaltenen Geldbeträgen, nach Maßgabe der Leitlinie EZB/2022/8.
4. **„Nebensystem-Garantiekonto“** (*ancillary system guarantee funds account – AS guarantee funds account*) technisches Konto, das für die Haltung von Sicherungsguthaben zur Unterstützung der RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren A und B verwendet wird;
5. **„Nebensystem-Abwicklungsverfahren“** (*ancillary system settlement procedure – AS settlement procedure*) ein TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren oder ein RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren;
6. **„Nebensystem-Übertragungsauftrag“** (*ancillary system transfer order – AS transfer order*) ein Geldübertragungsauftrag, der von einem Nebensystem für die Zwecke eines RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens veranlasst wird;
7. **„Auto-collateralisation“** Innertageskredit, den eine nationale Zentralbank (NZB) des Euro-Währungsgebiets in Zentralbankgeld gewährt, wenn ein T2S-DCA-Kontoinhaber nicht über ausreichende Deckung für die Abwicklung von Wertpapiergeschäften verfügt, wobei die Besicherung dieses Innertageskredits entweder durch die Wertpapiere, die erworben werden (*collateral on flow*), oder durch Wertpapiere, die der T2S-DCA-Kontoinhaber zugunsten der NZB des Euro-Währungsgebiets hält (*collateral on stock*), erfolgt. Ein Auto-collateralisation-Geschäft besteht aus zwei verschiedenen Transaktionen, wobei die eine zur Gewähr der Auto-collateralisation und die andere zur Rückzahlung der Auto-collateralisation erfolgt. Es kann auch eine dritte Transaktion für eine etwaige Verlagerung von Sicherheiten beinhalten. Für die Zwecke von Teil I Artikel 18 dieser Bedingungen gelten alle drei Transaktionen zu dem Zeitpunkt als ins System eingetragen und unwiderruflich, zu dem die Auto-collateralisation gewährt wird;

8. **„automatisierter Liquiditätsübertragungsauftrag“** (*automated liquidity transfer order*) ein Liquiditätsübertragungsauftrag, der automatisch generiert wird, um Geldbeträge von einem benannten RTGS-DCA-Konto auf das MCA-Konto des Teilnehmers zu übertragen, falls auf dem MCA-Konto keine ausreichende Deckung für die Abwicklung von Zentralbankgeschäften vorhanden ist;
9. **„verfügbare Liquidität“** (*available liquidity*) ein Guthaben auf einem Konto eines Teilnehmers und gegebenenfalls eine Innertageskreditlinie auf dem MCA-Konto, die von der betreffenden NZB des Euro-Währungsgebiets für dieses Konto gewährt wird, aber noch nicht in Anspruch genommen wurde, gegebenenfalls vermindert um den Betrag etwaiger verarbeiteter Liquiditätsreservierungen oder gesperrter Mittel auf dem MCA-Konto oder DCA-Konto;
10. **„Bankengruppe“** (*banking group*)
- a) eine Gruppe von Kreditinstituten, deren Jahresabschlüsse in den konsolidierten Abschluss bei einem Mutterunternehmen eingehen, sofern das Mutterunternehmen den konsolidierten Abschluss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission nach dem International Accounting Standard (IAS) 27 erstellt, wobei die Gruppe sich wie folgt zusammensetzt: i) ein Mutterunternehmen und ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ii) zwei oder mehr Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens, oder
 - b) eine Gruppe von Kreditinstituten im Sinne von Buchstabe a Ziffer i oder ii, wobei das Mutterunternehmen zwar keinen konsolidierten Abschluss gemäß IAS 27 erstellt, jedoch die in IAS 27 festgelegten Kriterien für die Aufnahme in einen konsolidierten Abschluss erfüllen könnte, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Zentralbank des Teilnehmers;
 - c) ein bilaterales oder multilaterales Netzwerk von Kreditinstituten, i) bei dem die Zugehörigkeit von Kreditinstituten zum Netzwerk gesetzlich oder satzungsmäßig organisiert und geregelt ist oder ii) dessen Wesensmerkmal die selbst organisierte Zusammenarbeit (Förderung, Unterstützung und Vertretung der Geschäftsinteressen seiner Mitglieder) und/oder eine über die übliche Zusammenarbeit zwischen Kreditinstituten hinausgehende wirtschaftliche Solidarität ist, wobei die Zusammenarbeit bzw. Solidarität aufgrund der Satzung oder des Gründungsakts der betreffenden Kreditinstitute oder aufgrund von separaten Vereinbarungen ermöglicht wird; in jedem der in Buchstabe c Ziffer i und Buchstabe c Ziffer ii genannten Fällen ist erforderlich, dass der EZB-Rat das Netzwerk als Bankengruppe im Sinne dieser Definition anerkannt hat;
11. **„Zweigstelle“** (*branch*) mit Ausnahme der Verwendung in Artikel 9 Absatz 8 dieser Leitlinie:
- a) eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

Parlaments und des Rates² oder im Sinne von Artikel 4 Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2015/2366; oder

- b) im Falle eines E-Geld-Instituts im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Beschlusses (EU) 2025/222 der Europäischen Zentralbank (EZB/2025/2)³ eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines solchen E-Geld-Instituts bildet und sämtliche Geschäfte oder einen Teil der Geschäfte, die mit der Tätigkeit dieses Instituts verbunden sind, unmittelbar betreibt; alle Betriebsstellen eines E-Geld-Instituts mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung;
12. **„Broadcast-Nachricht“** (*broadcast message*) Informationen, die allen oder bestimmten Teilnehmern zeitgleich zur Verfügung gestellt werden;
13. **„Geschäftstag“** (*business day*) oder **„TARGET-Geschäftstag“** (*TARGET business day*): jeder Tag, an dem MCA-Konten, RTGS-DCA-Konten oder T2S-DCA-Konten zur Abwicklung von Geldübertragungsaufträgen verfügbar sind;
14. **„Business Identifier Code – BIC“** ein in der ISO-Norm 9362 festgelegter Code;
15. **„Rechtsfähigkeitsgutachten“** (*capacity opinion*) ein Rechtsgutachten zur Prüfung, ob ein bestimmter Teilnehmer seine Verpflichtungen wirksam eingehen und erfüllen kann;
16. **„Geldübertragungsauftrag“** (*cash transfer order*) eine Weisung/Anweisung eines Teilnehmers oder einer in seinem Auftrag handelnden Partei, einem Empfänger einen Geldbetrag von einem Konto durch Gutschrift auf ein anderes Konto zur Verfügung zu stellen, bei der es sich um einen Nebensystem-Übertragungsauftrag, einen Liquiditätsübertragungsauftrag, einen Instant Payment-Auftrag, eine positive Rückruf-Antwort, ~~einen TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ oder einen Zahlungsauftrag handelt;
17. **„Zentralbank“** (*central bank – CB*) eine Zentralbank des Eurosystems und/oder eine angeschlossene NZB;
18. **„Zentralbankgeschäft“** (*central bank operation – CBO*) ein Zahlungsauftrag oder Liquiditätsübertragungsauftrag, der von einer Zentralbank über ein in einem TARGET-Komponenten-System eröffnetes MCA-Konto veranlasst wird;
- 18a. **„Kreditfazilität für zentrale Gegenparteien“** (CCP-Kreditfazilität) (*central counterparty credit facility – CCP credit facility*) die Kreditfazilität, die geschaffen wurde, um zugelassenen CCPs Übernachtskredite zu gewähren, wenn eine CCP unter extremen Marktbedingungen einen Liquiditätsengpass gemäß Teil II Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 12a dieser Bedingungen aufweist;

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj>).

³ Beschluss (EU) 2025/222 der Europäischen Zentralbank vom 27. Januar 2025 über den Zugang von Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor zu den von den Zentralbanken des Eurosystems betriebenen Zahlungssystemen und Zentralbankkonten (EZB/2025/2) (ABl. L, 2025/222, 6.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/222/oj>).

19. **„angeschlossene NZB“** (*connected NCB*) eine NZB, die keine NZB des Euro-Währungsgebiets ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET angeschlossen ist;
20. **„Notfalllösung“** (*Contingency Solution*) die Funktionalität, die es Zentralbanken und Teilnehmern ermöglicht, Geldübertragungsaufträge zu verarbeiten, wenn der normale Betrieb von MCA-Konten und/oder RTGS-DCA-Konten und/oder technischen RTGS-Nebensystemkonten nicht möglich ist;
21. **„Kreditinstitut“** (*credit institution*) entweder a) ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (und der auf das Kreditinstitut anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates), das von einer zuständigen Behörde beaufsichtigt wird, oder b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist;
22. **„Credit Memorandum Balance (CMB)“** ein vom TIPS-DCA-Kontoinhaber festgesetztes Limit für die Verwendung der Liquidität auf dem TIPS-DCA-Konto durch eine bestimmte erreichbare Partei;
23. **„systemübergreifende Abwicklung“** (*cross-system settlement*) die Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen durch Belastung des technischen RTGS-Nebensystemkontos oder eines Unterkontos einer Verrechnungsbank eines Nebensystems unter Verwendung des Nebensystem-Abwicklungsverfahrens C oder D und Gutschrift auf dem technischen RTGS-Nebensystemkonto oder einem Unterkonto einer Verrechnungsbank eines anderen Nebensystems unter Verwendung des Nebensystem-Abwicklungsverfahrens C oder D;
24. **„DCA-Konto“** (*dedicated cash account – DCA*) ein RTGS-DCA-Konto, ein T2S-DCA-Konto oder ein TIPS-DCA-Konto;
25. **„Einlagesatz“** (*deposit facility rate*) „Einlagesatz“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60);
26. **„Einlagefazilität“** (*deposit facility*) „Einlagenfazilität“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 21 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60);
- 26a. **„zugelassene zentrale Gegenpartei“** (zugelassene CCP) (*eligible central counterparty – eligible CCP*) eine im Euro-Währungsgebiet ansässige CCP, welche die in diesen Bedingungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen für die CCP-Kreditfazilität erfüllt;
27. **„NZB des Euro-Währungsgebiets“** („euro area NCB“) die nationale Zentralbank (NZB) eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist;
28. **„SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) Scheme des European Payments Council“** oder **„SCT Inst Scheme“** (European Payments Council's SEPA Instant Credit Transfer (SCT Inst) scheme or SCT Inst scheme) ein automatisiertes Verfahren mit offenen Standards, das ein Regelwerk für den Interbankenverkehr vorsieht, das von den Teilnehmern des SCT Inst scheme einzuhalten ist und es den im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) tätigen Zahlungsdienstleistern ermöglicht, ein automatisiertes SEPA-weites Produkt für Euro-Echtzeitüberweisungen anzubieten;

- ~~28.~~ 28a. „SEPA One-Leg Out Instant Credit Transfer (OCT Inst) Scheme des European Payments Council“ oder „OCT Inst Scheme“ ein Verfahren mit offenen Standards, das Regeln, Standards und Praktiken für den Interbankenverkehr vorsieht, die von den Teilnehmern des OCT Inst Scheme einzuhalten sind und es den im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) tätigen Zahlungsdienstleistern ermöglicht, bei der Bereitstellung und Durchführung der Euro-Teilzahlung einer internationalen Echtzeitüberweisung Interoperabilität herzustellen;
29. **„Zentralbank des Eurosystems“** (*Eurosystem CB*) die EZB oder eine NZB des Euro-Währungsgebiets;
30. **„Ausfallereignis“** (event of default) jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches ein Teilnehmer seine Verpflichtungen gemäß den in Teil I dieser Bedingungen festgelegten Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen möglicherweise nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihm und der Zentralbank des Teilnehmers oder anderen Zentralbanken gelten, zum Beispiel:
- a) wenn ein Teilnehmer die in Teil I Artikel 4 dieser Bedingungen festgelegten Zugangsvoraussetzungen oder die in Teil I Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a dieser Bedingungen genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt;
 - b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers;
 - c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des in Buchstabe b genannten Verfahrens gestellt wird;
 - d) wenn ein Teilnehmer schriftlich erklärt, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu erfüllen oder seinen Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme eines Innertageskredits nachzukommen;
 - e) wenn ein Teilnehmer eine freiwillige allgemeine Vereinbarung oder Regelung mit seinen Gläubigern trifft;
 - f) wenn ein Teilnehmer zahlungsunfähig ist oder seine Zentralbank ihn für zahlungsunfähig hält;
 - g) wenn über das Guthaben des Teilnehmers auf einem seiner TARGET-Konten, das Vermögen des Teilnehmers oder wesentliche Teile davon Sicherungsmaßnahmen wie verfügungsbeschränkende Maßnahmen, Pfändungen oder Beschlagnahmen oder andere Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Teilnehmers ergangen sind;
 - h) wenn ein Teilnehmer von der Teilnahme an einem anderen TARGET-Komponenten-System und/oder einem Nebensystem suspendiert oder ausgeschlossen wurde;
 - i) wenn wesentliche Zusicherungen oder wesentliche vorvertragliche Erklärungen, die der Teilnehmer abgegeben hat oder die nach geltendem Recht als vom Teilnehmer abgegeben gelten, sich als unrichtig erweisen;
 - j) bei Abtretung des ganzen Vermögens des Teilnehmers oder wesentlicher Teile davon;
31. **„Sicherungsguthaben“** (*Guarantee Funds*) von den Teilnehmern eines Nebensystems bereitgestellte Geldbeträge zur Verwendung für den Fall, dass ein oder mehrere Teilnehmer aus irgendeinem Grund ihren Zahlungsverpflichtungen im Nebensystem nicht nachkommen;

32. **„Insolvenzverfahren“** (*insolvency proceedings*) Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen;
33. **„Instant Payment-Auftrag“** (*instant payment order*) entsprechend dem SEPA Instant Credit Transfer ~~Scheme~~ (SCT Inst-~~Scheme~~) Scheme oder dem One-Leg Out Instant Credit Transfer (OCT Inst) Scheme des European Payments Council (EPC) ein Geldübertragungsauftrag, der an jedem Kalendertag des Jahres rund um die Uhr ausgeführt werden kann, mit sofortiger oder nahezu sofortiger Abwicklung und Mitteilung an den Zahler; hierzu zählen: i) Instant Payment-Aufträge von einem TIPS-DCA-Konto auf ein TIPS-DCA-Konto, ii) Instant Payment-Aufträge von einem TIPS-DCA-Konto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto, iii) Instant Payment-Aufträge von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein TIPS-DCA-Konto und iv) Instant Payment-Aufträge von einem technischen TIPS-Nebensystemkonto auf ein technisches TIPS-Nebensystemkonto;
34. **„einreichende Partei“** (*instructing party*) eine Stelle, die vom TIPS-DCA-Kontoinhaber oder vom Inhaber eines technischen TIPS-Nebensystemkontos als solche benannt wurde und die im Auftrag dieses Kontoinhabers oder einer erreichbaren Partei dieses Kontoinhabers Instant Payment-Aufträge oder „Liquiditätsübertragungsaufträge ~~oder TIPS-OLO-Überweisungsaufträge~~“ senden und/oder erhalten kann;
35. **„Innertageskredit“** (*intraday credit*) die Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag;
36. **„Wertpapierfirma“** (*investment firm*) eine Wertpapierfirma im Sinne von § 2 Abs. 10 WpHG oder vergleichbarer Vorschriften eines EWR-Mitgliedstaates, mit Ausnahme der in § 3 WpHG genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma,
 - a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird und
 - b) berechtigt ist, die § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 sowie Satz 6 WpHG oder vergleichbaren Vorschriften eines EWR-Mitgliedstaates genannten Tätigkeiten auszuüben;
37. **„NZBen der Ebene 3“** (*Level 3 NCBs*) die Deutsche Bundesbank, die Banque de France, die Banca d'Italia und die Banco de España in ihrer Eigenschaft als Entwickler und Betreiber von TARGET für das Eurosystem;
38. **„Liquiditätsübertragungsauftrag“** (*liquidity transfer order*) ein Geldübertragungsauftrag zur Übertragung eines bestimmten Geldbetrags für die Zwecke des Liquiditätsmanagements;
39. **„Spitzenrefinanzierungssatz“** (*marginal lending facility rate*) „Spitzenrefinanzierungssatz“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 57 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60);
40. **„Spitzenrefinanzierungsfazilität“** (*marginal lending facility*): „Spitzenrefinanzierungsfazilität“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 56 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60);
41. **„Mobiler Proxy-Look-up-Dienst (MPL-Dienst)“** (*mobile proxy look-up (MPL) service*): ein Dienst, der es TIPS-DCA-Kontoinhabern, Nebensystemen, die technische TIPS-Nebensystemkonten verwenden, und erreichbaren Parteien, die von ihren Kunden einen Auftrag zur Ausführung eines

- Instant Payment-Auftrags zugunsten eines über einen Proxy identifizierten Empfängers (z. B. Mobilfunknummer) erhalten, ermöglicht, die entsprechende IBAN und den entsprechenden BIC des Begünstigten, die zur Gutschrift auf dem betreffenden TARGET-Instant-Payment-Settlement-(TIPS)-Konto zu verwenden sind, vom zentralen MPL-Verzeichnis abzurufen;
42. **„Near Instant Payment“** ein Auftrag zur Übertragung eines Geldbetrags, der dem NL-Standard für die Echtzeitverarbeitung von SEPA-Überweisungsaufträgen ~~der SEPA Credit Transfer Additional Optional Services (SCT AOS) des European Payments Council (EPC)~~ oder dem SEPA One-Leg Out Instant Credit Transfer (OCT Inst) Scheme des European Payments Council entspricht;
 43. **„Netzwerkdienstleister (NSP)“** (*Network Service Provider – NSP*) ein Unternehmen, dem vom Eurosystem eine Konzession für die Erbringung von Verbindungsdiensten (auch „Konnektivitätsdienste“ genannt) zu TARGET über das Zugangportal zur Finanzmarktinfrastuktur des Eurosystems (ESMIG) erteilt wurde;
 - 43a. **„Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor“** (*non-bank payment service provider*) ein Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 des Beschlusses (EU) 2025/222 der Europäischen Zentralbank (EZB/2025/2);
 44. **„nicht abgewickelter Geldübertragungsauftrag“** (*non-settled cash transfer order*) ein Geldübertragungsauftrag, der nicht an demselben Geschäftstag abgewickelt wird, an dem er angenommen wurde;
 45. **„Teilnehmer“** (*participant*) a) eine Stelle, die mindestens ein MCA-Konto und unter Umständen zusätzlich ein oder mehrere DCA-Konten in TARGET hat, oder b) ein Nebensystem;
 46. **„Zahlungsempfänger“** (*payee*) mit Ausnahme der Verwendung in Teil I Artikel 29 dieser Bedingungen, ein Teilnehmer, auf dessen MCA-Konto oder DCA-Konto aufgrund der Abwicklung eines Geldübertragungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;
 47. **„Zahler“** (*payer*) mit Ausnahme der Verwendung in Teil I Artikel 29 dieser Bedingungen, ein Teilnehmer, dessen MCA-Konto oder DCA-Konto aufgrund der Abwicklung eines Geldübertragungsauftrags belastet wird;
 48. **„Zahlungsauftrag“** (*payment order*) eine Weisung/Anweisung eines Teilnehmers oder einer in seinem Auftrag handelnden Partei, einem ~~Begünstigten-Empfänger~~ einen Geldbetrag von einem Konto durch Gutschrift auf ein anderes Konto zur Verfügung zu stellen, bei der es sich nicht um einen Nebensystem-Übertragungsauftrag, einen Liquiditätsübertragungsauftrag, einen Instant Payment-Auftrag, ~~einen TIPS-OLO-Überweisungsauftrag~~ oder eine positive Rückruf-Antwort handelt;
 49. **„positive Rückruf-Antwort“** (*positive recall answer*) entsprechend dem SEPA Instant Credit Transfer Scheme (SCT Inst Scheme) des European Payments Council (EPC) ein Geldübertragungsauftrag, ein von einem Empfänger einer Rückruf-Anfrage in Reaktion auf eine Rückruf-Anfrage veranlasster Geldübertragungsauftrag zugunsten des Absenders dieser Rückruf-Anfrage;
 50. **„öffentliche Stelle“** (*public sector body*) eine Stelle des öffentlichen Sektors im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates;

51. **„erreichbare Partei“** (*reachable party*) eine Stelle, die a) Inhaberin eines Business Identifier Code (BIC) ist, b) von einem TIPS-DCA-Kontoinhaber oder durch ein Nebensystem, das ein technisches TIPS-Nebensystemkonto unterhält, als solche benannt wird, c) Korrespondent, Kunde oder Zweigstelle eines TIPS-DCA-Kontoinhabers, oder Teilnehmer eines Nebensystems, oder Korrespondent, Kunde oder Zweigstelle eines Teilnehmers eines Nebensystems ist, das ein technisches TIPS-Nebensystemkonto unterhält, und d) in TIPS erreichbar ist und entweder über den TIPS-DCA-Kontoinhaber oder das Nebensystem, das ein technisches TIPS-Nebensystemkonto unterhält, Geldübertragungsaufträge oder, falls eine entsprechende Genehmigung des TIPS-DCA-Kontoinhabers oder des Nebensystems, das ein technisches TIPS-Nebensystemkonto unterhält, erteilt wurde, direkt Geldübertragungsaufträge bei TIPS einreichen und darüber Zahlungen empfangen kann;
52. **„Nebensystem-Abwicklungsverfahren für die Echtzeit-Brutto-Abwicklung (RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren)“** (*Real-time gross settlement ancillary system settlement procedure – RTGS AS settlement procedure*) einer von mehreren bestimmten, vorgegebenen Diensten für die Einreichung und Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen im Zusammenhang mit der Nebensystem-Abwicklung auf RTGS-DCA-Konten, Unterkonten und technischen RTGS-Nebensystem-Konten;
53. **„technisches Nebensystemkonto für Echtzeit-Brutto-Abwicklung (technisches RTGS-Nebensystemkonto)“** (*Real-time gross settlement ancillary system technical account – RTGS AS technical account*) ein Konto, das von einem Nebensystem oder einer Zentralbank in ihrem TARGET-Komponenten-System im Auftrag des Nebensystems unterhalten und im Rahmen eines RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens verwendet wird;
54. **„Rückruf-Anfrage“** (*recall request*) eine Mitteilung eines RTGS-DCA-Kontoinhabers, eines TIPS-DCA-Kontoinhabers oder eines Inhabers eines technischen TIPS-Nebensystemkontos, der die Rückzahlung eines bereits ausgeführten Zahlungsauftrags bzw. Instant Payment-Auftrags verlangt;
55. **„regelbasierter Liquiditätsübertragungsauftrag“** (*rule-based liquidity transfer order*) Liquiditätsübertragungsauftrag, der durch Folgendes ausgelöst wird: a) der Saldo eines MCA-Kontos oder eines RTGS-DCA-Kontos oder eines TIPS-DCA-Kontos über- bzw. unterschreitet einen definierten Höchst- oder Mindestbetrag oder b) es ist keine ausreichende Deckung vorhanden, um in der Warteschlange befindliche dringende Zahlungsaufträge, Nebensystem-Übertragungsaufträge oder Zahlungsaufträge mit hoher Priorität auf einem RTGS-DCA-Konto zu decken;
56. **„Verrechnungsbankkontengruppe“** (*settlement bank account group*) Liste von RTGS-DCA-Konten und/oder Unterkonten, die im Zusammenhang mit einer Nebensystem-Abwicklung unter Verwendung von RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren erstellt wird;
57. **„Verrechnungsbank“** (*settlement bank*) ein RTGS-DCA-Kontoinhaber, dessen RTGS-DCA-Konto oder Unterkonto zur Abwicklung von Nebensystem-Übertragungsaufträgen genutzt wird, die von

- einem Nebensystem unter Verwendung der RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren eingereicht wurden;
58. **„Suspendierung“** (*suspension*) die vorübergehende Aufhebung der Rechte und Pflichten eines Teilnehmers während eines von der Zentralbank des Teilnehmers festzulegenden Zeitraums;
59. **„TARGET-Konto“** (*TARGET account*) ein Konto, das in einem TARGET-Komponenten-System eröffnet wird;
60. **„TARGET-Komponenten-System“** (*TARGET component system*) ein System einer Zentralbank, das Bestandteil von TARGET ist;
61. **„TARGET-Koordinator“** (*TARGET coordinator*) eine Person, die von der EZB beauftragt wurde, das tägliche Betriebsmanagement von TARGET zu gewährleisten, Maßnahmen bei Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses zu steuern und zu koordinieren sowie die Verbreitung von Informationen an Teilnehmer zu koordinieren;
62. **„Nebensystem-Abwicklungsverfahren für TARGET Instant Payment Settlement (TIPS)“** (**„TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren“**) (*TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) ancillary system settlement procedure – TIPS AS settlement procedure*) vorgegebener Dienst, um Liquiditätsübertragungsaufträge und Instant Payment-Aufträge in Bezug auf die Nebensystem-Abwicklung auf TIPS-DCA-Konten und technischen TIPS-Nebensystemkonten einzureichen und abzuwickeln;
63. **„technisches Nebensystemkonto für TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) (technisches TIPS-Nebensystemkonto)“** (*TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) ancillary system technical account – TIPS AS technical account*) ein Konto, das von einem Nebensystem oder von der Zentralbank in ihrem TARGET-Komponentensystem im Auftrag des Nebensystems zur Nutzung durch das Nebensystem zum Zwecke der Abwicklung von Instant Payments oder Near Instant Payments in seinen eigenen Büchern unterhalten wird;
- ~~63a. **„One-Leg Out Überweisungsauftrag im Rahmen von TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) (TIPS-OLO-Überweisungsauftrag)“** (*TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) one-leg out credit transfer order – TIPS OLO credit transfer order*) ein Überweisungsauftrag, der aus zwei oder mehr Teilzahlungen besteht, von denen nur eine in TIPS abwickelt und von diesen Bedingungen erfasst wird, während die andere(n) Teilzahlung(en) in einem anderen System oder in einer anderen Währung abgewickelt werden.~~
64. **„TARGET-Settlement-Manager“** (*TARGET settlement manager*) eine Person, die von einer Zentralbank des Eurosystems beauftragt wurde, den Betrieb ihres TARGET-Komponenten-Systems zu überwachen;
65. **„TARGET2-Securities (T2S)“** die Hardware-, Software- und sonstigen technischen Infrastrukturkomponenten, mit deren Hilfe das Eurosystem den Zentralverwahrern und den Zentralbanken des Eurosystems die Dienstleistungen anbietet, die eine grundlegende, neutrale und

grenzenlose Wertpapierabwicklung nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ in Zentralbankgeld ermöglichen;

66. **„technische Störung von TARGET“** (*technical malfunction of TARGET*) alle Mängel oder Ausfälle der von dem betreffenden TARGET-Komponenten-System verwendeten technischen Infrastruktur und/oder IT-Systeme oder alle sonstigen Ereignisse, die eine Verarbeitung der Geldübertragungsaufträge gemäß den einschlägigen Teilen dieser Bedingungen in dem betreffenden TARGET-Komponenten-System unmöglich machen.